Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
Studiengang Soziale Arbeit
Brodaer Straße 2
17033 Neubrandenburg

Offene Heimerziehung oder geschlossene Unterbringung

„Wohin mit delinquenten Kindern und Jugendlichen?“

Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Diplom Sozialpädagoge/ Sozialarbeiter (FH)

an der Hochschule Neubrandenburg

von

Bärbel Heiden

vorgelegt bei

Prof. Dr. Werner Freigang

und

Prof. Dr. Matthias Müller

Abgabetermin

14. August 2008

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2008-0161-2

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis ..... **v**
Tabellenverzeichnis ..... **v**
Vorwort ..... **vi**
Einleitung **1**

I. Begriffsbestimmungen
1. Gesellschaft **4**
1.1 Kinder und Jugendliche 4
2. Devianz und Delinquenz **5**
2.1 Devianztheorien 5
2.1.1 Ätiologische Ansätze 5
2.1.1.1 Die Wert-Mittel-Diskrepanz-Theorie 5
2.1.2 Der Definitions-Ansatz 7
2.1.2.1 Die Stigma Theorie 7
3. Definition der Heimerziehung **9**
3.1 Rechtliche Definition 9
3.2 Pädagogisch-Gesellschaftliche Definition 10
4. Definition der geschlossenen Unterbringung **11**
4.1 Rechtliche Definition 11
4.2 Pädagogisch-Gesellschaftliche Definition 11

II. Geschichtliche Entwicklung der Heimerziehung und der geschlossenen Unterbringung
5. Historischer Abriss **13**
5.1 Das Altertum 13
5.2 Das frühe Christentum 13
5.3 Das Mittelalter und die Unterbringung der Kinder in Deutschland 15
5.4 Die Armenpolitik und die Kinderfürsorge zu Beginn der Neuzeit 16
5.5 Kinderfürsorge in Zeiten des Pietismus und der Aufklärung 17
5.6 Die Private Kinder- und Jugendfürsorge von 1820 – 1870 18
5.7 Die Jugendfürsorge im Deutschen Reich 20

5.8 Die Jugendfürsorge in der Zeit der Weimarer Republik 1918 – 1933 21
5.9 Die Zeit des Nationalsozialismus 1933 – 1945 23
5.10 Die Zeit der Jugendhilfe nach Kriegsende 1945 24
5.11 Die Reformen der Heimerziehung zu Beginn der 70er Jahre 25
5.12 Die Abschaffung der geschlossenen Unterbringung in den 80er Jahren 26
5.13 Die Jugendhilfe nach der Wiedervereinigung Deutschlands 1990 26

III. Institutionelle Rahmenbedingungen der Einrichtungen

6. Die offene Heimerziehung 28
6.1 Die gesellschaftlichen Funktionen der offenen Heimerziehung 28
6.2 Zielgruppen der offenen Heimerziehung 31
6.3 Rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen für die offene Heimerziehung 32
7. Die geschlossene Unterbringung 34
7.1 Die gesellschaftlichen Funktionen der geschlossenen Unterbringung 34
7.2 Zielgruppen der geschlossenen Unterbringung 39
7.3 Rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen für die geschlossene Unterbringung 42
7.3.1 Die Verfahrensgarantien nach §§ 70ff FGG für die geschlossene Unterbringung nach § 1631b BGB 44
7.3.1.1 Der § 70a FGG Verfahrensfähigkeit 44
7.3.1.2 Der § 70b FGG Bestellung eines Pflegers 45
7.3.1.3 Der § 70c FGG Anhörung des Betroffenen 46
7.3.1.4 Der § 70d FGG Gelegenheit zur Äußerung 46
7.3.1.5 Der § 70e FGG Gutachten 46
7.3.1.6 Der § 70f FGG Inhalt der Entscheidung 47
7.3.1.7 Der § 70g FGG Bekanntmachung der Entscheidung 47
7.3.1.8 Der § 70h FGG Einstweilige Anordnung 47
7.3.1.9 Der § 70i FGG Aufhebung und Verlängerung der Unterbringung 48

7.3.1.10 Die Bedeutung der Verfahrensvorschriften für die Beteiligten 48

IV. Anwendungsbeispiele aus der Praxis

8. Darstellung der offenen Heimerziehung am Beispiel „Surfer“ - Wohngruppe und Trainingswohnung für Mädchen in Rathebur 50

8.1 Das Konzept der Mädchenwohngruppe „Surfer“ in Rathebur 50

8.1.1 Zielgruppe und Aufnahmekriterien 51

8.1.2 Ziele der Einrichtung „Surfer“ 51

8.1.3 Methodische Schwerpunkte 52

8.1.4 Ergänzende Angebote der Einrichtung 54

8.1.5 Mitarbeiterstruktur 55

9. Darstellung der geschlossenen Unterbringung am Beispiel der Feuerbergstraße in der Hansestadt Hamburg 56

9.1 Das Konzept „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“ 56

9.1.1 Zielgruppe und Aufnahmekriterien 57

9.1.2 Ziele der geschlossenen Unterbringung 58

9.1.3 Konzeptionelle Grundsätze der Einrichtung 59

9.1.3.1 Das Phasenmodell der Einrichtung 61

9.1.4 Ergänzende Angebote der Einrichtung 62

9.1.5 Mitarbeiterstruktur der Einrichtung 63

V. Analyse von Bedarf und Alternative

10. Bedarfsermittlung für eine geschlossene Unterbringung 65

10.1 Hessen und Hamburg 65

10.2 Die gesamte Bundesrepublik 67

10.3 Pro und Contra der geschlossenen Unterbringung als eine Form der Heimerziehung 69

10.3.1 Argumente für die geschlossene Unterbringung 69

10.3.2 Argumente gegen die geschlossene Unterbringung 70

10.3.2.1 Rechtliche Argumente gegen die geschlossene Unterbringung 70
10.3.2.2 Pädagogische Argumente gegen die geschlossene Unterbringung 72
10.3.2.3 Strukturelle Argumente gegen die geschlossene Unterbringung 72
10.3.2.4 gesellschaftliche Argumente gegen die geschlossene Unterbringung 73
11. Erlebnispädagogik als Alternative zur geschlossenen Unterbringung 74
11.1 Ziele der Erlebnispädagogik 75
11.2 Rechtliche Rahmenbedingungen erlebnispädagogischer Projekte 75
11.3 Zielgruppen erlebnispädagogischer Maßnahmen 76

VI. Subjektive Wirkungen der geschlossenen Unterbringung
12. Empfindungen Minderjähriger 77

VII. Resümee
13. Zusammenfassung 81
14. Fazit 83

Anhang
Anlagen I
Literaturverzeichnis III
Eidesstattliche Erklärung IX

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:
Übersicht der Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) I

Anlage 2:
Übersicht der Rechtsvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) I

Anlage 3:
Übersicht der Rechtsvorschriften des Jugendgerichtsgesetztes (JGG) I

Anlage 4:
Übersicht der Rechtsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) I

Anlage 5:
Übersicht der Rechtsvorschriften des Grundgesetzes (GG) II

Anlage 6:
Übersicht der Rechtsvorschriften des Gesetztes über
die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) II

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:
Einrichtungen mit Möglichkeiten der freiheitsentziehenden
Unterbringung nach § 1631 b BGB im Rahmen von Jugendhilfe,
gegliedert nach Bundesländern (Stand Juni 2006) 68

Vorwort

Der Anlass der Verfassung dieser Diplomarbeit ist der Abschluss meines Studiums der Sozialpädagogik/ Sozialarbeit an der Hochschule Neubrandenburg.

Ich danke meiner Familie für ihre Unterstützung über die gesamte Dauer meines Studiums. Meinem Partner möchte ich danken, da er mir während der Diplomarbeit mit Rat und Tat zur Seite stand. Des Weiteren bedanke ich mich bei allen Dozenten für meine Ausbildung.
Besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Werner Freigang und Herrn Prof. Dr. Matthias Müller für die Unterstützung und Betreuung während der Diplomarbeit.

Einleitung

Gibt es sie tatsächlich, diese Kinder und Jugendlichen, mit denen niemand etwas anzufangen weiß? Scheinbar ja, denn nicht ohne Grund gibt es Einrichtungen wie die offene Heimerziehung und die geschlossene Unterbringung als eine Sonderform der Heimerziehung.
Sind diese Institutionen nun die Endstation für ständige Schulverweigerer, obdachlose Herumtreiber, minderjährige Prostituierte und aggressive Schlägertypen? Oder bieten sie Kindern und Jugendlichen nach wiederholten Verunsicherungen endlich einen Ruhepunkt? Tatsächlich besteht die Klientel aus verschiedensten Personengruppen. Dabei handelt es sich, u. a. um Kinder und Jugendliche mit abweichendem Verhalten, die teilweise mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Die Integration dieser jungen Menschen in die Gesellschaft erscheint so schwierig, dass die offene Heimerziehung und die geschlossene Unterbringung das letzte Mittel der Jugendhilfe zu sein scheint.
Schon früher hat man sie in Heimen, geschlossenen Unterbringungen, in Jugend – und Erwachsenen – Strafanstalten sowie in Psychiatrien untergebracht.
Doch gehörten sie wirklich dorthin? Noch heute gehen die Meinungen hierzu weit auseinander.
Vor dem Hintergrund erhöhter Jugendkriminalität wurde dieser Sachverhalt in der kürzeren Vergangenheit erneut thematisiert. Der Ruf nach geschlossenen Unterbringungen, höheren Jugendstrafen und der Herabsetzung der Strafmündigkeit wurde so laut, dass selbst die Politik einzulenken versuchte. Erst Anfang des Jahres 2008, sprach sich der Ministerpräsident von Hessen, Roland Koch, im Wahlkampf für eine Anwendung des Jugendstrafrechtes bei unter 14-jährigen in Einzelfällen aus. Mit dieser Aussage erntete er neben Zuspruch, erhebliche Kritik, regte jedoch auch zu neuen Überlegungen und Diskussionen an.
Ist die offene Heimunterbringung und die geschlossene Unterbringung nun eine überholte Institution oder bietet sie Chancen für die Allgemeinheit und den Einzelnen? Die Hansestadt Hamburg jedenfalls schien bereits 2002, nach über 20 Jahren ohne geschlossene Unterbringung, für eine solche Einrichtung erneut einen Bedarf zu erkennen.

Meine Diplomarbeit soll, u. a. die Hintergründe des Bedarfes an Institutionen wie der geschlossenen Unterbringung beleuchten und bewerten, sowie der Frage der Unterbringungsform delinquenter Kinder und Jugendlicher nachgehen. Ausschlaggebend für die Themenwahl meiner Diplomarbeit waren meine praktischen Erfahrungen im Jugendamt Ostvorpommern, das Kontakt zu verschiedensten Einrichtungen der Jugendhilfe hatte. Da die Einrichtungen im Landkreis Ostvorpommern des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern einzig das Angebot der offenen Heimerziehung vorhalten, wollte ich mit dieser Arbeit, auch tiefere Einblicke in die geschlossene Unterbringung als eine Sonderform der Heimerziehung erhalten.

Im Anschluss an die Einleitung, erfolgt im Kapitel I eine allgemeine Definition der wesentlichen Begriffe. Die Darstellung der Theorien zur Devianz und Delinquenz im ersten Abschnitt, sollen die Lesbarkeit späterer Kapitel vereinfachen und somit einem besseren Verständnis des Folgetextes dienen.

Zum Verständnis der heute bestehenden Strukturen und Konzeptionen, ist daher in Kapitel II, ein Exkurs in den geschichtlichen Verlauf der Heimerziehung notwendig. Hier führt sie der historische Abriss durch die Geschichte, vom Altertum bis in das wiedervereinigte Deutschland.

Die Praxisbeispiele sollen Unterschiede aber auch Gemeinsamkeiten, zur Beurteilung der in Kapitel III beschriebenen institutionellen Besonderheiten, aufzeigen. Die Schwerpunkte des Kapitel III liegen in der Darstellung der gesellschaftlichen Funktionen der Heimerziehung und der geschlossenen Unterbringung als eine Sonderform der Heimerziehung. Im Anschluss an diese Abschnitte, wende ich mich den rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen der jeweiligen Institutionen zu.

Des Weiteren sollen die Beispiele in Kapitel IV, die Umsetzung der festgelegten Rahmenbedingungen darstellen. Als Beispiel für die offene Heimerziehung wähle ich die Einrichtung „Surfer“ aus Rathebur, während ich für die geschlossene Unterbringung auf die Einrichtung „Feuerbergstraße“ aus Hamburg eingehe. Im ersten Teil dieser Abschnitte befasst sich der Text, mit der Zielgruppe und den definierten Zielen dieser Institutionen.

Deren methodische Umsetzung, inklusive ergänzender Angebote, wird im zweiten Teil dieser Abschnitte behandelt. Zur Darstellung der erforderlichen Mitarbeiterkompetenz schließt das Kapitel mit der Mitarbeiterstruktur.
Im Kapitel V beschäftigt sich die Arbeit mit den Perspektiven bzw. Alternativen, um im Kontext mit allen Teilbereichen, im Kapitel VII eine fundierte Aussage zum Nutzen der geschlossenen Unterbringung treffen zu können und der Frage nach dem „Wohin“ mit delinquenten Kindern und Jugendlichen nachzugehen. Hierzu wird der Bedarf, für eine geschlossene Unterbringung in den Bundesländern Hessen und Hamburg analysiert und im Hinblick auf die gesamte Bundesrepublik das Pro und Contra der geschlossenen Unterbringung, unter zu Hilfenahme rechtlicher, pädagogischer, struktureller und gesellschaftlicher Argumente diskutiert.
Mit den subjektiven Empfindungen der geschlossenen Unterbringung auf die Betroffenen beschäftigt sich dass Kapitel VI.
Zum Abschluss meiner Diplomarbeit möchte ich, im Hinblick auf die geschlossene Unterbringung, Anregungen zu politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen geben.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in meiner Arbeit, die nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Begriffsbestimmungen

1. Gesellschaft

Die Begrifflichkeit der Gesellschaft definiert sich, als ein mehrdeutiger Grundbegriff der Soziologie[1], durch alle innerhalb eines Aggregats von Menschen vorhandenen Sozialbeziehungen. Es handelt sich hierbei, um die miteinander verflochtenen Sozialbeziehungen und Institutionen, sowie der Kultur eines Aggregats von Menschen beiderlei Geschlechts und aller Altersstufen, das territorial von anderen abgegrenzt ist und politische Grenzen aufweist, relativ autark ist und sich selbst zu regenerieren vermag.[2]

1.1 Kinder und Jugendliche

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), welches im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu finden ist, werden unter dem § 7 Begriffsbestimmungen Absatz 1 Nummer 1 Kinder definiert. Dabei wird festgelegt, dass wer noch nicht 14 Jahre alt ist, ein Kind ist. Die Grundlage der Strafbarkeit von Kindern regelt dabei, das Strafgesetzbuch (StGB) in dem § 19 Schuldunfähigkeit des Kindes. Darin heißt es, wer bei der Begehung einer Tat noch nicht 14 Jahre alt ist, ist schuldunfähig.
Ebenfalls im § 7 des SGB VIII unter Absatz 1 Nummer 2 werden Jugendliche definiert. Dabei wird festgelegt, dass ein Jugendlicher ist, wer bereits 14 Jahre alt, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Die Grundlage der Strafbarkeit von Jugendlichen regelt dabei, das Jugendgerichtsgesetz (JGG) in dem § 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich Absatz 1. Darin heißt es, dass das Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

[1] Soziologie = die Wissenschaft, die sich mit dem Ursprung, der Entwicklung und der Struktur der menschlichen Gesellschaft befasst
[2] Bertelsmann: Medien, 1998

2. Devianz und Delinquenz

Es gibt Kinder und Jugendliche die sich auf Grund ihrer Handlungen nicht an die Gesellschaft anpassen. Hierbei spricht die Soziologie von abweichendem Verhalten, der Devianz. Devianz bedeutet daher von der Norm sozialen Verhaltens, also vom Üblichen, abzuweichen. Werden diese Personen zudem noch straffällig, spricht man von Delinquenz. Der Begriff Delinquenz stammt aus dem lateinischen und trägt die Bedeutung der Straffälligkeit.

2.1 Devianztheorien

Es gibt eine Vielzahl von Theorien, die zur Erklärung von abweichendem Verhalten herangezogen werden. Dazu gehören u. a. die Ätiologischen Ansätze und der Definitions-Ansatz. Nachfolgend werde ich diese Ansätze näher erläutern und anhand von Theorien stützen.

2.1.1 Ätiologische Ansätze

Die Ätiologie bezeichnet die Lehre von den Ursachen und die Ätiologischen Ansätze fragen deshalb, nach den Ursachen für abweichendes Verhalten. Diese Theorie geht also davon aus, dass es abweichendes Verhalten gibt.[3]

2.1.1.1 Die Wert-Mittel-Diskrepanz-Theorie

Die Wert-Mittel-Diskrepanz-Theorie stammt vom amerikanischen Soziologen Robert K. Merton und wird dem Ätiologischen Ansatz zugeordnet. Diese Theorie erklärt abweichendes Verhalten, als ein Ergebnis der Diskrepanz[4] zwischen den Zielen, Wünschen und Bedürfnissen einer Person und der Mittel, die dieser Person zur Zielverwirklichung oder Bedürfnisbefriedigung zur Verfügung stehen.[5]

[3] Vgl. Wurr/Trabandt 1993, S. 22f
[4] Diskrepanz = Missverhältnis zwischen zwei Sachen
[5] Vgl. Wurr/Trabandt 1993, S. 23

Merton erklärt anhand seiner Theorie, dass in der Unterschicht mehr kriminelle Handlungen durchgeführt werden, als in der Oberschicht. Der Grundgedanke den er dabei verfolgt geht davon aus, dass kulturelle Werte und Ziele in der Gesellschaft vorgegeben sind und jeder diese erreichen möchte. In der Unterschicht, welche ja durch Mittelknappheit gekennzeichnet ist, kommt es daher besonders häufig zu „Wert-Mittel-Diskrepanzen", da ihnen die Mittel zur Erreichung der allgemeinen kulturellen Werte und Ziele nicht zur Verfügung stehen. Daher geht Merton davon aus, dass die Unterschicht eher zu illegalen Mitteln greift, um ebenso dem Bild der Gesellschaft zu entsprechen. Um nun die Frage nach der Wirkung und der Bewältigung der „Wert-Mittel-Diskrepanzen" zu klären, unterscheidet Merton in grundsätzlich fünf Reaktionsmuster.[6]

Die Deviante Innovation ist eines dieser Muster. Dabei wird versucht ein Defizit auszugleichen, indem man sich in Bezug auf das Ziel konform verhält, aber in Bezug auf die Normen abweicht. Das bedeutet, dass jemand das gleiche Ziel verfolgt, aber die Erlangung dessen illegal ist.[7]

Ein weiteres Reaktionsmuster ist der Rückzug. Dabei handelt ein Individuum im Hinblick auf das Ziel indifferent[8] und im Hinblick auf die Normen abweichend. Das bedeutet, jemand weicht der Spannung zwischen Werten und Zielen aus.[9]

Die Rebellion ist ebenfalls ein Reaktionsmuster, wobei deren Bedeutung darin liegt, das geltende Ziel zu negieren, also nicht zu teilen, sondern abzulehnen. An dieser Stelle setzt das Individuum ein anderes Ziel ein und verhält sich somit in der Verfolgung dieser wieder abweichend von den geltenden Normen.[10]

Die Scheinanpassung als ein weiteres Reaktionsmuster beinhaltet, dass sich ein Individuum im Hinblick auf die geltenden Normen konform, also übereinstimmend verhält. Zu den entsprechenden Zielen hat es jedoch ein ablehnendes, also abweichendes Verhältnis.[11]

Das letzte Reaktionsmuster, das Goffman anführt, ist die Konformität. Die Konformität beschreibt die Übereinstimmung mit der Einstellung anderer und stellt somit den Gegensatz zur Devianz dar. Bezug nehmend auf die Theorie von

[6] Vgl. Wurr/Trabandt 1993, S. 23ff
[7] Vgl. Wurr/Trabandt 1993, S. 25
[8] indifferent = gleichgültig
[9] Vgl. Wurr/Trabandt 1993, S. 26
[10] Vgl. Wurr/Trabandt 1993, S. 27f
[11] Vgl. Wurr/Trabandt 1993, S. 28f

Merton bedeutet dies, dass sich das Individuum seinen Zielen anpasst. Das bedeutet folglich, dass das Verhalten im Hinblick auf das Ziel konform ist, ebenso ist es konform im Hinblick auf die Normen.[12]

2.1.2 Der Definitions-Ansatz

Der Definitions-Ansatz unterscheidet sich zum Ätiologischen Ansatz in einem Punkt besonders, denn der Definitions-Ansatz geht nicht davon aus, dass es abweichendes Verhalten gibt, sondern sagt aus, dass die Gesellschaft Abweichungen (abweichendes Verhalten) definiert.[13]

2.1.2.1 Die Stigma Theorie

Die Stigma Theorie stammt vom amerikanischen Soziologen Erving Goffman. Goffman definierte Stigma, als die Situation eines Individuums, das von vollständiger sozialer Akzeptanz ausgeschlossen ist.[14]
Der Begriff Stigma wurde von den Griechen geprägt. Nach ihrer Ansicht sollten Stigmata, als körperliche Zeichen, etwas über den moralischen Zustand des Trägers offenbaren. Zu Beginn des Christentums wurden dem Begriff zwei weitere Bedeutungen hinzugefügt. Zum einen sollten diese Zeichen ein Hinweis auf göttliche Gnade darstellen und zum anderen physische Unstimmigkeit anzeigen.[15]
Die Mittel zur Kategorisierung von Personen inklusive der dazugehörigen Attribute, die als gewöhnlich und natürlich empfunden werden, schafft sich die Gesellschaft. Der erste Eindruck, also die Attribute, die wir einer Person bei erstmaligem erscheinen zuordnen, ist das, was Goffman als soziale Identität beschreibt. Da eine Person im ersten Eindruck bestimmte Erwartungen bei uns auslöst, deren Erfüllung jedoch nicht vollständig der Realität entsprechen muss, nennt er dieses Erscheinungsbild die virtuale soziale Identität.

[12] Vgl. Wurr/Trabandt 1993, S. 30
[13] Vgl. Wurr/Trabandt 1993, S. 34f
[14] Vgl. Goffman 1967, S. 7
[15] Vgl. Goffman 1967, S. 9

Als aktuale soziale Identität beschreibt er die Eigenschaften der Person, die mit unserer Erwartungshaltung übereinstimmt.[16]
Sollten sich die Eigenschaften der Person in weniger wünschenswerter Art von der Personenkategorie, die dem Beurteilenden zur Verfügung steht unterscheiden, so wird die Person in unserer Vorstellung als befleckt und beeinträchtigt herabgemindert und somit stigmatisiert. Diese negativen Attribute werden auch Fehler, Unzulänglichkeit oder Handikap genannt. Somit besteht ein Missverhältnis zwischen virtualer und aktualer sozialer Identität, d.h., dass Anspruch und Wirklichkeit differenzieren. Die Begrifflichkeit Stigma wird in den Zusammenhang mit einer Eigenschaft gebracht. Diese Eigenschaft kann die Normalität des Einen bestätigen, während sie den Anderen stigmatisiert. Dies führt jedoch nicht zur Kreditierung oder Diskreditierung einer Person.[17]
Weiterhin beinhaltet der Terminus Stigma eine doppelte Perspektive in der Wahrnehmung. Im Falle der Annahme des Individuums, die Umwelt wüsste über ihr Anderssein bescheid, spricht Goffman von der Misere der Diskredtierten. Ist das Individuum jedoch der Meinung, dass seine Andersartigkeit nicht bekannt ist oder nicht wahrnehmbar, so redet Goffman von der Misere der Diskreditierbaren.[18]
Stigmen werden in drei verschiedenen Typen unterschieden. Zum einen gibt es die von Goffman betitelten Abscheulichkeiten des Körpers, damit meint er die verschiedenen physischen Deformationen. Zum anderen führt er individuelle Charakterfehler wie Willensschwäche, beherrschende oder unnatürliche Leidenschaften, tückische und starre Meinungen sowie Unehrenhaftigkeit an. Diese werden Beispielsweise aus Geistesverwirrung, Gefängnisaufenthalt, Sucht, Alkoholismus, Homosexualität, Arbeitslosigkeit, Selbstmordversuchen und radikalem politischen Verhalten hergeleitet. Nun wären noch die phylogenetischen Stigmata zu benennen. Sie beinhalten die Rasse, die Nation und die Religion. Dies sind Merkmale, die in der Regel von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben werden und die im regulären Fall alle Mitglieder einer Familie betreffen. In den verschiedenen Stigmabeispielen finden sich die gleichen soziologischen Merkmale.

[16] Vgl. Goffman 1967, S. 9f
[17] Vgl. Goffman 1967, S. 10f
[18] Vgl. Goffman 1967, S. 12

Somit ist es möglich, dass ein Individuum ein Merkmal besitzt, welches uns bei einer Begegnung veranlasst, sich von ihm abzuwenden und der Anspruch den seine anderen Eigenschaften an uns stellen aus diesem Grund gebrochen ist. Das bedeutet, dass das Individuum ein Stigma besitzt, welches in unerwünschter Weise anders ist, als wir es antizipiert[19] hatten. Damit unterscheidet Goffman die Abweichung durch das Stigma vom Normalen.[20]

3. Definition der Heimerziehung

Die Heimerziehung lässt eine unterschiedliche Betrachtungsweise zu, somit gebe ich im Folgenden eine rechtliche und eine pädagogisch-gesellschaftliche Definition.

3.1 Rechtliche Definition

Der Begriff der Heimerziehung wird im SGB VIII unter dem § 34 Satz 1 definiert. Darin wird festgelegt, dass die Heimerziehung eine Hilfe zur Erziehung ist, welche in einer Einrichtung über Tag und Nacht stattfindet oder, dass sie eine sonstige betreute Wohnform darstellt. Weiterhin wird deutlich gemacht, dass die Kinder und Jugendlichen durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung gefördert werden sollen. Im Satz 2 des § 34 SGB VIII heißt es weiter, dass die Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand die Möglichkeit erhalten sollten, eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen in ihrer Herkunftsfamilie zu erreichen, also u. a. die Rückkehr in die eigene Familie. Sollte das nicht möglich sein, sollen die Kinder und Jugendlichen auf die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet werden bzw. sollte ihnen eine auf längere Zeit angelegte Lebensform geboten werden, welche sie auf ein selbstständiges Leben vorbereitet. Der dritte Satz im § 34 des SGB VIII stellt sicher, dass die Jugendlichen zu Fragen der Ausbildung und Beschäftigung, sowie bei der allgemeinen Lebensführung, Beratung und Unterstützung finden.

[19] antizipieren = etwas gedanklich vorwegnehmen
[20] Vgl. Goffman 1967, S. 12f

3.2 Pädagogisch-Gesellschaftliche Definition

Die Heimerziehung bezeichnet heute vielfältige Betreuungsmöglichkeiten. Sie ist eine institutionelle Form der außerfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen.

Die Wohngruppenerziehung ist eine Form der Heimerziehung. Dort leben etwa sechs bis neun Kinder und Jugendliche in Wohngruppen, die sich im Großen und Ganzen selbst versorgen. Hierbei werden sie von sozialpädagogischen Fachkräften, die überwiegend im Schichtdienst arbeiten, rund um die Uhr betreut, begleitet und unterstützt.

Die Heimerziehung wird auch, als eine heilpädagogisch-therapeutische „Intensivstation“ bezeichnet. Dabei arbeiten die Therapeuten meist psychoanalytisch und verhaltenstherapeutisch mit den Kindern und Jugendlichen, um deren Defizite auszugleichen. Des Weiteren wird auf einen stark strukturierten Alltag und auf die gezielte Gestaltung eines therapeutischen Milieus wert gelegt.

Ebenso ist die Heimerziehung eine Familienerziehung, denn aus den großen Einrichtungen entwickelten sich so genannte Kleinstheime. Dabei handelt es sich um Ein-Gruppen-Einrichtungen, die häufig durch ein Erzieherpaar privat betrieben werden. Diese Heime befinden sich oft in ländlichen Räumen, wo etwa 10 Kinder und Jugendliche dauerhaft leben und aufwachsen können.

Weiterhin bietet die Heimerziehung, gerade für Jugendliche ab ca. 16 Jahre, die Möglichkeit zum selbstständigen Wohnen mit sozialpädagogischer Außenbetreuung.

Für Kinder und Jugendliche die in Notsituationen geraten sind, bietet die Heimerziehung zudem eine Unterstützungsmöglichkeit. Das bedeutet, dass Krisenbetten zur Verfügung stehen und sie ihre Unterstützung anbieten.[21]

Die Heimerziehung bietet neben den offenen Angeboten auch die Möglichkeit der geschlossenen Unterbringung, auf die ich im folgenden Punkt näher eingehen werde.

[21] Vgl. Trede 2006, S. 24f

4. Definition der geschlossenen Unterbringung

Ebenso wie die Heimerziehung, lässt auch die geschlossene Unterbringung mehrere Betrachtungsweisen zu. Dazu möchte ich im Folgenden, wieder anhand der rechtlichen und der pädagogisch-gesellschaftlichen Definition, den Begriff der geschlossenen Unterbringung näher erläutern.

4.1 Rechtliche Definition

Im SGB VIII ist die geschlossene Unterbringung als Hilfsmaßnahme nicht vorgesehen. Eine gesicherte Unterbringung regelt dennoch der § 42 im SGB VIII Inobhutnahme von Kinder und Jugendlichen. Diese Freiheitsentziehende Maßnahme, regelt die Ausnahme beim Vorliegen einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung für das Kind oder den Jugendlichen. Die Maßnahme nach § 42 SGB VIII ist ohne eine gerichtliche Entscheidung für nur maximal 48 Stunden möglich. Obwohl nun das SGB VIII keine längerfristige geschlossene Unterbringung vorsieht, hat sie sich in der Praxis auf der materiellrechtlichen Grundlage des § 1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfüllt.
Das BGB regelt in seinem vierten Buch das Familienrecht (FamR). Darin regelt der § 1631 b im BGB die mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung. Der erste Satz sagt aus, dass eine Unterbringung des Kindes, die mit der Freiheitsentziehung verbunden ist, nur mit einer Genehmigung des Familiengerichtes zulässig ist. Im zweiten Satz wird die Unterbringung ohne Genehmigung geregelt. Diese ist zulässig, wenn mit dem Aufschub eine Gefahr verbunden wäre, allerdings ist auch in diesem Fall die Genehmigung unverzüglich nachzuholen. Der Dritte Satz sagt aus, dass das Gericht die Genehmigung zurückzunehmen hat, sobald das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.

4.2 Pädagogisch-Gesellschaftliche Definition

Beim Versuch den Begriff der geschlossenen Unterbringung im pädagogisch-gesellschaftlichen Sinn zu definieren, stößt man auf mehrere Definitions-

versuche. Die ursprüngliche Bedeutung meint dabei die Beschränkung bzw. den Entzug von Freiheit an Kindern und Jugendlichen im Vorfeld strafrechtlicher Maßnahmen.[22]

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) der Landesjugendämter und der Freien Wohlfahrtspflege erarbeiteten eine weitere Definition von geschlossener Unterbringung:

„ Eine geschlossene Unterbringung ist dadurch gekennzeichnet, daß besondere Eingrenzungs- und Abschließvorrichtungen oder andere Sicherungsmaßnahmen vorhanden sind, um ein Entweichen, also ein unerlaubtes Verlassen des abgeschlossenen oder gesicherten Bereiches zu erschweren oder zu verhindern und die Anwesenheit des Jugendlichen für die notwendige pädagogisch-therapeutische Arbeit mit ihm sicherzustellen.“[23]

Die Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e.V., Hannover (AFET) definierte im Jahre 1995 die geschlossene Unterbringung als

„Maßnahmen, die über den akuten Schutz bei einer Inobhutnahme hinausgehend durch besondere Eingrenzungs- und Abschließvorrichtungen oder andere Sicherungsmaßnahmen ein Verlassen der Gruppe oder des Heimes zu erschweren oder zu verhindern suchen.“[24]

Beide Definitionen gehen davon aus, dass die geschlossene Unterbringung keine reinweg entweichungssichere Unterkunft darstellt, jedoch soll sie ein unerlaubtes Verlassen der Einrichtung erheblich erschweren.

[22] Vgl. Wolffersdorff/Sprau-Kuhlen 1990, S. 59
[23] Anlage zur Niederschrift der Sitzung der gemeinsamen Kommission vom 16./17.2.1982, S.1, zit. nach Wolffersdorff/Sprau-Kuhlen 1990, S. 22
[24] AFET 01.03.1995, zit. nach Post 1997, S. 115

II. Geschichtliche Entwicklung der Heimerziehung und der geschlossenen Unterbringung

5. Historischer Abriss

Der Begriff der Heimerziehung und der geschlossenen Unterbringung, wie sie heute Anwendung finden und die darin verstandenen Aufgaben, wurden erst in jüngerer Zeit definiert. Im Zusammenhang mit der Heimerziehung und der geschlossenen Unterbringung stehen u. a. die Begriffe Waisenhaus, Besserungsanstalt, Zwangserziehung, Fürsorgeerziehung, Erziehungsanstalt, Zuchthaus, Arbeitshaus, Arbeitslager für Fürsorgezöglinge, Erziehungsheim, sowie das Kinder- und Jugendheim. Dieser Wandel der Begriffe spiegelt u. a. die Veränderung der Ideen und Konzepte der Heimerziehung und der geschlossenen Unterbringung als eine Sonderform der Heimerziehung wieder. Im Folgenden werde ich näher auf die Geschichte der Heimerziehung und der geschlossenen Unterbringung eingehen.[25]

5.1 Das Altertum

Im klassischen Altertum war die Situation der Kinder nicht besonders kinderfreundlich. Kinder, welche schwach und ungewollt waren, wurden geopfert und ausgesetzt. Selbst das Alte Testament erzählt von Kinderopfer, wobei Isaak fasst geopfert und Mose ausgesetzt wurde.[26]

5.2 Das frühe Christentum

Die erste große Wendung brachte das frühe Christentum. Hier wurden Waisenkinder und Witwen von kleinen Gemeinden aufgenommen und versorgt. Diese Hilfeleistung hatte jedoch nur kurze Zeit bestand und die Gemeinden konnten die Versorgung der Bedürftigen nicht mehr gewährleisten. Daraus entstanden im Zeitraum von 330 – 379 n. Chr. die ersten stationären Einrichtungen.[27]

[25] Vgl. Heckes/Schrapper 1991, S. 11
[26] Vgl. Trapper 1996, S. 15
[27] Vgl. Trapper 1996, S. 16

Diese Einrichtungen entstanden jedoch nicht aus Interesse, sondern aus Pflichtgefühl gegenüber den Kindern.[28]

Im 5. Jahrhundert übernahm die Kirche im Frankenreich, die Versorgung und Betreuung von Findel- und Waisenkindern. Die Kirche nahm diese Kinder auf und brachte sie anschließend in Pflegefamilien unter. [29] Damit setzte sie sich gegen die bis dahin praktizierten öffentlichen Aussetzungen von Kindern durch, da diese zu jener Zeit häufig in Kinderbordellen unterkamen. Ein weiteres Motiv der Kirche lag außerdem darin, das Seelenheil der Erwachsenen zu retten, denn sie sollten vor der Verführung durch die Kinder bewahrt werden. Das folgende Zitat von Justinus untermauert diese Aussage.[30]

„Damit wir niemandem zur Last fallen oder nicht selber eine Sünde begehen, ist uns beigebracht worden, dass es sündhaft ist, Kinder, auch neugeborene, auszusetzen, und zwar vorwiegend, weil wir erleben, dass fast alle, die ausgesetzt wurden (nicht nur Mädchen, auch Knaben), zur Prostitution erzogen wurden.“[31]

Im 6. und 7. Jahrhundert brachte man wieder zunehmend die Findel- und Waisenkinder in allgemeinen Hospitälern unter oder aber in die zu Beginn des 7. Jahrhunderts vereinzelt entstandenen Findelhäuser.[32]

Die soziale Situation jener Zeit ist gekennzeichnet durch das Anwachsen von sozialen Distanzen und durch ein rasches Aufkommen und sich Überlagern von Religionen und Kulturen. Diese Entwicklung steht vor dem Hintergrund einer Anonymisierung und einem Verlust an Überschaubarkeit, der dazu beiträgt, dass es Findelkinder gibt. Die ausgesetzten Kinder werden daher nicht von einem Nachbarn der Familie aufgenommen, sondern durch einen Fremden. Einem Fremden, der ebenso Bordellbesucher sein kann.[33] Die bedeutendste Neuerung auf dem Gebiet der sozialen Infrastruktur bilden daher die Klöster und Orden. Sie organisieren das Leben der Findelkinder außerhalb der Familie und erleichtern es dadurch denen, die sie dazu machten. Die Aufgabe der Klöster, die Aufzucht von Waisen- und Findelkindern zu übernehmen, stellt den Anfang der Anstalts- und Heimerziehung dar.[34]

[28] Vgl. Niederberger 1997, S. 24
[29] Vgl. Trapper 1996, S. 17
[30] Vgl. Niederberger 1997, S. 25
[31] St. Justin Martyr, Writings, New York 1949, S. 65, zit. nach Niederberger 1997, S. 25
[32] Vgl. Trapper 1996, S. 17
[33] Vgl. Niederberger 1997, S. 27
[34] Vgl. Niederberger 1997, S. 31f

5.3 Das Mittelalter und die Unterbringung der Kinder in Deutschland

Um 1041 wurde das Findelhaus in Laibach, als erste deutsche Einrichtung speziell für Findelkinder erwähnt. Während des Mittelalters war es üblich, dass Kinder in Pflegefamilien, Klöstern oder Spitälern aufgenommen wurden. [35] Aufgrund einer extrem hohen Sterblichkeit von Säuglingen und Kleinkindern zu diesem Zeitpunkt, wurden diese bis zu ihrem 6. Lebensjahr in Pflegefamilien untergebracht. Danach wurden sie wieder von den Spitälern oder Klöstern aufgenommen.[36] Unterstützt wurden diese Maßnahmen u. a. durch Ordensgemeinschaften, kirchlichen Stiftungen, Ritterorden, engagierten Persönlichkeiten und bürgerlichen Gemeinschaften.[37] Die Aufgabe der Einrichtungen lag primär darin, die Kinder materiell zu versorgen und religiös zu unterweisen. Erziehung, schulische Unterweisung und berufliche Ausbildung waren zu dieser Zeit nicht angedacht. Stattdessen wurden die Kinder überwiegend zum Betteln angehalten, um die Mittel der Anstalt aufzubessern, sowie die Versorgung möglichst für sich selbst in absehbarer Zeit übernehmen zu können. Ebenso verlief es in den Pflegefamilien, denn auch hier wurden die Kinder zwar verköstigt und geduldet, aber eine Integration, Erziehung oder gar Ausbildung fand nicht statt.[38] Das Betteln hatte jedoch in der Gesellschaftskonzeption des Mittelalters noch eine weitere Funktion. Arme boten den Gläubigen demzufolge die Möglichkeit etwas Gutes zu tun, denn durch ihre Gabe konnten sie sich einen guten Platz im jenseitigen Leben sichern.[39] Die bedeutendste Neuerung zum Ende des Mittelalters, um ca. 1500, ist die erstmals getroffene organisatorische Differenzierung der Kinder und Jugendlichen. Sie wurden aus dem Bereich der allgemeinen Fürsorge herausgelöst und in speziell für sie geschaffene Organisationen untergebracht.[40]

[35] Vgl. Trapper 1996, S. 18f
[36] Vgl. Trapper 1996, S. 23
[37] Vgl. Trapper 1996, S. 19
[38] Vgl. Trapper 1996, S. 21
[39] Vgl. Niederberger 1997, S. 39
[40] Vgl. Hansbauer 1999, S. 26

5.4 Die Armenpolitik und die Kinderfürsorge zu Beginn der Neuzeit

In der Zeit von 1500 – 1650 vollzog sich der Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Dieser Zeitpunkt war politisch, ökonomisch und sozial durch tief greifende Umbrüche charakterisiert. Zudem hatte es erhebliche Auswirkungen auf das damalige Fürsorgewesen.[41] Es entstanden zunehmend Findel- und Waisenhäuser, wobei die Städte vermehrt die Verwaltung dieser Einrichtungen übernahm.[42] Auch ein wiederholtes Auftreten von Seuchen, Kriegen und der allmähliche Zerfall des patriarchalischen Fronthofverbandes, sowie die Auflösung der relativ statischen mittelalterlichen Ständeordnung führte u. a. zur Freisetzung größerer Bevölkerungsteile aus tradierten Sozialbindungen. Das wiederum führte zu einer vermehrten Zunahme der umherziehenden Armen. Dadurch geriet das bisherige Armen- und Almosenwesen allmählich unter Druck. Das hatte zur Folge, dass die Städte, die bislang die Zentren der Armenpflege waren, das Betteln verboten und harte Strafen androhten. Was also zuvor in der katholisch geprägten Gesellschaftsordnung des Mittelalters eine klar umrissene Bedeutung hatte, führte aufgrund der Bettelordnung des 15. Jahrhunderts zum Zusammenbruch der städtischen Armenpflege.[43] Damit hatte die Armut ihren Platz gewechselt und die zuvor ehrbare Stelle in der gottgewollten Ordnung wurde nutzlos.[44]

Im Zuge dieser Umbrüche erfolgte fast zeitgleich, die „Aufwertung“ der Berufsarbeit und im Sinne der Fürsorge kam der Gedanke der Arbeitspflicht für Arme auf. Um einen Erfolg der Fürsorge zu erzielen, sollte die Erziehung der Findel- und Waisenkinder, zusammen mit den Kindern der Armen, dem Gemeinwesen unterstellt werden. Die Kinder sollten in öffentlichen, internatsähnlichen Schulen unterrichtet werden. Die Armenkindererziehung wurde dabei, jedoch wieder zurück gestellt. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts war man zumindest daran interessiert, den Jungen eine hinreichende Bildung und Ausbildung zu ermöglichen.

[41] Vgl. Hansbauer 1999, S. 26
[42] Vgl. Trapper 1996, S. 22
[43] Vgl. Hansbauer 1999, S. 26f
[44] Vgl. Niederberger 1997, S. 52f

Während anfänglich die allgemeine Arbeitspflicht für umherziehende Arme scheiterte, wurden sie zum Ende des 16. Jahrhunderts bei der Entstehung frühkapitalistischer Wirtschaftsformen, wie einzelner Manufakturbetriebe unter härtesten Körperstrafen zur Arbeit gezwungen. Dadurch entstanden neue Anstalten, welche auch als Zucht- oder Arbeitshaus betitelt wurden.[45] In diesen Häusern wurden Straftäter, Vagabunden, Bettler, Findel- und Waisenkinder, sowie Behinderte und Kranke untergebracht und zur Arbeit gezwungen.[46]
Allein in Frankreich waren im Jahre 1663, also sieben Jahre nach dem Erlass der Bettelordnung, 6171 Insassen darunter 1300 Kinder, festgehalten und zur Arbeit gezwungen worden. Diese Einschließungen waren keineswegs rein französische Maßnahmen, auch in England, Deutschland, Holland und Italien wurden Zucht- und Arbeitshäuser errichtet, um Bettler, Waisenkinder und Straftäter einzuschließen und zur Arbeit zu zwingen.[47]

5.5 Kinderfürsorge in Zeiten des Pietismus und der Aufklärung

In den Jahren 1650 – 1820 brachte das Aufkommen des Pietismus[48] und die Zeit der Aufklärung neue Impulse für die Anstaltserziehung in Deutschland. August Hermann Francke, die wohl bedeutendste Person des Pietismus, begann 1695 im Sinne der Kinderfürsorge die „Halleschen Anstalten“ aufzubauen. Das vorrangigste Ziel seiner Arbeit mit den Kindern war, das „Einpflanzen der wahren Gottseligkeit“. Die Kinder sollten in den Anstalten unter ständiger Aufsicht stehen und jederzeit mit nützlicher Arbeit beschäftigt werden, um sie frühzeitig an Arbeit zu gewöhnen und gemäß ihren Neigungen und Fähigkeiten auf die Berufsarbeit vorzubereiten.
Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, zur Zeit der Aufklärung, fand der so genannte „Waisenhausstreit“ statt.[49] Dabei handelte es sich, um einen heftigen Streit, bezüglich der öffentlichen Erziehung in den Anstalten, der zwischen

[45] Vgl. Hansbauer 1999, S. 27f
[46] Vgl. Trapper 1996, S. 52
[47] Vgl. Niederberger 1997, S. 48f
[48] Pietismus = entstand als religiöse Gegenbewegung zum lutherischen Protestantismus nach dem Dreißigjährigen Krieg
[49] Vgl. Hansbauer 1999, S. 29

Befürwortern und Gegnern der Anstaltserziehung entfachte.[50] Dieser richtete sich in erster Linie an die unhygienischen und gesundheitsgefährdenden Zustände in den Anstalten, sowie die unmenschliche Behandlung der Kinder. Die in einem Übermaß erfolgte religiöse Erziehung, wurde ebenfalls kritisiert. Sie entsprach nicht den Forderungen des aufgeklärten Christentums. Auf Grund dieser Entwicklung kam es zur Auflösung einiger bestehender Waisenhäuser.
Der „Waisenhausstreit" brachte zudem zwei neue Entwicklungen in der Anstaltserziehung mit sich. Zum einen entstanden gegen Ende des 18. Jahrhunderts, unter Berücksichtigung besonderer Erziehungsbedürfnisse von bestimmten Kindern, die ersten Sonderanstalten. Dadurch war es erstmals möglich die Erziehungsaufgaben für die Kinder und Jugendlichen stärker zu übernehmen. Zum anderen brachte der „Waisenhausstreit" die Forderung mit sich, den Kindern eine besondere Lebens-, Lern- und Entwicklungsphase zuzugestehen. Dieser Wandel war u. a. an den verbesserten Lebensverhältnissen der Kinder zu sehen. Neben einer Verbesserung der hygienischen Verhältnisse und der Verpflegung, wurde zudem die Kinderarbeit reduziert und unterdessen der Schulunterricht ausgebaut und modernisiert.[51] Zum Ende des Zeitalters der Aufklärung bestand die Hoffnung, dass Armenproblem mit Hilfe von Bildung lösen zu können und den Armen dadurch zu mehr Würde zu verhelfen.[52]

5.6 Die Private Kinder- und Jugendfürsorge von 1820 – 1870

In dieser Zeit veränderte sich die Kinder- und Jugendfürsorge stark, denn durch das Ende der napoleonischen Kriege, waren nicht nur die Wirtschaft schwer angeschlagen, sondern auch der Staat und die Kommunen. Selbst der einzelne Bürger war verarmt. Das führte dazu, dass sich die staatlichen Organe aus dem Bereich der allgemeinen Fürsorge zurückzogen und der Bereich der Kinder- und Jugendfürsorge zunehmend durch private, überwiegend religiös geprägte Hilfsorganisationen übernommen wurde. Folglich wurden zahlreiche Erziehungsanstalten und Fürsorgeeinrichtungen neu gegründet. Während dieser Zeit spricht man von den so genannten „Rettungshäusern".

[50] Vgl. Trapper 1996, S. 86
[51] Vgl. Hansbauer 1999, S. 29f
[52] Vgl. Niederberger 1997, S. 83

Im Gegensatz zu den früheren Anstalten, erfolgte der Eintritt nicht unter Zwang. Die religiöse Bildung und Bindung stand jedoch in der erzieherischen Arbeit der Kinder im Mittelpunkt.[53]

Aber es gab auch eine andere Seite der Rettungshäuser. Da die Zahl der elternlosen Kinder erschreckende Formen annahm und eine Unterbringung in Waisenhäusern und in der Familienpflege nicht gewährt werden konnte, gab es auch Einzelpersonen, die aus ihrer christlichen Verantwortung heraus Rettungshäuser gründeten. Graf Adelbert von der Recke-Volmerstein eröffnete 1819 auf dem Gut Overdyk bei Bochum eine Rettungsanstalt. Bereits drei Jahre später lebten 130 Kinder in seinem Rettungshaus. Da die Zahl der zu betreuen Kinder noch immer stieg, erwarb von der Recke 1822 ein ehemaliges Trappistenkloster in Düsselthal. Seine Erziehung gegenüber den Kindern war geprägt durch militärischen Drill, Strenge und Disziplin. Es gab Anstaltsuniformen, Trompetensignale für die verschiedensten Tagesereignisse und es wurde Exerziert. Von der Recke war der Ansicht, dass man Kinder nur durch Zwangsmittel und Repression in seiner Einrichtung halten konnte. Damit prägte von der Recke den Typus der geschlossenen Anstalt. Ein weiteres Merkmal dieser Anstalt waren die zum Teil hohen Mauern von denen das Kloster umgeben war und ein Fluss (die Düssel) der die Anstalt begrenzte. Von der Recke fasste dies als natürlichen Zwang gegen das Entweichen auf. Da Entweichungen trotzdem auftraten, wurden diesen Kindern Klötze und Ketten an den Füßen gelegt, um sie zu strafen.[54]

Die Anstalt von der Recke bekam daher Kritik, was dazu führte, dass eine langjährige Sponsorin, der Einrichtung ihre Unterstützung entzog. Neben der Ablehnung seiner Arbeitsmethoden durch Teile der evangelischen Kirche, kam es auch zur Auflehnung seitens seiner vier Oberbeamten. Diese verlangten mehr Mitspracherecht. Die Opposition der Oberbeamten war so stark, dass eine Unterstellung der Anstalt unter externe kirchliche Obhut erwirkt werden konnte.[55]

[53] Vgl. Hansbauer 1999, S. 32f
[54] Vgl. Trapper 1996, S. 109f
[55] Vgl. Niederberger 1997, S. 89

5.7 Die Jugendfürsorge im Deutschen Reich

In der Zeit von 1870 – 1915 setzte sich die eigentliche Wandlung, in der Frage der Kinder- und Jugendfürsorge, durch. Es war die Zeit der Gründung des Deutschen Reiches, welche die Situation der Kinder und Jugendlichen zu verbessern schien. Der zunehmende Interessengegensatz zwischen Unternehmern und der Arbeiterschaft zwangen den Staat, seine liberale Grundhaltung aufzugeben und die Sozialreformen einzuleiten. Dieser Wandel des Staatsverständnisses führte dazu, dass die Jugendfürsorge als eine Aufgabe der öffentlichen Erziehung verstanden wurde. Außerdem löste sich die Jugendfürsorge damit endgültig von der staatlichen Armenfürsorge ab.
In den Jahren nach der Reichsgründung folgten dann zahlreiche Entwicklungen, vor allem im rechtlichen Bereich. Nach der Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1876 war es möglich, für Kinder und Jugendliche statt einer Gefängnisstrafe die Zwangserziehung zu verhängen.[56] Kinder und Jugendliche, die bis zu dem Zeitpunkt straffällig geworden waren, wurden mit Verbrechern, Vagabunden und Bettlern zusammen im Gefängnis untergebracht. Mit dem § 55 des RSTGB wurde die Strafmündigkeitsgrenze für Kinder festgelegt. Somit konnten Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, nicht strafrechtlich verfolgt werden und die Fürsorge war fortan für sie zuständig. Mit dieser Gesetzesnovelle von 1876 war es zudem möglich geworden, auch nicht kriminelle Kinder, bei denen die sittliche Verwahrlosung drohte, in Erziehungs- oder Besserungsanstalten einzuweisen.[57] Weiterhin war hierbei das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am 1.1.1900 von großer Bedeutung, da sich hiermit die Möglichkeit zur Einschränkung der elterlichen Gewalt bot. Bei elterlichem Versagen in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen konnten, auf der Grundlage des preußischen Gesetzes für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, verschiedene Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden. Dieses moderne Gesetz stand im Kontext mit der Strafmündigkeitsproblematik, sowie den vormundschaftlichen Aufgaben. Dabei läutete das Gesetz einen Umschwung vom Strafen zum Erziehen ein.[58]

[56] Vgl. Hansbauer 1999, S. 35f
[57] Vgl. Pankofer 1997, S. 34
[58] Vgl. Hansbauer 1999, S. 36

Im Zuge dieser Entwicklung ersetzten die neuen Fürsorgeerziehungsgesetze, in den verschiedenen Ländern des deutschen Reiches, die zuvor bestandenen Zwangserziehungsgesetze.[59]
Weiterhin brachte die Jahrhundertwende auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendfürsorge viele Entwicklungen mit sich, die auf eine veränderte Wahrnehmung durch den Staat bzw. die Kommunen hindeuteten. Die neuen staatlichen und kommunalen Tätigkeiten hatten jedoch eine starke behördliche Zersplitterung der Fürsorge zur Folge. Dadurch wurde die Forderung nach nur einem Amt, welches die unterschiedlichen Bereiche koordinieren sollte, lauter. Um 1910 entstanden deshalb die ersten Jugendämter in der kommunalen Praxis. Damit ist eine Tendenz erkennbar, welche die unterschiedlichen Aspekte der Jugendfürsorge rechtlich und organisatorisch verbindet. [60]

5.8 Die Jugendfürsorge in der Zeit der Weimarer Republik 1918 - 1933

Die bedeutendste Neuerung in der Weimarer Republik war die Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) im Juli 1922. Allerdings konnte es aufgrund von Finanzierungsschwierigkeiten, erst am 01.04.1924 in Kraft treten.[61] Mit diesem Gesetz wurde ein folgenreicher Schritt vollzogen, denn von nun an hatte jedes Kind ein Recht auf Erziehung.[62] Außerdem sollten die unterschiedlichen Zweige der Jugendfürsorge, welche noch immer auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhten, zusammengeführt werden. Diese Unstimmigkeiten stellten das größte Hindernis auf dem Weg zum kommunalen Jugendamt dar, denn es sollte als Bindeglied fungieren und eine einheitliche Regelung, zwischen der öffentlichen und der privaten Fürsorge, treffen.[63]
Außerdem wurde durch die Einführung des RJWG, den Freien Wohlfahrtsverbänden eine Vorrangstellung in der Fürsorge zugestanden. Zudem bekam die Heimerziehung, durch die Aktivitäten des Staates im Bereich der Jugendfürsorge, erneut eine massive Veränderung zu spüren.

[59] Vgl. Pankofer 1997, S. 35
[60] Vgl. Hansbauer 1999, S. 38f
[61] Vgl. Trapper 1996, S. 156
[62] Vgl. Pankofer 1997, S. 37
[63] Vgl. Hansbauer 1999, S. 40

Obwohl noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Freiwilligkeit in den Rettungshäusern oberste Priorität hatte, wurde das nach dem Zwangserziehungsgesetz zügig geändert. Durch den Zwang der gesetzgeberischen und richterlichen Gewalt, erfolgte die Erziehungspraxis in den Heimen wieder mit Gewalt und Unterdrückung.[64] Außerdem war der überwiegende Teil der Einrichtungen eher eine kontrollierende und reibungslos funktionierende Verwahrungsstelle für Kinder.[65]
Es war zudem auch die Zeit nach dem ersten Weltkrieg, wo die gesamte Bevölkerung unter den Auswirkungen zu leiden hatte. Hunger, wirtschaftliche Not, unsichere politische Verhältnisse und gesellschaftliche Spannungszustände breiteten sich aus. Darunter hatten auch die Erziehungsinstitutionen zu leiden. Die Zahl der Kriegswaisen stieg enorm an, sodass es zu völligen Überbelegungen in den Heimen kam. Somit hatten die pädagogischen Bemühungen von einst, wieder zu einem bloßen Versorgungscharakter in den Anstalten geführt.[66]
Ebenso von großer Bedeutung war der gesellschaftliche Selektierungsprozess, zu dem sich die Heimerziehung instrumentalisieren ließ, denn Kinder und Jugendliche dessen Sozialisation fehlgeschlagen war und die abweichendes Verhalten aufwiesen, sollten hinter Anstaltsmauern isoliert aufwachsen.[67] Damit war erstmals der Weg eingeschlagen, die „Erziehbaren“ zu fördern und die „Unerziehbaren“ auszugrenzen.[68]
Ein ebenso entscheidender Schritt in die unterschiedliche Beurteilung und Sanktionierung von verwahrlosten und straffälligen Kindern und Jugendlichen war, mit dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) im Jahre 1923 vollzogen. Das Jugendstrafrecht bot somit, eine gesetzliche Grundlage für die Sanktionierung von jugendlichen Straftätern. Dabei wurde aber der Erziehungsgedanke im JGG mit verankert und die Strafunmündigkeitsgrenze auf 14 Jahre angehoben. Das Fürsorgeerziehungsgesetz war weiterhin für verwahrloste Kinder und Jugendliche verantwortlich.[69]

[64] Vgl. Trapper 1996, S. 156f
[65] Vgl. Trapper 1996, S. 164
[66] Vgl. Trapper 1996, S. 154f
[67] Vgl. Trapper 1996, S. 183
[68] Vgl. Trapper 1996, S. 199
[69] Vgl. Pankofer 1997, S. 38

5.9 Die Zeit des Nationalsozialismus 1933 – 1945

Die Zeit des Nationalsozialismus war von geschichtlichen, politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ideologischen Strömungen geprägt. Während des sozialen Rassismus und des zweiten Weltkrieges unterlag gerade die Heimerziehung schrecklichen Ereignissen. Die Herrschaft des Nationalsozialismus sah für Menschen bzw. bestimmte Gruppen den sozialen Rassismus, die Selektion, Separation, Repression und Vernichtung vor. Es waren Menschen und Gruppen die nicht dem geforderten Level von Leistungsfähigkeit entsprachen oder aus dem Rahmen von Normalität heraus fielen, wie zum Beispiel kranke, alte, behinderte und erziehungsschwierige Personen. Gegen sie wurden u. a. die Mittel der Zwangssterilisation, Arbeitslager und auch der „Euthanasie“ eingesetzt.[70]

Im Jahre 1933 kam es zur nationalsozialistischen Machtergreifung. Dies führte auch zu einer Machtübernahme in den Jugendämtern. Bereits 1934 wurde der gesamte Bereich der Familienfürsorge den Gesundheitsämtern übertragen und somit verlor das Jugendamt seine Kompetenzen. Die Heimeinrichtungen hatten nun die Dienstanweisungen der Gesundheitsämter, welche durch die Nationalsozialisten geführt wurden, zu befolgen. Das bedeutete die Hakenkreuzflagge zu hissen und an Umzügen und Veranstaltungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) teilzunehmen. Die Nationalsozialisten verfolgten das Ziel, einen politischen Menschen zu erziehen. Somit wurde am 01.12.1936 das „Reichsgesetz über die Hitlerjugend“ verabschiedet. Darin heißt es u. a., dass die Aufgabe der Erziehung der gesamten deutschen Jugend in der Hitlerjugend dem Reichsführer der NSDAP übertragen werden sollte. Das Gesetz brachte so eine Trennung von Jugendpflege und Jugendfürsorge mit sich, wobei die Jugendpflege von der Hitlerjugend getragen wurde und um die Jugendfürsorge kümmerten sich die kirchlichen Träger.[71]

Mit dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges kam es dann zu einer zunehmenden Jugendverwahrlosung, der man u. a. durch neue Zwangsmaßnahmen, wie den Jugendschutzlagern, entgegen wirken wollte. Kinder und Jugendliche die als „erblich kriminell belastet“ galten, wurden ab August 1940 in Jugendkon-

[70] Vgl. Trapper 1996, S. 192f
[71] Vgl. Trapper 1996, S. 199ff

zentrationslagern untergebracht. Dessen Tagesablauf war geprägt durch elfstündige Arbeit, militärischen Drill, willkürliche Gewalt der Betreuer und brutalen Strafen.[72] Aber die menschenverachtenden Einstellungen und Praktiken nahmen mit der Fortdauer des Krieges weiter zu, so dass nach der Wannseekonferenz[73] von 1942 das Euthanasieprogramm in einzelnen Heimeinrichtungen Anwendung fand.[74] Ebenso verschärften sich die Zwangserziehungsmaßnahmen, denn 1943 wurde das JGG geändert. Darin wurde die Strafmündigkeit wieder auf 12 Jahre herabgesetzt und zudem hatten kriminelle Jugendliche mit der Todesstrafe zu rechnen, denn diese wurde ebenfalls mit eingeführt.[75]

5.10 Die Zeit der Jugendhilfe nach Kriegsende 1945

Nach dem Kriegsende 1945 wurden die „unerziehbaren“ und „asozialen“ Kinder und Jugendlichen vor ihrer planmäßigen Vernichtung bewahrt. Sämtliche Methoden für ihre Vernichtung waren erprobt und die gesetzlichen Bestimmungen auf den Weg gebracht. Selbst das Bewusstsein der Volksgemeinschaft, dass die Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen als Belastung und Beeinträchtigung empfunden wurde, war festgeschrieben. Somit erfolgte wieder die Aufspaltung in gesunde und kranke Kinder. Dabei wurden die kranken Kinder, als Belastung wahrgenommen und in die Verwahrung abgeschoben.[76]
Ebenso fanden im Bereich der Justiz 1953 gesetzliche Neuerungen statt, so wurde u. a. im JGG die Strafmündigkeitsgrenze wieder auf 14 Jahre angehoben.[77] Weiterhin bedeutend in dieser Zeit war die Ablösung des RJWG durch das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) im Jahre 1961. Dabei ergaben sich keine wesentlichen organisationsstrukturellen Veränderungen, aber im Bereich der Leistungsansprüche fanden Änderungen für die Betroffenen statt.[78]
Zudem wurde 1961 die innerdeutsche Grenze errichtet, die Deutschland bis 1990 in zwei Gesellschaftsformen teilte.

[72] Vgl. Trapper 1996, S. 209
[73] Wannseekonferenz = Konferenz der Staatssekretäre und wichtigsten Minister zur „Endlösung der Judenfrage“ am 20.01.1942 unter dem Vorsitz von Heydrich
[74] Vgl. Trapper 1996, S. 225
[75] Vgl. Pankofer 1997, S. 40
[76] Vgl. Trapper 1996, S. 227
[77] Vgl. Pankofer 1997, S. 43
[78] Vgl. Hansbauer 1999, S. 44

Aufgrund der aufzuweisenden Parallelen in beiden Systemen möchte ich mich, in der weiteren Bearbeitung hier ausschließlich auf die Geschichte der Heimerziehung in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland beziehen.

5.11 Die Reformen der Heimerziehung zu Beginn der 70er Jahre

In den Jahren 1969/1970 brachte die Heimkampagne, auch in weiten Teilen der Jugendhilfe, Reformen mit sich. Hauptsächlich präventive Maßnahmen, wie die Erziehungsberatung und Erziehungsbeistandschaft wurden ausgebaut. Außerdem erfolgte eine Differenzierung des Angebots in der u. a. verschiedene Formen von Wohngruppen, Kleinheimen und Jugendwohngemeinschaften entstanden. Dieser Ausbau der Jugendhilfe sollte dazu dienen, die Zahl der Kinder und Jugendlichen in den Heimen zu verringern.
Das präventive Angebot erreichte aber bei weitem nicht alle Kinder und Jugendlichen. Es waren Kinder und Jugendliche, die fortwährend von zu Hause oder aus der Einrichtung entwichen, die auf der Straße lebten, sich prostituieren, in die Sucht abrutschten, aggressive und schwer kriminelle Handlungen aufzeigten, die sich auf diese Angebote nicht einlassen konnten. Des Weiteren waren es Kinder und Jugendliche die aus der Psychiatrie oder dem Strafvollzug entlassen wurden. Somit wurde der Ruf, Kinder und Jugendliche innerhalb der Heimerziehung einzusperren, immer lauter. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde aber 1980 vom Bundesrat gestoppt. Die zunehmende Diskussion um die geschlossene Unterbringung konnte dadurch aber nicht gestoppt werden. Im Gegenteil, mit zunehmender Differenzierung des Jugendhilfeangebotes und der spezialisierten Heimangebote verschärfte sich die Situation. Die Heime differenzierten zunehmender nach Alter, Geschlecht, Rechtslage der Heimaufnahme, Umfang und Ausprägung der Verhaltensauffälligkeit, sowie nach körperlichen oder psychischen Auffälligkeiten. Durch diese Differenzierung der Heimerziehung wurde das Problem des Abschiebens erst effektiv produziert und so genannte „Einrichtungskarrieren“ entstanden. Die verschiedenen Angebote der Heime sollten schließlich auch genutzt werden.[79]

[79] Vgl. Trapper 1996, S. 227f

5.12 Die Abschaffung der geschlossenen Unterbringung in den 80er Jahren

In den 80er Jahren rückten die spezifischen Problemlagen der Jugendlichen noch weiter in den Vordergrund. Es erfolgte eine Zunahme von Kleinheimen. Die Großheime gestalteten sich fortan flexibler mit familienähnlichen Wohngruppen und weitere Hilfsangebote, wie die intensive Einzelbetreuung und die sozialpädagogische Familienhilfe entstanden. Das führte Mitte der 80er Jahre zur fast vollständigen Abschaffung der geschlossenen Unterbringung, denn man hatte Alternativen gefunden.[80]
Die Entwicklung der alternativen Betreuungsformen, wie zum Beispiel die erlebnispädagogischen Konzepte, worunter auch das Segeln fiel, wurden in der Folgezeit erfolgreich eingesetzt und als Alternative zur herkömmlichen Heimerziehung verstanden.[81]

5.13 Die Jugendhilfe nach der Wiedervereinigung Deutschlands 1990

Nach den tief greifenden politischen Veränderungen im vereinigten Deutschland, entfachte eine neue Diskussion um die geschlossene Unterbringung Anfang der 90er Jahre. Sowohl der politische Druck, als auch verschiedene Äußerungen von Politikern forcierten die öffentliche Debatte um die geschlossene Unterbringung. Der Ruf nach Spezialeinrichtungen wurde immer lauter, da es Kinder und Jugendliche gab, die mit den derzeitigen Angeboten der Jugendhilfe nicht zu erreichen waren. Durch ein verstärktes Angebot an Plätzen in geschlossenen Heimen, sollte die öffentliche Sicherheit und Ordnung hergestellt werden. Diese Forderung wurde durch eine Vielzahl von gesellschaftlichen Prozessen ausgelöst.
Nach der Wende galt es die Jugendhilfe in den neuen Bundesländern neu zu orientieren. Besonders dort sollten geschlossene Unterbringungen geschaffen werden. Als Grund dafür wurden von politischer Seite die fremdenfeindlichen Ausschreitungen genannt und die steigende Zahl an Jugendkriminalität und Gewaltbereitschaft. Es war eine Zeit, in der sowohl die Jugendhilfestrukturen als auch die organisierte Jugendarbeit in vielen Bereichen zusammenbrach.

[80] Vgl. Hansbauer 1999, S. 58
[81] Vgl. Pankofer 1997, S. 47

Diese galt es, orientiert an den westlichen Konzepten, wieder aufzubauen.[82]
Ein weiteres wesentliches Merkmal dieser Epoche war das Inkrafttreten des neuen Kinder und Jugendhilfegesetztes (KJHG) 1990. Mit dem Erlass des Gesetzes fand ein Paradigmenwechsel zwischen dem eingriffsorientierten und ordnungspolitischen Jugendwohlfahrtsgesetz und dem als Dienstleistungsgesetz geltenden Kinder und Jugendhilfegesetz statt.[83] Das KJHG hat sich durch die entsprechenden pädagogischen Konzepte, zu einem lebensweltorientierten Angebot entwickelt.
Die Jugendhilfe veränderte, qualifizierte und professionalisierte sich fortan bis heute und eine breite Palette verschiedenster Betreuungsformen wurden entwickelt.[84] Trotzdem reist die Diskussion, um die geschlossene Unterbringung nicht ab und wird gerade für Hamburg wieder aktuell. Jüngsten Pressemitteilungen zu Folge hat sich die Hansestadt Hamburg dazu entschlossen, die in den 80iger Jahren abgeschaffte geschlossene Unterbringung in der Feuerbergstraße, wieder ins Leben zu rufen. Somit stimmte der Senat im September 2002 der Wiedereinführung einer geschlossenen Unterbringung zu.[85] Am 18.12.2002 wurde diese dann eröffnet.[86]
Das zeigt, dass die politischen Diskussionen bezüglich der Heimerziehung und insbesondere der geschlossenen Unterbringung für die Gesellschaft von großer Bedeutung sind. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die offene Heimerziehung und die geschlossene Unterbringung an gesellschaftliche Erwartungen und Verpflichtungen geknüpft werden. Des Weiteren wird deren Entwicklung durch geschichtliche Ereignisse geprägt.

[82] Vgl. Pankofer 1997, S. 55ff
[83] Vgl. Pankofer 1997, S. 62
[84] Vgl. Pankofer 1997, S. 67
[85] Senatsbeschluss 3. September 2002 (Internetquelle)
[86] Pressemeldung 18.12.2002 (Internetquelle)

III. Institutionelle Rahmenbedingungen der Einrichtungen

6. Die offene Heimerziehung

Im folgenden Abschnitt erläutere ich die Institution der offenen Heimerziehung anhand der gesellschaftlichen Funktionen, der Zielgruppen und der rechtlichen Grundlagen.

6.1 Die gesellschaftlichen Funktionen der offenen Heimerziehung

Die offene Heimerziehung ist von der Gesellschaft abhängig und sobald man die Gesellschaft in pädagogischer Hinsicht betrachtet, ist sie ebenso öffentliche Erziehung. Sie ist eine durchweg politische Sache, die den Anspruch hat, gut und angemessen für Kinder und Jugendliche zu sorgen. Die offene Heimerziehung unterliegt einem öffentlichen Auftrag, der durch das Recht und die Jugendhilfepolitik eine politische Funktion einnimmt. Sie ist in die sozialstaatliche Politik eingebunden und wird auch entsprechend dieser Ansprüche bewertet. Das bedeutet, dass das entsprechende Auswirkungen auf die Struktur der offenen Heimerziehung hat und deren innere Organisation, sowie auf die Interaktionen und Beziehungen die dort stattfinden. Die offene Heimerziehung ist als Träger öffentlicher Erziehung an die politisch vorgegebenen Regeln gebunden und hat nur einen gewissermaßen kleinen eigenen Handlungsspielraum. Das staatliche Handeln lässt daher zwei Grundmuster erkennen. Zum einen dient die offene Heimerziehung als ordnungspolitische Kontrollfunktion und zum anderen fungiert sie als Mittel der Sozialintegration.
Die Politik setzt die Jugendhilfe immer wieder unter den Druck, Kosten zu sparen und teure stationäre Erziehungshilfen abzubauen. Dazu kommt, dass sich die Jugendhilfepraxis ständig den Vorwurf des Versagens im Umgang mit gewalttätigen und delinquenten Kindern und Jugendlichen gefallen lassen muss. Der Gesellschaft geht es letztlich darum, sich konsequent weiterzuentwickeln. Sie leistet daher einen wesentlichen Beitrag zur Sozialintegration, der durch eine Qualitätsentwicklung und Binnenrationalisierung Kosten sparen soll. Außerdem werden auch alternative Angebote zur Heimerziehung geprüft, bewertet

und genutzt. Weiterhin heißt das für die Jugendhilfe, Eltern und Angehörige stärker mit in die Arbeit ein zu beziehen und Netzwerke zu bilden bzw. vorhandene Netzwerke stärker auszubauen. Die Gesellschaft fordert zudem eine schnellere Rückführung in die Herkunftsfamilie, um damit die Heimaufenthalte zu verkürzen und Kosten zu sparen. Das kann vor allem mit einer guten Zusammenarbeit der Behörden gelingen. Dabei sollten jedoch auch Abstriche gemacht werden, denn sollte eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht möglich sein, können Kinder ebenso in Pflegefamilien ihr neues zu Hause finden. Bei älteren Jugendlichen soll eine Begleitung in die Selbstständigkeit stattfinden. Diese kann innerhalb oder außerhalb der Heimgruppe erfolgen.

Eine weitere gesellschaftliche Funktion der offenen Heimerziehung ist, die verstärkte Integration von Kindern und Jugendlichen in schulische und berufliche Angelegenheiten. Dabei wird ebenfalls eine Zusammenarbeit, mit den auf berufliche Eingliederung spezialisierten Vereinigungen, gefordert. Von großer Bedeutung für diese Einrichtungen ist die Sicherung der Qualitätsstandards, welche es gilt zu dokumentieren und zu kontrollieren.[87]

Da die Heimerziehung die gesellschaftliche Funktion hat, die von der Gesellschaft vorgegebene Erwartung an sie zu erfüllen, bedarf es einer klaren Definition des Zieles.

Das heißt, dass das Schaffen eines geeigneten Lebensraumes für Kinder und Jugendliche eine wesentliche und zugleich wichtige Aufgabe in der offenen Heimerziehung darstellt. Für ihre weitere Entwicklung werden daher Rahmenbedingungen geschaffen, die für die alltägliche Lebensordnung im Heim eine bedeutende Rolle spielen. Neben der räumlichen Ausstattung der Einrichtung soll ebenso ein reibungsloser Ablauf im Zusammenleben hergestellt werden.[88]

Die Heimerziehung ist ein gestaltbarer Lebensraum, der sich an der Belastbarkeit und der Bedürfnislage der einzelnen Kinder und Jugendlichen orientiert und ihnen zudem therapeutische Hilfen anbieten kann.[89]

Die offene Heimerziehung verfolgt zudem das Ziel die Kinder, sofern es möglich ist, wieder in ihre Familie einzugliedern. Aus diesem Grund ist die Integration der Elternarbeit ein wichtiger Bestandteil der Heimerziehungsarbeit.

[87] Vgl. Blandow 2003, S. 43ff
[88] Vgl. Weinschenk 1987, S. 172f
[89] Vgl. Hanselmann/Weber 1986, S. 50

Es soll mit ihnen zusammen neue Erziehungswege und Erziehungspraktiken erarbeitet werden.[90]

Kindern und Jugendlichen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich auch außerhalb der offenen Heimerziehung in ihrem sozialen Umfeld zu integrieren und realistische Pläne für ihr zukünftiges Leben zu entwickeln. Gesellschaftliche Funktion der offenen Heimerziehung ist es zudem, Kindern und Jugendlichen die Chance zu einem Milieuwechsel zu geben. Der offenen Heimerziehung ist es möglich durch seine professionell ausgebildeten Erzieher, den Kindern und Jugendlichen durch professionelle Erziehung aus ihren Problemlagen zu helfen, sie auf ihren Wegen zu begleiten und zu stützen bzw. ihnen Hilfestellung und Anleitung zu geben.[91]

Die offene Heimerziehung hat die Aufgabe Kindern und Jugendlichen, die durch misslungene Erziehungs- und Sozialisationsprozesse geprägt wurden und die durch deviante und aggressive Verhaltensweisen auffallen, neue Wege und Chancen zu einer eigenverantwortlichen Lebensweise aufzuzeigen. Kinder und Jugendliche, die nicht mehr von ihrer Herkunftsfamilie ertragen werden und deren soziale Umwelt überfordert ist, sollen bei der Entwicklung ihrer eigenen Persönlichkeit unterstützt werden.[92]

Des Weiteren hat die offene Heimerziehung die Aufgabe der Beheimatung. Sie soll Kindern, bei Verlust ihrer Eltern ein neues zu Hause geben. Dabei werden Familienmodelle bevorzugt eingesetzt, zum Beispiel ein Kleinstheim, welches durch ein Erzieherehepaar geleitet wird. Gleichermaßen gilt dies auch bei einem befristeten Ausfall der Eltern, wenn sie aufgrund einer Krankheit oder eines verlängerten Auslandsaufenthaltes vorübergehend die Kinder in die Obhut der Einrichtungen geben müssen. Die angemessene Versorgung der Kinder steht dabei im Mittelpunkt und nicht ihre Erziehung.[93]

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die gesellschaftliche Funktion der Heimerziehung dadurch geprägt ist, einzelnen Kindern und Jugendlichen aus ungünstigen Ausgangsbedingungen Hilfestellung zu gewähren, die sie in ihrer Herkunftsfamilie nicht bekommen konnten.

---

[90] Vgl. Weinschenk 1987, S. 186
[91] Vgl Hanselmann/Weber 1986, S. 51ff
[92] Vgl. Bürger 2003, S. 28
[93] Vgl. Freigang/Wolf 2001, S. 21

Sie soll ihnen neue Erfahrungen und Erlebnisse zukommen lassen, um ihnen ein besseres Leben zu ermöglichen.[94] Der pädagogische Auftrag liegt darin, die der offenen Heimerziehung anvertrauten Kinder und Jugendlichen angemessen zu versorgen und Arrangements bereitzustellen, in denen sie sich Wohlfühlen. Die offene Heimerziehung soll dafür Sorge tragen, dass die Kinder und Jugendlichen ihre schmerzhaften Erfahrungen überwinden können und das sie lernen mit ihrem schweren Schicksal umzugehen. Außerdem sollen die Kinder und Jugendlichen auf ein autonomes und befriedigendes Leben vorbereitet werden.[95]

6.2 Zielgruppen der offenen Heimerziehung

Als Zielgruppe für die offene Heimerziehung spricht die Literatur u. a. von Sozialwaisen. Dabei meint sie zum Beispiel nichteheliche Kinder, Stiefkinder und Kinder die Misshandlungen oder dem Missbrauch ausgesetzt waren. Sie redet von so genannten Scheidungskindern oder von Kindern, die auf Grund einer Suchterkrankung oder Strafffälligkeit und der darauf folgenden Inhaftierung der Eltern oder eines Elterteils ihr eigenes zu Hause verloren haben. Sozialwaisen können auch Kinder sein, dessen Eltern einen Selbstmordversuch oder Selbstmord begangen haben. Kinder, deren Eltern unter einer Geisteskrankheit leiden und bei denen somit eine Erziehungsuntüchtigkeit vorliegt, sind ebenfalls Zielgruppe der offenen Heimerziehung.[96] Die offene Heimerziehung richtet sich an Kinder und Jugendliche, deren Milieu unpädagogisch, entwicklungshemmend, ablehnend und ungeordnet war, deren häusliche Bedingungen unzureichend waren und an diejenigen, denen zu wenig Möglichkeiten für ihre normale Entwicklung geboten wurden.[97] Sie richtet sich an Minderjährige, deren primäre Sozialisation Mängel aufweißt. Diese Kinder und Jugendlichen haben „weder Verlässlichkeit, Stabilität und Kontinuität, noch Geborgenheit, Liebe und Anerkennung erfahren“.[98] Oftmals sind Adressaten der offenen Heimerziehung Kinder und Jugendliche die aus sozial benachteiligten Verhältnissen stammen.

[94] Vgl. Blandow 2003, S. 61
[95] Vgl. Blandow 2003, S. 44
[96] Vgl. Mehringer 1994, S. 67
[97] Vgl. Weinschenk 1987, S. 172
[98] Freigang 1986, S. 23

Die offene Heimerziehung ist ein wichtiges Hilfsangebot an diejenigen, denen es nicht gelingt in ihrer Herkunftsfamilie, aufgrund von Verstrickungen in ihrem inneren Beziehungsgeflecht, miteinander auszukommen. Zielgruppe der offenen Heimerziehung sind auch Kinder und Jugendliche, die durch überforderte Eltern oder Elterteile in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden und die es gilt vor einem Verbleib in der Familie hinreichend zu schützen. Für Kinder und Jugendliche mit Missbrauchs- oder Gewalterfahrungen ist das Hilfsangebot der offenen Heimerziehung eine ebenso wichtige Adresse. Aber das Hilfsangebot der offenen Heimerziehung gilt auch im umgekehrten Fall, für Kinder und Jugendliche die durch deviante oder aggressive Verhaltensweisen auffällig geworden sind.[99]
Folglich habe ich an dieser Stelle eine ganze Reihe von Adressaten der offenen Heimerziehung genannt, aber dieser Aufzählung sind sicherlich noch einige hinzuzufügen.

6.3 Rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen für die offene Heimerziehung

Die rechtliche Grundlage und Voraussetzung für die Gewährung der offenen Heimerziehung ist der § 27 Hilfe zur Erziehung im SGB VIII. Dieser Paragraph regelt den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, worunter u. a. der § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform im SGB VIII fällt.
In dem § 27 Hilfe zur Erziehung im SGB VIII heißt es dazu im Absatz 1, dass die Personensorgeberechtigten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben. In der Regel sind das die Eltern oder ein Elternteil. Dieser Anspruch der Personensorgeberechtigten wurde bereits im Grundgesetz (GG) im Artikel 6 Ehe, Familie, nichteheliche Kinder festgeschrieben. Darin heißt es im Artikel 6 Absatz 2 Satz 1, die „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Somit gewährt dieser Satz den Eltern Hilfe und Unterstützung. Das Kind oder der Jugendliche hat dagegen keinen Anspruch. Den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben die Personensorgeberechtigten dann, wenn sie nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung zu gewährleisten.

[99] Vgl. Bürger 2003, S. 28

Außerdem muss die Hilfe für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen geeignet und notwendig sein.
Der Absatz 2 des § 27 SGB VIII regelt dann weiter die Gewährung der Hilfe zur Erziehung insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 des SGB VIII. Die Art und der Umfang der Hilfe richten sich im Einzelfall dann nach dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen. Hierbei ist es besonders wichtig, ihr enges soziales Umfeld mit ein zu beziehen. Weiterhin wichtig im Absatz 2 des § 27 SGB VIII ist, dass die Hilfe in der Regel im Inland zu erbringen ist und nur dann im Ausland erbracht werden darf, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
Im § 27 Absatz 2a SGB VIII heißt es dann weiter, dass ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung für die Personensorgeberechtigten nicht dadurch entfällt, das eine Erziehung der Kinder oder Jugendlichen außerhalb ihres Elternhauses erforderlich ist oder dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist diese Aufgabe zu übernehmen. In diesem Fall setzt die Gewährung von Hilfe zur Erziehung voraus, dass diese Person geeignet und bereit ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nach § 36 Mitwirkung, Hilfeplan und § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie des SGB VIII, zu decken.
Der § 27 SGB VIII beschreibt in seinem 3. Absatz die verschiedenen möglichen Leistungen. So umfasst die Hilfe zur Erziehung, insbesondere die Gewährung pädagogischer und der damit verbundenen therapeutischen Leistungen. Diese sollen dann bei Bedarf im Sinne des § 13 Absatz 2 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) die Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen mit einschließen.
Im § 27 Absatz 4 des SGB VIII wird die Unterstützung eines Kindes oder einer Jugendlichen geregelt, die während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes wird. Ihre Hilfe zur Erziehung umfasst auch die Unterstützung bei der Pflege und der Erziehung dieses Kindes.
Nachdem nun die rechtlichen Grundlagen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung in Form einer Heimerziehung bzw. sonstige betreute Wohnform geprüft und als angemessen erachtet wurden, kann diese nun unter Zustimmung aller Beteiligten durchgeführt werden.

Dazu ist es notwendig, den Hilfeplan nach § 36 Mitwirkung, Hilfeplan des SGB VIII zu erstellen. Der § 36 des SGB VIII regelt u. a. die Mitwirkung aller Beteiligten und die Erstellung eines Hilfeplanes. Unter der Mitwirkung der Beteiligten versteht man die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen. Das heißt, dass vor einer Entscheidung über eine Inanspruchnahme einer Hilfe oder einer nötigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe, eine ausreichende Beratung über die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgt. Weiterhin sind die Personensorgeberechtigten bei der Auswahl der Einrichtung zu beteiligen. Ihrer Wahl und ihren Wünschen sollte insoweit entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wird diese Form der Hilfe nun für eine längere Dauer angelegt, ist diese Entscheidung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfemaßnahme dient folglich ein gemeinsam erarbeiteter Hilfeplan mit allen Beteiligten. Darin enthaltene Informationen sind u. a. die Feststellung über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe, sowie die notwendigen Leistungen und Termine zur regelmäßigen Überprüfung ob die gewählte Hilfeart auch weiterhin geeignet und notwendig ist.

7. Die geschlossene Unterbringung

Im folgenden Abschnitt werde ich anhand der gesellschaftlichen Funktionen, der Zielgruppen und der rechtlichen Grundlagen die Institution der geschlossenen Unterbringung als eine Sonderform der Heimerziehung näher erläutern. In der weiteren Bearbeitung lässt sich neben der Existenz grundlegender Unterschiede feststellen, dass es eine Vielzahl von Übereinstimmungen zwischen der offenen Heimerziehung und der geschlossenen Unterbringung gibt.

7.1 Die gesellschaftlichen Funktionen der geschlossenen Unterbringung

Die Anforderungen, der gesellschaftlichen Funktionen, an die geschlossenen Unterbringungen als eine Form der Heimerziehung sind enorm.

Immer wieder kommt es in den zurückliegenden Jahren zu heftigsten kontroversen Diskussionen, um die geschlossene Unterbringung und den ebenso völlig verschiedenen Meinungen zu diesem Thema.
Es gibt ein gesellschaftliches Einverständnis, dass Kinder und Jugendliche, die durch abwegiges, störendes und dissoziales Verhalten auffällig geworden sind, zum Schutz des Allgemeinwohls in geschlossenen Unterbringungen untergebracht werden sollen. Damit soll verhindert werden, dass dieses deviante Verhalten Auswirkungen auf die Gesellschaft haben kann. Das führt wiederum aber auch dazu, dass die Diskussionen um Anlass, Berechtigung oder Ablehnung der geschlossenen Unterbringung ebenso in der Zukunft weitergeführt werden.[100]
Zudem treten immer wieder dahingehende Erwartungen der Politik an Institutionen der Jugendhilfe, Jugendliche zur Vermeidung von Untersuchungshaft oder auch erheblich delinquente, noch nicht strafmündige Jugendliche, in Einrichtungen der Jugendhilfe geschlossen unterzubringen.[101]
Die Gesellschaft verspricht sich von der geschlossenen Unterbringung vordergründig mehr Sicherheit, Ruhe und Ordnung für ihre Bürger.[102] Das ist vor allem deutlich daran zu erkennen, dass gerade in Zeiten von Wahlkämpfen der Ruf nach härteren Jugendstrafen bzw. der Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze und der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in geschlossenen Unterbringungen immer lauter wird.[103]
Zugleich zeichnet sich gegenwärtig eine Zunahme von Gewaltbereitschaft und sozialer Verwahrlosung ab. Sie sollen durch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eingedämmt werden, wobei auch die geschlossene Unterbringung als eine geeignete Lösung erscheint.[104]
Zu Beginn der 90iger Jahre war die geschlossene Unterbringung wieder stark in Diskussion geraten. Gründe dafür waren, die dramatischen Armutsentwicklungen der letzten Jahre, die Zunahme von Verwahrlosungserscheinungen und die steigenden Zahlen der Kriminalstatistiken. Die geschlossene Unterbringung wurde als Synonym für eine harte Erziehung benannt.

[100] Vgl. Flosdorf 1988, S. 206ff
[101] Vgl. Salgo 2001, S. 29
[102] Vgl. Freigang/Wolf 2001, S. 22f
[103] Vgl. Winkler 2005, S. 196
[104] Vgl. Wolffersdorff 2003, S. 54f

Die Funktion eines Strafersatzes und einer Pädagogik des „short sharp shock“ erhielt die geschlossene Unterbringung durch die öffentliche Meinung. Die politischen Sicherheitsinteressen und die abschreckende Wirkung nach außen waren in dem Zusammenhang ebenso wichtig. Somit wird an dieser Stelle erneut sichtbar, dass der eigentliche Auftrag der Jugendhilfe, dem Kindeswohl zu dienen, fraglich scheint, doch die gesellschaftlichen Funktionen der geschlossenen Unterbringungen erfüllt werden.[105]

Da die geschlossene Unterbringung die gesellschaftliche Funktion hat, die von der Gesellschaft vorgegebene Erwartung an sie zu erfüllen, bedarf es auch hier wieder einer klaren Definition der Ziele.

Die Ziele der geschlossenen Unterbringung als eine Form der Heimerziehung werden bis heute stark diskutiert. Während die einen vom wegsperren und aufbewahren der schwererziehbaren Kinder und Jugendlichen sprechen, sehen die anderen eine letzte Chance für diese, sich nach dem Aufenthalt in der geschlossenen Unterbringung wieder in der Gesellschaft neu zu orientieren und zu integrieren.

Die Funktion der geschlossenen Unterbringung stellt einen Freiheitsentzug für Kinder und Jugendliche insofern dar, dass ihnen zum einen durch bauliche Voraussetzungen, wie abschließbare Türen, Fenster und Gruppenbereiche und andere Sicherungen, wie der Videoüberwachung an Zugängen und keinen elektrischen Schaltern in den Räumen, ein verlassen des Zimmers, der Gruppe, der Einrichtung oder des Geländes ohne Erlaubnis der jeweiligen Erzieher unmöglich ist. Die Sicherheitsstandards der geschlossenen Unterbringungen sind allerdings nie denen von Gefängnissen angepasst worden, so dass Entweichungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können. Die geschlossene Unterbringung bedeutet für die Jugendhilfe daher einen auf den erzieherischen Bedarf des Einzelfalls abgestimmten Einschluss.[106]

Wolffersdorff und Sprau – Kuhlen unterscheiden in ihrem Buch „Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe?“ zwei wesentliche pädagogische Ziele. Zum einen sprechen sie von Vermeidungszielen und zum anderen von produktiven Zielen.

[105] Vgl. Wolffersdorff 2003, S. 57f
[106] Vgl. Peters 2006, S. 125

Bei den Vermeidungszielen spricht man von den rechtfertigenden Gründen der Einweisung in eine geschlossene Unterbringung und von den bereits bestehenden oder vorhersehbaren negativen Entwicklungsprozessen die dadurch vermieden werden sollen. Als Beispiel dafür führt Wolffersdorff und Sprau - Kuhlen einen Aktenauszug an, in dem es heißt:

„Geschlossene Unterbringung ist für Alfred angezeigt, weil vorauszusehen ist, daß er sich anderen Maßnahmen weiterhin entziehen und weiterhin in Straftaten verwickeln wird. Der Jugendliche wird durch die geschlossene Gruppe gezwungen, Anforderungen standzuhalten und sich nicht vor ihnen zu flüchten“ (Aktenauszug).[107]

Die produktiven Ziele unterscheiden sich von den Vermeidungszielen dahingehend, dass es bei ihnen darum geht, mit einer bestimmten Maßnahme etwas zu erreichen. Dabei geht es u. a. also um die Verringerung von Beziehungs- und Erziehungsdefiziten. Die Selbstverantwortlichkeit, die Selbstakzeptanz und die Entwicklung realistischer Zukunftsperspektiven sind dabei wichtige Teilziele. Das führt Wolffersdorff und Sprau - Kuhlen anhand von Aussagen, welche Erzieher tätigten, an. Da heißt es:

„Die geschlossene Unterbringung soll denn Jugendlichen dazu bringen, sich mit sich selbst auseinanderzusetzen…mit ihm neue positive Ziele zu erarbeiten, damit er in der Lage ist, inneren und äußeren Druck auszuhalten“ (Erzieher).[108]

„Die haben doch meist ein Selbstwertgefühl, das ganz tief unten ist; und das zu ändern, so daß sie sich selbst erst mal als Person sehen und sich besser behaupten können, auch so gegen Zuhälter oder gegen die Familie, das ist unsere Aufgabe“ (Erzieher).[109]

In der weiteren Bearbeitung von Wolffersdorff und Sprau - Kuhlen treten Widersprüchliche Angaben von Erziehern und Psychologen in Bezug auf die oben genannten Ziele der geschlossenen Unterbringung in Erscheinung. Sie fanden heraus, dass es Momente des professionellen Selbstzweifels von Erziehern und Psychologen gab.

[107] Wolffersdorff/Sprau-Kuhlen 1990, S. 130
[108] Wolffersdorff/Sprau-Kuhlen 1990, S. 131
[109] Wolffersdorff/Sprau-Kuhlen 1990, S. 131

Da heißt es von Seiten eines Erziehers:

„Der einzige Zweck des Einschließens ist Entweichen zu verhindern und sonst gar nichts“ (Erzieher).[110]

Bzw. die Aussage einer Psychologin, da heißt es:

„Unser Auftrag ist Aufbewahrung, nicht Therapie, Verselbständigung und Probleme bewältigen…“ (Psychologin).[111]

Diese Aussagen bringen zum Ausdruck, dass die Arbeit unter geschlossenen Bedingungen mehr ist als die übliche Erziehungsarbeit. Die Realisierungschancen der pädagogischen Ziele, wie Selbstakzeptanz, Selbstverantwortlichkeit und Entwicklung positiver Zukunftsperspektiven, unterliegen daher großen Zwängen. Dem Zwang unter geschlossenen Bedingungen zu Arbeiten und unter künstlichen Bedingungen einen begrenzten Erfahrungsspielraum kennen zu lernen. Daher kommt es nicht selten vor, dass die Ziele die dem geschlossenen Rahmen und den Zwängen des Alltags unterliegen, zurückgenommen werden müssen und durch neue Ziele ersetzt werden.[112]
Der Gesellschaft geht es letztlich darum, durch die geschlossene Unterbringung eine notwendige zeitliche Trennung und Ausgrenzung der Kinder und Jugendlichen zu erreichen, die nicht ökologisch, religiös und sittlich einer gesellschaftlichen Normalität entsprechen. Daher soll es ihnen möglich sein, in diesem Raum und während der Zeit der Absonderung eine Veränderung stattfinden zu lassen, die wieder eine Integration in die kulturellen Normen zulässt. Hierbei geht es vor allem, um die Anpassung der Kinder und Jugendlichen an diese Normen. Genau genommen an die verbindlichen Normen und kulturellen Werte der Gesellschaft.[113]
Daher sieht die geschlossene Unterbringung nicht die Beheimatung[114], wie in der offenen Heimerziehung als eine wesentliche Aufgabe, sondern strebt eine Besserung in der Fehlentwicklung der Kinder und Jugendlichen, sowie die Minimierung von Störungen an. Daneben ist auch eine Verbesserung in der Anpassung an gesellschaftliche Normen beabsichtigt.[115]

[110] Wolffersdorff/Sprau-Kuhlen 1990, S. 131
[111] Wolffersdorff/Sprau-Kuhlen 1990, S. 131
[112] Vgl. Wolffersdorff/Sprau-Kuhlen 1990, S. 131f
[113] Vgl. Pankofer 1997, S. 80
[114] Vgl. Freigang/Wolf 2001, S. 39
[115] Vgl. Freigang/Wolf 2001, S. 21

7.2 Zielgruppen der geschlossenen Unterbringung

Eine Aussage über die Zielgruppe der geschlossenen Unterbringung als eine Sonderform der Heimerziehung ist schwierig, da die Erstellung einer eindeutigen Indikation genauso schwer ist, wie einen greifbaren Personenkreis dafür zu ermitteln. Außerdem ist hierbei noch zwischen den Befürwortern der geschlossenen Unterbringung und den Gegnern jener zu unterscheiden. Die Befürworter gehen davon aus, einen Personenkreis eindeutig festlegen zu können. Ihrer Ansicht nach, sind es zum einen Klienten die durch häufiges Entweichen in Erscheinung getreten sind und die dann teilweise auch in Verbindung mit Straftaten stehen. Zum anderen, sind es Klienten die durch schwere sexuelle Verwahrlosung, massive Aggressivität, akute Selbst- und Fremdgefährdung, sowie durch massive und kontinuierliche Eigentumsdelikte auffällig geworden sind. Klienten die am Scheitern und Verweigern von Leistungen beteiligt sind und unter Depressivität bzw. Alkoholgefährdung leiden.[116]
Die Gruppe der Gegner von geschlossener Unterbringung kann darin keinen klar beschriebenen Personenkreis erkennen. Das wird auch durch einen Bericht der Arbeitsgruppe der IGfH (Internationale Gesellschaft für Heimerziehung) bestätigt. Darin heißt es:

„Wir konnten bei unserer Stichprobe weder feststellen, daß eine besondere Häufung bestimmter Auffälligkeiten vorliegt, noch daß die Gruppe der für `Geschlossene Unterbringung` vorgesehenen durch besonders massive Störungen imponiert.“[117]

Weiterhin führt die Arbeitsgruppe aus, dass auch das Symptom des ständigen Entweichens sich nicht als Hauptindikation für die geschlossene Unterbringung erweist. Eher, so meinen sie, scheint eine soziale Indikation bedeutsamer zu seinen, als das Vorliegen massiven Fehlentwicklungen. Außerdem fanden sie heraus, dass ein häufiger Wechsel der Lebenssituationen bzw. der Heime in einem auffälligen Zusammenhang zur angeblich notwendigen geschlossenen Unterbringung standen.[118]

[116] Vgl. IGfH-Arbeisgruppe 1984, S. 6f
[117] IGfH-Arbeitsgruppe 1984, S. 8
[118] Vgl. IGfH–Arbeitsgruppe 1984, S. 8

Blickt man nun in unsere Zeit, so kann man bei den Autoren Witte und Sander 2006 den Begriff „Problemjugendliche“ finden. Es scheint als würden sie damit die Zielgruppe der geschlossenen Unterbringung definieren. Sie erläutern den Begriff, indem sie sagen, dass die Heranwachsenden etwas Irritierendes haben. Denn sie sind kaum bzw. nicht pädagogisch zu erreichen, also scheinbar erziehungsresistent. Das vorhandene Hilfesystem in Deutschland stößt dabei immer wieder an seine Grenzen. Es sind die Grenzen der Zuständigkeiten, der Handlungskonzepte, der gesetzlichen Aufträge und deren finanziellen Mittel, sowie auch die Grenzen der Geduld bei den professionellen Mitarbeitern und natürlich auch die Grenze der öffentlichen Akzeptanz gegenüber abweichendem und auffälligem Verhalten. Der Gruppe der „Problemjugendlichen“ liegt dabei ein permanentes ordnungsstörendes Verhalten zu Grunde. Somit stellt sich die Frage wer nun genau sich hinter dieser enorm schwierigen Gruppe verbirgt. Wer konkret die „Problemjugendlichen“ sind.[119]

Handelt es sich „um neurotisch gestörte `Dissoziale` aus überlasteten, von Anomie und Beziehungsverlust gezeichneten Familien? Um sozial gefährdete Kinder aus den sprunghaft wachsenden Armutspopulationen unserer Gesellschaft? Um gewalt-orientierte, gar um offen rechtsradikal agierende Jugendliche und ihr subkulturelles Umfeld? Um Trebegänger, Wegläuferinnen, Straßenkinder ohne feste Bleibe? Um kriminell auffällig gewordene Kids, für die das Normalheim `zu wenig` und der Knast `zu viel` erscheint? Um Jugendliche, die von den Drogen und/ oder der Drogenpolitik zu gefährdeten Außenseitern gestempelt worden sind? Um minderjährige Prostituierte und Stricher? Um die entwurzelten Kinder abschiebungsbedrohter Àusländer` und Asylanten“?[120]

Diese Aufzählung von Wolffersdorff zeigt deutlich, wie weitläufig die Gruppe der „Problemjugendlichen“ ist, aber auch eine Gemeinsamkeit lässt sich feststellen. Die aufgeführten Fälle zeigen gemeinsam die Abweichung von gesellschaftlich und kulturell definierten Verhaltensweisen. Sie stellen zudem die Abweichung von der gesellschaftlich vordefinierten Ordnung und Normalität dar.
Zum Verständnis des Auftretens abweichenden Verhaltens, habe ich im Kapitel I Begriffsbestimmungen unter dem Punkt 2.1 nähere Erläuterungen zu den Theorien der Devianz gegeben.

[119] Vgl. Witte/Sander 2006, S. 7
[120] v. Wolffersdorff 1994, S. 31, zit. nach Witte/Sander 2006, S. 7

Ansonsten kann man bei den Jugendlichen auch eine übersteigerte Neigung zur Aggressivität feststellen. Bei weiblichen Jugendlichen richtet sich diese Aggressivität oftmals gegen sich selbst und bei männlichen Jugendlichen häufig gegen andere. Ebenso ist auch das Beziehungsverhalten der Jugendlichen durch Bindungsunfähigkeit geprägt. Sie sind kaum bzw. gar nicht in der Lage, Beziehungen mit Mitmenschen einzugehen. Ein weiteres Problem der Jugendlichen stellt das Versagen in der Schul- und Arbeitswelt dar. Somit schließen die Jugendlichen bewusst Perspektiven für ihre persönliche Zukunft aus und haben sich selbst schon weitestgehend aufgegeben.

Auch hier lässt sich also keine eindeutige Definition für „Problemjugendliche" finden, aber die Aufzählung zeigt, dass dies nicht nur ein Problem für das Erziehungssystem darstellt, sondern auch für andere gesellschaftliche Funktionssysteme, wie zum Beispiel für das Rechtssystem oder auch das Wirtschaftssystem. Die Mehrheit der Gesellschaft beurteilt das Verhalten als sozialschädlich und fordert die Jugendlichen „Ein- oder Auszusperren", um damit die Gesellschaftliche Ordnung und Normalität zu waren.

Infolgedessen definiert die Gesellschaft die Zielgruppe für die geschlossene Unterbringung.[121]

Blickt man unterdessen auf eine Aktenanalyse von Hanna Permien, lassen sich grob drei Gruppen junger Menschen unterscheiden, die geschlossen untergebracht sind bzw. waren. Erstens, sind es Kinder, vor allem Jungen, die schon früh auffällig geworden sind und eine so genannte Jugendhilfekarriere hinter sich haben, welche sich dann oft im Zusammenhang mit einer schwierigen Schulkarriere entwickelte. Zweitens, sind es Kinder, die zunächst keine Hilfe durch die Jugendhilfe bekamen, weil dessen Eltern sich nicht an das Jugendamt wandten. In der Zeit der Pubertät wurden diese jedoch massiv auffällig und das besondere, was die Gruppe kennzeichnet ist der Migrationshintergrund.

Geschlossen Untergebrachte junge Mädchen, waren in ihrer Vorgeschichte zunächst lange unauffällig und gerieten dann mit ihren Familien in starke Konflikte. Bei der zweiten und dritten Gruppe ist zudem festzustellen, dass diese auf dem direkten Weg von der Familie in die geschlossene Unterbringung kamen.[122]

[121] Vgl. Witte/Sander 2006, S. 7ff
[122] Vgl. Permien 2004, S. 27, zit. nach Winkler 2006, S. 246f

7.3 Rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen für die geschlossene Unterbringung

Bei der Klärung der rechtlichen Grundlage und der Voraussetzung für die Gewährung einer geschlossenen Unterbringung stellt sich zunächst die Frage der Zuständigkeit. Die rechtlichen Bestimmungen liegen an einer Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Justiz. Somit befindet sich u. a. eine Rechtsgrundlage der geschlossenen Unterbringung in den Bewährungsauflagen des § 23 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Darin heißt es im § 23 Weisungen und Auflagen JGG Absatz 1, dass der Richter für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen soll. Dabei kann er dem Jugendlichen auch Auflagen erteilen. Diese Anordnungen kann der Richter auch nachträglich treffen bzw. ändern oder auch aufheben.
Eine weitere Rechtsgrundlage für die geschlossene Unterbringung geht aus dem § 71 Absatz 2 JGG Vorläufige Anordnungen über die Erziehung hervor. Aus diesem Paragraphen ergibt sich, dass der Richter eine einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe anordnen kann, wenn das im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist und den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, bewahrt.
Der § 72 Untersuchungshaft Absatz 4 Satz 1 JGG zählt ebenso zu den rechtlichen Möglichkeiten Jugendliche in eine geschlossene Unterbringung einzuweisen. Darin heißt es, dass eine einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe nach § 71 Absatz 2 JGG angeordnet werden kann, wenn dieselben Voraussetzungen vorliegen unter denen auch ein Haftbefehl erlassen werden kann.
Bei diesen gesetzlichen Regelungen ist eine geschlossene Unterbringung jedoch nicht zwingend erforderlich. Außerdem kann sie nur bei strafffälligen Jugendlichen Anwendung finden, da Kinder, wie bereits im Kapitel I Begriffsbestimmungen unter Punkt 1.1 Kinder und Jugendliche beschrieben, schuldunfähig sind.[123]

[123] Vgl. Pankofer 1997, S. 61

Die gesetzliche Regelung für deviante Kinder und Jugendliche, die geschlossen untergebracht werden sollen, finden sich im § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im § 1631b BGB geht es um eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung. Hierbei handelt es sich u. a. auch um einen Freiheitsentzug im Sinne des Artikel 104 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes. Der Artikel besagt, dass die Anwendung einer freiheitsentziehenden Maßnahme gegenüber einem Kind oder Jugendlichen nur erlaubt ist, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt und folglich darf eine solche Maßnahme nur von einem Gericht genehmigt und angeordnet werden. Außerdem hat nur der Richter über die Zulässigkeit und Dauer der Freiheitsentziehung zu entscheiden.

Die geschlossene Unterbringung von Kinder und Jugendlichen erfolgt immer auf Antrag der bzw. des Personensorgeberechtigten, gegebenenfalls auch auf Antrag öffentlicher Träger die dieses im Rahmen ihrer Ausübung als Amtsvormund tun. Demnach ist es weder dem Jugendamt, noch einer anderen öffentlichen Stelle möglich, einen Antrag auf die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1631b BGB zu stellen. Folglich gibt es also auch keine gesetzliche Handhabe, für die in der politischen Auseinandersetzung geforderte Einweisung von Kindern und Jugendlichen, als angemessene Reaktion auf ihr delinquentes Verhalten.[124]

Eine Genehmigung nach § 1631b BGB durch das Familiengericht steht immer unter der strikten Beachtung der verfahrensrechtlichen Anforderungen aus den §§ 70 – 70i des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), die den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen müssen.

Der § 1631b BGB definiert die gesetzlichen Anforderungen für eine geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Die Freiheitsentziehung kann nur unter Einschaltung des Familiengerichts, mit einem richterlichen Beschluss durchgeführt werden. Der § 1631b BGB Satz 1 sagt dazu aus, dass eine mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung eines Kindes nur mit einer Genehmigung des Familiengerichts zulässig ist. Im Satz 2 wird weiter ausgeführt, dass eine Unterbringung ohne Genehmigung nur zulässig ist, wenn mit dem Aufschub eine Gefahr verbunden wäre. Außerdem ist in so einem Fall die Genehmigung unverzüglich nachzuholen. Der Satz 3 und zugleich letzte Satz

[124] Vgl. Späth 2002, S. 28

des § 1631b BGB führt aus, dass das Gericht die Genehmigung zurückzunehmen hat, sofern das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.
Damit wurde deutlich gemacht, dass letztlich eine Genehmigung zur Unterbringung in Verbindung mit Freiheitsentziehung nur erteilt werden darf, wenn nach Abwägung zwischen dem zu erwartenden Erfolg der Unterbringung und den damit verbundenen Nachteilen eine Freiheitsentziehung als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig erscheint.[125] Bei der Abwägung stehen immer zwei Kriterien im Mittelpunkt, die während des Prozesses der richterlichen Genehmigungsentscheidung zur Beurteilung herangezogen werden müssen. Das sind zum einen die Gefährdung des Kindeswohls und zum anderen die Erforderlichkeit der Unterbringung zur Abwendung einer Gefährdung.
Um nun den § 1631b BGB ordnungsgemäß umzusetzen, bedarf es der Beachtung und Gewährleistung der Verfahrensgarantien nach den §§ 70ff FGG.[126]

7.3.1 Die Verfahrensgarantien nach §§ 70ff FGG für die geschlossene Unterbringung nach § 1631b BGB

Die §§ 70 bis 70i FGG enthalten die für die Unterbringung Minderjähriger wesentlichen Verfahrensvorschriften. Die Gesetze sollen gewährleisten, dass der Grundrechtschutz der Minderjährigen im Unterbringungsverfahren garantiert ist und deren Rechte, insbesondere die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, gesichert sind.[127]

Diese Zielsetzungen werden durch die nachfolgenden Einzelvorschriften erreicht.

7.3.1.1 Der § 70a FGG Verfahrensfähigkeit

Der § 70a FGG stellt die Verfahrensfähigkeit des Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr fest. Somit wird dem betroffenen Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr die volle Verfahrensfähigkeit im Unterbringungsverfahren zugebilligt.

[125] Vgl. Wiesner 2002, S. 97ff
[126] Vgl. Hoops/Permien 2006, S. 57f
[127] Vgl. Hoops/Permien 2006, S. 58

Diese Bestimmung ist daher besonders bedeutsam, da der überwiegende Teil der Jugendlichen, die von freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Jugendhilfe betroffen sind, älter als 14 Jahre sind. Diese Regelung hat zur Folge, dass die Jugendlichen hinsichtlich der Erwachsenen in ihrer Handlungsfähigkeit völlig gleich gestellt sind. Das bedeutet, dass die Jugendlichen in dem gerichtlichen Verfahren selbstständig und unabhängig von ihren Personensorgeberechtigten Anträge stellen können, sowie auch Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts einlegen können. Außerdem können sie einen Anwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen und einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen. Da nun die Jugendlichen in den wenigsten Fällen allein in der Lage sind, ihre Verfahrensrechte ohne fremde Hilfe wahrzunehmen und auszuschöpfen, sind sie auf Beratung, Begleitung und Unterstützung angewiesen. Diese Beratung und Unterstützung stellt der § 70b FGG sicher.[128]

7.3.1.2 Der § 70b FGG Bestellung eines Pflegers

In dem § 70b FGG wird einem minderjährigen unabhängig von seinem Alter durch das Gericht ein Verfahrenspfleger bestellt, sofern dies zur Wahrnehmung der Interessen des Jugendlichen notwendig scheint. Der Verfahrenspfleger hat dann u. a. die Aufgabe, den Minderjährigen über das gerichtliche Verfahren ausführlich zu informieren. Ebenso hat er den Auftrag den Betroffenen bei der Wahrnehmung seiner Verfassungsrechte zu schützen und ihn bei der Einbringung seiner Interessen in das Verfahren zu beraten und zu begleiten. Ist ein Jugendlicher mit der Unterstützung durch seinen Verfahrenspfleger nicht zufrieden, so kann er sich selbst einen Anwalt bestellen. Der Jugendliche kann ab seinem 14. Lebensjahr so handeln. Die Verfahrenspflegschaft wird dann in diesem Fall durch das Gericht beendet. Regulär endet die Tätigkeit der Verfahrenspfleger nach geltender Rechtslage mit dem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens.[129]

[128] Vgl. Späth 2002, S. 30
[129] Vgl. Späth 2002, S. 30

7.3.1.3 Der § 70c FGG Anhörung des Betroffenen

Der § 70c FGG regelt die persönliche Anhörung des Betroffenen. Bevor das Gericht über einen Antrag entscheidet, muss es sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Minderjährigen verschaffen. Für eine sachgerechte Gesamtbeurteilung des Gerichts über den Jugendlichen kann es erforderlich sein, dass diese Anhörung in seiner üblichen Umgebung stattfindet. Im Rahmen der Anhörung soll das Gericht den Minderjährigen auch über den Ablauf des Gerichtsverfahrens und seine Verfahrensrechte aufklären.[130]

7.3.1.4 Der § 70d FGG Gelegenheit zur Äußerung

In dem § 70d FGG geht es um die Verpflichtung des Gerichts weitere Personen bzw. Institutionenvertreter, die über die Situation des Minderjährigen Aufschluss geben könnten, anzuhören. Diese Personen können u. a. die Eltern des Minderjährigen sein, unabhängig davon, ob sie das Sorgerecht haben und eine vom Minderjährigen benannte Person seines Vertrauens. Es könnte ebenso der Leiter der Einrichtung sein, in der der Jugendliche bis dahin untergebracht war und ein Vertreter des Jugendamtes könnte ebenso angehört werden. Das Gericht hat die Meinungsäußerungen und Einschätzungen dieser Personen zu berücksichtigen, genauso wie die des Minderjährigen selbst und seines Verfahrenspflegers oder Anwalt.[131]

7.3.1.5 Der § 70e FGG Gutachten

Der § 70e FGG sagt aus, dass das Gericht vor seiner Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen einholen muss. Der Sachverständige soll den Betroffenen persönlich untersuchen und befragen. In der Regel, soll der Sachverständige ein Arzt für Psychiatrie sein bzw. sollte er Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie haben. Aufgabe des Sachverständigen ist es, in einem Gutachten Stellung zu nehmen, ob unter der Berücksichtigung der sozialen und psychischen Situation des Betroffenen eine freiheitsentziehende Maßnahme

[130] Vgl. Späth 2002, S. 31
[131] Vgl. Späth 2002, S. 31

überhaupt angezeigt ist. Außerdem soll er eine Aussage dazu treffen, ob die vorhandenen Alternativen Angebote schon berücksichtigt worden sind.[132]

7.3.1.6 Der § 70f FGG Inhalt der Entscheidung

Der § 70f FGG regelt die inhaltliche Entscheidung des Gerichts. Die Entscheidung des Gerichts muss schriftlich und mit einer Begründung einhergehen. Im Falle einer Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen, muss diese Genehmigung zeitlich befristet erfolgen. In der Regel darf die Befristung höchstens ein Jahr betragen. Bedarf es einer Verlängerung dieser Frist, so ist das für höchstens zwei Jahre möglich und benötigt dazu eine besondere Begründung.[133]

7.3.1.7 Der § 70g FGG Bekanntmachung der Entscheidung

Der § 70g FGG regelt die unmittelbare Bekanntmachung der Entscheidung des Gerichts gegenüber dem betroffenen Minderjährigen und den in § 70d FGG genannten Personen.
Das Gericht muss bei der Bekanntmachung dem betroffenen Minderjährigen auch auf sein Beschwerderecht nach § 70m FGG hinweisen.[134]

7.3.1.8 Der § 70h FGG Einstweilige Anordnung

Der § 70h FGG regelt auf Grund einer einstweiligen Anordnung die vorläufige Unterbringung, sobald eine Gefahr in Verzug ist. Die vorläufige Genehmigung für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen kann in einer akuten Problemsituation durch das Gericht angeordnet werden, wenn sie dadurch eine akute Gefahrensituation abwenden kann. Das bedeutet dann gleichzeitig, dass die bereits zuvor beschriebenen Verfahrenshandlungen nachträglich vorgenommen werden.

[132] Vgl. Späth 2002, S. 31
[133] Vgl. Späth 2002, S. 31
[134] Vgl. Späth 2002, S. 31

Aber auch hier ist es zwingend erforderlich, dass der betroffene Minderjährige persönlich vor Gericht angehört wird und ihm ein Verfahrenspfleger bestellt wird.[135]

7.3.1.9 Der § 70i FGG Aufhebung und Verlängerung der Unterbringung

In dem § 70i FGG wird die Regelung getroffen, dass eine zuvor vom Gericht erteilte Genehmigung zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen zurückzunehmen ist, sofern die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr vorliegen. Das Gericht hat also von sich aus die Aufgabe regelmäßig zu überprüfen, ob die ursprünglichen Voraussetzungen noch vorliegen. Der Minderjährige selbst, kann ebenfalls jederzeit eine solche Überprüfung beantragen, und dieser Antrag muss dann vom Gericht auch behandelt werden.[136]

7.3.1.10 Die Bedeutung der Verfahrensvorschriften für die Beteiligten

Diese so eben näher erläuterten Verfahrensvorschriften in den Punkten 7.3.1.1 bis 7.3.1.9 sollen verhindern, dass sachfremde Erwägungen gegenüber Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden um freiheitsentziehende Maßnahmen durchzuführen. Sie verpflichten das Gericht, bei seiner Entscheidung die Priorität auf das Kindeswohl zu setzen. Den betroffenen Kindern und Jugendlichen wird durch die Verfahrensvorschriften im Unterbringungsverfahren eine große „Rechtsposition“ zuteil. Damit soll verhindert werden, dass ein betroffener Minderjähriger in einem solchen Verfahren den Eindruck gewinnt, dass andere Personen willkürlich über seinen Kopf hinweg bestimmen und folglich weit reichende und folgenschwere Entscheidungen zu seinen Lasten treffen. Dem Minderjährigen soll in dem Verfahren klar gemacht werden, dass er Rechte hat und seine Meinung wichtig ist. Ob das Gericht sich dann der Meinung des Minderjährigen anschließt, ist Sache des Gerichts und liegt in deren Ermessen.

[135] Vgl. Späth 2002, S. 32
[136] Vgl. Späth 2002, S. 32

Erteilt das Gericht die Genehmigung für eine geschlossene Unterbringung, so sollte dadurch eine Basis zwischen allen Beteiligten erhalten bleiben bzw. geschaffen werden, die dazu beiträgt mit dieser schweren Situation besser umgehen zu können. Ziel ist es, einen konstruktiven Umgang zwischen allen Beteiligten sicherzustellen, um sich dann auf ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen. Das bedeutet, die gemeinsame Erstellung des Hilfeplans durch das Jugendamt, der geschlossenen Einrichtung, der Sorgeberechtigten und dem betroffenen Minderjährigen.

Weiterhin sichern die Verfahrensvorschriften dem Jugendamt im Unterbringungsverfahren große fachliche und rechtliche Position zu. Das Jugendamt wird immer vom Gericht gehört, da es u. a. Auskünfte über evt. bereits zuvor gelaufene Hilfsangebote bzw. zu Alternativen Angeboten geben kann. Das Jugendamt ist daher imstande, die geschlossene Unterbringung eines Minderjährigen zu befürworten oder auch abzulehnen, sofern sie eine solche Maßnahme für fachlich nicht angezeigt hält. Die Anordnung der geschlossenen Unterbringung für den Minderjährigen kann jedoch nur durch das Gericht erfolgen.[137]

[137] Vgl. Späth 2002, S. 32f

IV. Anwendungsbeispiele aus der Praxis

8. Darstellung der offenen Heimerziehung am Beispiel „Surfer“ - Wohngruppe und Trainingswohnung für Mädchen in Rathebur

Im folgenden Abschnitt erläutere ich die Einrichtung „Surfer“, die ich während meiner praktischen Erfahrungen im Studium kennen gelernt habe. Das Hilfsangebot der Jugendhilfe „Surfer“ in Rathebur richtet sich dabei ausschließlich an Mädchen. Anhand der konzeptionellen Darstellung der Norddeutschen Gesellschaft für Bildung und Soziales (NBS) möchte ich einen Ausblick darauf geben, welches offene Hilfsangebot der Heimerziehung Minderjährigen u. a. zur Verfügung steht.
Die NBS bietet in der Jugend- und Familienhilfe ambulante, stationäre und arbeitspädagogische Maßnahmen an. Im stationären Bereich beträgt ihre Kapazität 68 Plätze, die sich auf neun Wohngruppen verteilt. Die Wohngruppen befinden sich im Landkreis Ostvorpommern und in der kreisfreien Hansestadt Greifswald. Die im Folgenden näher erläuterte Einrichtung „Surfer“ ist eine der neun Wohngruppen.
Dieses Beispiel der offenen Heimerziehung soll den Praxisbezug zum theoretischen Teil dieser Arbeit herstellen, um die im Kapitel III Institutionelle Rahmenbedingungen der Einrichtungen, näher erläuterten theoretischen Ansätze praktisch darzulegen. Aus diesem Grund kann dies nur ein Beispiel der praktischen Umsetzung in diesem Bereich sein, da es eine ganze Reihe von offenen Angeboten in der Heimerziehung gibt, unabhängig von der Tatsache, des Vorhandenseins einer Vielzahl von Trägern, die sich ebenfalls dieser Aufgabe stellen.

8.1 Das Konzept der Mädchenwohngruppe „Surfer“ in Rathebur

Die Einrichtung arbeitet vor dem Hintergrund, jedem einzelnen Kind entsprechend seiner Lebenserfahrungen, seiner Bedürfnisse und seiner Wünsche einen Lebensort zu schaffen, an dem es einen neuen schützenden und unterstützenden Rahmen erhält, um sich einen eigenen Lebensentwurf erarbeiten zu können. Das Grundprinzip der Arbeit ist daher, die unbedingte Akzeptanz und

Wertschätzung der Kinder und Jugendlichen. Das respektieren und achten ihrer Grenzen hat dabei oberste Priorität. Die Integration und die sozial verträglichen Lösungsansätze treten daher, zu Gunsten von Abwertung und Ausgrenzung. Mit einem systemischen Grundverständnis der Arbeit wird die Betreuung und Förderung des Einzelnen gewährt. Beziehungsorientiertes und demokratisches Handeln fördert diese Maßnahme. Die Einrichtung „Surfer“ arbeitet zukunftsorientiert und hat sich zur Aufgabe gemacht, nachhaltige Veränderungen bezüglich der Entfaltungsmöglichkeiten junger Menschen herbeizuführen.[138]

8.1.1 Zielgruppe und Aufnahmekriterien

Das Angebot der Mädchenwohngruppe „Surfer“ in Rathebur richtet sich ausschließlich an Mädchen ab ca. 10 Jahren. Das Angebot ist für sechs Mädchen geschaffen, denen es mittel- oder längerfristig, bzw. bis zu ihrer Verselbstständigung, nicht möglich ist in ihrer eigenen Familie zu leben. Sie sind durch biografische Vorerfahrungen geprägt und benötigen Sicherheit und Orientierung in einer sehr überschaubaren Wohngruppe. Die Mädchen sind auf eine hohe Betreuungs- und Beziehungskontinuität angewiesen und auf Grund ihrer individuellen Problematiken, brauchen sie den Schutz einer geschlechtshomogenen Gruppe.
Neben den Aufnahmekriterien für diese Einrichtung gibt es auch Ausschlusskriterien. Das betrifft u. a. Mädchen, bei denen eine Behinderung vorliegt und die aus diesem Grund, einer ständigen Kontrolle und Aufsicht bzw. umfassenden pflegerischen Maßnahmen bedürfen. Ein weiteres Ausschlusskriterium wäre ein alltagsbestimmter Drogenkonsum und eine übermäßig hohe Gewaltbereitschaft.[139]

8.1.2 Ziele der Einrichtung „Surfer“

Die pädagogische Zielsetzung der Einrichtung liegt darin, Mädchen denen es kurz-, mittel- oder langfristig nicht möglich ist, in ihrer eigenen Familie zu leben,

[138] Konzept der Norddeutschen Gesellschaft für Bildung und Soziales Stand 08/2006, S. 2f
[139] Konzept der Norddeutschen Gesellschaft für Bildung und Soziales Stand 08/2006, S. 3f

eine alternative Lebensperspektive zu eröffnen. Das bedeutet, dass den Kindern und Jugendlichen dabei geholfen werden soll, ihre Lebenskrisen zu überwinden und zu verarbeiten. In diesem Prozess soll ermittelt werden, ob eine Rückkehr in die Familie möglich ist, oder eine Perspektive hierzu erarbeitet und eröffnet werden muss. Ziel der Pädagogen ist es, den Mädchen das Gefühl zu vermitteln, dass sie in ihrer Persönlichkeit anerkannt und respektiert werden. Im täglichen Umgang mit den Kindern sind daher Elemente wie Wärme, Vertrauen, Achtung und Verantwortung besonders wichtig. Sie sollen ihnen die innere Festigkeit und Reife vermitteln, die sie benötigen für eine selbst bestimmte und selbst verantwortete Lebensführung. Ziel der Einrichtung ist es, dass die Kinder und Jugendlichen lernen, ihre Schwächen zu akzeptieren und ihre Stärken zu fördern und zu festigen.
Vernachlässigte und traumatisierte Kinder und Jugendliche, sollen durch das Angebot der Wohngruppe Gelegenheit erhalten, noch einmal eine Lebensgemeinschaft positiv zu erleben. Zudem können durch die geschlechtshomogene Gruppe, auch Folgen von Missbrauchserfahrungen angemessen aufgearbeitet werden.
Die Vorbereitung auf eine spätere Selbstständigkeit und die Erarbeitung eines eigenverantwortlichen Lebensentwurfes sind ebenfalls maßgebliche Ziele der Einrichtung.[140]

8.1.3 Methodische Schwerpunkte

Ein methodischer Schwerpunkt in der Arbeit liegt in dem Aufnahmeverfahren der Wohngruppe. Für die Mädchen bedeutet das einen gravierenden Einschnitt in ihr Leben. Zum Aufnahmeverfahren erfolgt vorab immer ein Fachgespräch mit allen Beteiligten, um zu klären, ob die Mädchenwohngruppe „Surfer“, die tatsächlich geeignete Maßnahme für den Betroffenen Minderjährigen ist. Erfolgt im Ergebnis des Fachgesprächs die Aussage, die Maßnahme sei geeignet, kann im Anschluss daran das Aufnahmegespräch erfolgen.

[140] Konzept der Norddeutschen Gesellschaft für Bildung und Soziales Stand 08/2006, S. 6f

Das Aufnahmegespräch findet dann mit allen Beteiligten bereits in der Wohngruppe statt, damit dem Mädchen die Möglichkeit eines ersten kennen Lernens der Umgebung gegeben werden kann. Stehen nach diesem Gespräch alle Beteiligten der Aufnahme positiv gegenüber, so kann ein entsprechender Termin zur Unterbringung vereinbart werden. Die aktive Beteiligung des Mädchens an diesem Verfahren und ihre Mitentscheidungskompetenz legen einen notwendigen Grundstein für die eigenverantwortliche Mitarbeit in diesem Prozess.
Ein weiterer methodischer Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Eingangsdiagnostik und dem Hilfeplan. Dazu finden in den ersten Wochen des Aufenthalts intensive Beobachtungen, weitere Informationssammlungen und die Abklärung aller erkennbaren Bezugssysteme, statt. Die Dokumentation erfolgt in einer standardisierten Eingangsdiagnostik und dient seitens der Wohngruppe, als Grundlage für das erste Hilfeplangespräch. Darin sollte dann, unter Einbeziehung aller Beteiligten, der Förderverlauf und der Hilfeplan vereinbart werden. Die umfangreiche Datensammlung ermöglicht daher, eine konkrete Beschreibung und Gewichtung des einzelnen Hilfebedarfs.
Wöchentlich stattfindende Gruppengespräche gehören ebenso zu den gesetzten Schwerpunkten in der Arbeit. Dort besteht u. a. die Möglichkeit, Vorkommnisse der vergangenen Woche auszuwerten und notwendige Konsequenzen festzulegen. Die Gruppengespräche bieten zusätzlich die Möglichkeit, Wünsche und Anregungen der Mädchen zu besprechen. Auch gemeinsame Aktivitäten werden in dieser Zeit besprochen. Aufgabe der Pädagogen ist es, in diesen Gesprächen darauf zu achten, dass in Auseinandersetzungen die Wertschätzung des Gegenübers bewahrt wird.
Auf der Grundlage gemeinsam erstellter Gruppenregeln erfolgt, auch unter der Einbeziehung gesetzlicher Bestimmungen, das Zusammenleben in der Wohngruppe. Die Beteiligung der Mädchen an Entscheidungen, wie zum Beispiel Anschaffungen oder die Ausgestaltung von Räumlichkeiten, wird in hohem Maße erwünscht und regt die Kinder und Jugendlichen zur aktiven Mitarbeit an.
Die schulische und berufliche Förderung ist ein weiterer methodischer Schwerpunkt der Arbeit. Die Kooperationen sind für alle Schultypen vorhanden, inklusive einer Schule zur individuellen Lebensbewältigung und einer Schulstation für besonders betreuungsintensive Kinder und Jugendliche.

Der beruflichen Förderung stehen überbetriebliche Bildungsträger und eine ausdifferenzierte berufliche Schule zur Verfügung. Die schulische Begleitung erfolgt unter besonderer Bedeutung, da sie für den weiteren Lebensweg wichtig ist. Mit Lehrern und Ausbildern erfolgt daher, ein regelmäßiger telefonischer Austausch um Auffälligkeiten rechtzeitig abstellen zu können. Die Aufgabe der Erzieher liegt darin, die Kinder immer wieder zu motivieren und geduldig auf sie einzuwirken.[141]

Die Eltern- und Familienarbeit stellt einen weiteren methodischen Schwerpunkt in der Arbeit der Wohngruppe dar. Die Mitarbeiter sind daher, um eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit mit den Eltern bemüht. Die Beteiligung der Eltern an Schulterminen und Arztbesuchen ist damit Teil dieser Zusammenarbeit.

Eine weitere Aufgabe der Pädagogen ist die Kontaktgestaltung der Mädchen zu ihrer Familie. Bei einem grundlegend gestörten Familienverhältnis, ist es der Auftrag des Pädagogen, auf einen perspektivisch erträglichen Umgang miteinander hinzuwirken.[142]

8.1.4 Ergänzende Angebote der Einrichtung

Die Freizeitgestaltung spielt eine besondere Rolle, denn die Mädchen müssen erst einmal lernen, diese Zeit mit Sinn und Freude zu erfüllen. Dabei sollen ihre besonderen Interessen und Fähigkeiten entdeckt und gefördert werden. Die Einbindung in Vereine, Freizeitgemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften und andere Gruppierungen, ist dabei erstrebenswert. Diese Angebote werden zunächst trägerübergreifend genutzt, um die Kinder und Jugendlichen vor erneuten Misserfolgen und schneller Ausgrenzung zu bewahren. Zudem bieten die trägerübergreifenden Angebote den Minderjährigen die Möglichkeit, eine Vielzahl von Angeboten auszuprobieren, bis sie für eine bestimmte Beschäftigung ein besonderes Interesse entdecken. Freizeitangebote, die die Körperwahrnehmung und ein subjektives Wohlbefinden der Mädchen fördern, sind von besonderer Bedeutung.

[141] Konzept der Norddeutschen Gesellschaft für Bildung und Soziales Stand 08/2006, S. 7ff
[142] Konzept der Norddeutschen Gesellschaft für Bildung und Soziales Stand 08/2006, S. 10f

An den Wochenenden finden gemeinsame Aktivitäten in Absprache mit den Mädchen statt. Eine mehrtägige Ferienfahrt mit allen Mädchen aus der Gruppe soll den Gruppenzusammenhalt fördern und kann dazu beitragen, das Beziehungsgefüge untereinander zu intensivieren. Die Teilnahme an externen Ausflugs- und Reisezielen wird ebenfalls unterstützt, da es den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bietet, andere Bezugs- und Regelsysteme kennen zu lernen und neue Sozialkontakte zu schließen.[143]
Ein weiteres ergänzendes Angebot der Einrichtung ist die Bereitstellung einer Trainingswohnung. Sie ist integriert in die Wohngruppe, verfügt aber über einen großen Wohnraum, einen Schlafraum und ist mit einer Küchenzeile, sowie Dusche und WC ausgestattet. Junge Frauen können hier, unter verschiedenen und dem jeweiligen Bedarf angemessenen Rahmenbedingungen, auf die Selbstständigkeit vorbereitet werden. Die Trainingswohnung ermöglicht ihnen, trotz weitgehender Selbstständigkeit, jederzeit Schutz und im Krisenfall die sofortige Präsenz der Mitarbeiter. Die Grenzsetzung nach außen und die Organisation sozialer Kontakte, kann im Rahmen des selbstständigen Wohnen begleitet und erarbeit werden. Die Verselbstständigung orientiert sich an den Möglichkeiten der jungen Frau, während die Umsetzung im Rahmen der Hilfeplanung und des Prozessverlaufs erfolgt.[144]

8.1.5 Mitarbeiterstruktur

Um das offene Jugendhilfeangebot der Mädchenwohngruppe „Surfer“ gewährleisten zu können, bedarf es einem angemessenen Betreuungsschlüssel und einer qualifizierten Mitarbeiterstruktur. Da die Mitarbeiter im pädagogischen Alltag mit einem breiten Spektrum ausgeprägter Problemlagen zu tun haben, sollten sie ein hohes Maß an Kompetenzen und Fachkenntnissen besitzen.
In der Mädchenwohngruppe „Surfer“ ist die Mitarbeiterstruktur wie folgt aufgeschlüsselt. Die Einrichtung besteht aus einer Wohngruppe für sechs Minderjährige und einer Trainingswohnung für einen Minderjährigen, die als Anschlussmaßnahme fungiert.

[143] Konzept der Norddeutschen Gesellschaft für Bildung und Soziales Stand 08/2006, S. 10
[144] Konzept der Norddeutschen Gesellschaft für Bildung und Soziales Stand 08/2006, S. 12

Zur Bewältigung der pädagogischen und sonstigen Aufgaben der Einrichtung verfügt diese, über insgesamt vier pädagogische Fachkräfte. Dabei handelt es sich um eine Stelle Diplom Sozialpädagoge, zwei Stellen staatlich anerkannte Erzieher und eine Stelle als Heilerzieher. Als zusätzliches Fachpersonal stehen der Einrichtung ein Diplom Sozialpädagoge mit Zusatzqualifikation als systemische Beratung bereit, sowie ein Diplompsychologe. Außerdem arbeitet eine Hauswirtschaftskraft in der Einrichtung.[145]

9. Darstellung der geschlossenen Unterbringung am Beispiel der Feuerbergstraße in der Hansestadt Hamburg

Im folgenden Abschnitt erläutere ich die Einrichtung der geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße der Hansestadt Hamburg, als ein Hilfsangebot der Jugendhilfe für delinquente Kinder und Jugendliche. Anhand der konzeptionellen Darstellung des Landesbetriebes für Erziehung und Berufsbildung (LEB), möchte ich einen Ausblick darauf geben, welches weitere Hilfsangebot delinquenten Kinder und Jugendlichen zu Verfügung steht.
Da ich in meinen Ausführungen zur offenen Heimerziehung ein Beispiel untersuchte, dass konzeptionell auf Mädchen ausgerichtet ist, wähle ich in der weiteren Bearbeitung ein Konzept welches sich am anderen Geschlecht orientiert.
Das Beispiel der geschlossen Unterbringung als eine Sonderform der Heimerziehung soll ebenfalls den Praxisbezug zum theoretischen Teil dieser Arbeit herstellen, um die im Kapitel III Institutionelle Rahmenbedingungen der Einrichtungen, näher erläuterten theoretischen Ansätze praktisch darzulegen. Weiterhin soll die Perspektive beleuchtet werden, die durch das Hilfsangebot geschaffen wird.

9.1 Das Konzept „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“

Die geschlossene Unterbringung hat sich zur Aufgabe gemacht, Kindern und Jugendlichen mit außergewöhnlichen Belastungen und Problemen ein Hilfsangebot zu schaffen.

[145] Konzept der Norddeutschen Gesellschaft für Bildung und Soziales Stand 08/2006, S. 4 und 14

Dabei orientiert sie sich fachlich an pädagogischen und therapeutischen Inhalten. Die Kinder und Jugendlichen sollen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Entwicklungen und Fähigkeiten zu einem verantwortlichen Umgang mit sich selbst und zu anderen heran geführt werden. Die geschlossene Unterbringung bietet den Minderjährigen dabei, einen verlässlichen Rahmen für einen Kontakt und Beziehungsaufbau zu den pädagogischen und therapeutischen Mitarbeitern. Dabei bedient sich die Einrichtung u. a. eines pädagogischen Phasenkonzeptes.[146]

9.1.1 Zielgruppe und Aufnahmekriterien

Die Zielgruppe der Einrichtung sind männliche Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 12 und 16 Jahren. Diese Minderjährigen benötigen einen besonders hohen Betreuungsbedarf und ihr Verhalten ist selbst- bzw. fremdgefährdend. Zudem erfordert es eine Betreuung über Tag und Nacht.
Die Aufnahmekriterien für die Unterbringung in der geschlossenen Einrichtung werden dazu im Einzelfall geprüft. Zu ihnen gehören u. a. delinquentes Verhalten mit erheblicher Rückfallgeschwindigkeit, fremd- und autoaggressives Verhalten, schwere Erziehungsprobleme, Alkohol- und Drogengefährdung, fehlende Kooperation in den offenen Jugendhilfeeinrichtungen durch Entweichungen, Schulverweigerung, Verwahrlosung und ein gefährdendes Umfeld.
Neben den Aufnahmekriterien für diese Einrichtung gibt es auch Ausschlusskriterien. Diese liegen bei Minderjährigen u. a. vor, wenn sie eine akute psychiatrische Problematik aufweisen, sie suizidal sind, bei denen eine akute und verfestigte Drogenabhängigkeit vorliegt und bei denen eine geistige Behinderung in dem Ausmaß vorliegt, die eine Betreuung in einer Behinderteneinrichtung erfordert. Weitere Ausschlusskriterien wären schwerwiegende medizinische Indikationen, wie zum Beispiel ein Anfallsleiden oder nicht ausreichend vorhandene Deutschkenntnisse, die eine Betreuung nicht profitabel machen würden.[147]

[146] Konzept vom Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung Stand 20.10.2006 (Internetquelle), S. 1
[147] Konzept vom Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung Stand 20.10.2006 (Internetquelle), S. 2f

9.1.2 Ziele der geschlossenen Unterbringung

Im Vordergrund der pädagogischen Arbeit steht die individuelle Betreuung und Förderung der persönlichen Entwicklung des Jugendlichen. Die dabei von der Einrichtung gesteckten Ziele orientieren sich in Umfang und Erreichbarkeit an den individuellen und altersgemäßen Möglichkeiten der Jugendlichen. Ein Ziel ist es, zu Erwachsenen akzeptable Kontakte und Beziehungen aufzubauen. Dabei sollten die Generationsgrenzen bei der Vermittlung berücksichtigt werden. Ebenso im Vordergrund steht die Erreichung eines Lebens ohne Straftaten, was bedeutet eine weitere Eigen- und Fremdgefährdung zu vermeiden. Die Jugendlichen sollen auch neue Verhaltensweisen erlernen, damit sie in Zukunft in angespannten oder angstbesetzten Situationen in der Lage sind, sozial angemessen und allgemein akzeptiert zu reagieren. Altersadäquate Anforderungen sollen das Einleben in eine Tagesstruktur ermöglichen. Die Schulängste sollen abgebaut werden und eine stabile Lern- und Leistungsmotivation soll aufgebaut werden. Weiterhin soll eine, als Grundlage für die Entwicklung von positivem Selbstwert, begangene Förderung von Begabung und Interessen in musischen, kreativen und sportlichen Bereichen dazu beitragen, die Stärken und Fähigkeiten der Minderjährigen erfahrbar zu machen. Ziel der geschlossenen Unterbringung ist auch die grundlegende Akzeptanz sozialer Normen und Regeln. Ihre schrittweise Verinnerlichung soll einhergehen mit der Stärkung sozialer Fähig- und Fertigkeiten. Durch die Reflexion des eigenen Verhaltens und der damit verbundenen Wirkungen auf andere, sowie der daraus erwachsenden Konsequenzen, soll eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen und Folgen der begangenen Straftaten erreicht werden. Die Auseinandersetzung mit dem Suchtmittelkonsum, dem aggressiven Verhalten und deren Wirkungen sind ebenso Ziele der geschlossenen Unterbringung. Ebenso soll eine Annäherung zwischen der Selbst- und Fremdwahrnehmung gefördert werden, damit diese um noch nicht wahrgenommene Anteile ergänzt werden. Die Vermittlung einer differenzierten männlichen Identität steht dabei im Vordergrund.[148]

[148] Konzept vom Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung Stand 20.10.2006 (Internetquelle), S. 5

9.1.3 Konzeptionelle Grundsätze der Einrichtung

Die konzeptionellen Grundsätze der Einrichtung beruhen auf einer pädagogisch therapeutischen Arbeit. Orientiert an der individuellen Entwicklung der Jugendlichen, sollen die Minderjährigen einen verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen erlernen. Die durch die Geschlossenheit der Einrichtung eingeschränkten Außenkontakte, machen intensive und verbindliche Beziehungsangebote innerhalb der Einrichtung erforderlich. Die pädagogisch-therapeutische Arbeit soll dabei den Beziehungsaufbau unterstützen und eine Auseinandersetzung mit dem bisherigen Leben initiieren. Die jetzt vorhandene Verlässlichkeit der Bindungen und das Erleben von Grenzen ermöglichen die Entwicklung von Strukturen, die für die Kinder und Jugendlichen in den bisherigen familiären Zusammenhängen nur ungenügend vorhanden waren. Diese intensive Betreuungsform macht es möglich, das Verhalten der Kinder und Jugendlichen positiv auszubauen, zum Beispiel durch das Erlernen alternativer Konfliktlösungsstrategien und sozialer Kompetenzen. Die geschlossene Phase ist zeitlich befristet und wird individuell, dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angepasst. Eine Vorbereitung auf die nachfolgenden Phasen erfolgt systematisch. Dazu stehen der Einrichtung einige wesentliche Merkmale zur Verfügung. Das Leben der Kinder und Jugendlichen findet in Wohngruppen statt und ist gekennzeichnet durch klare, erfüllbare Regeln und Verbindlichkeiten, die einen weitestgehend strukturierten und erlebnisreichen Tag ausmachen. In den Alltag sind neben Schule und Arbeit auch Sport, Gruppen- und Einzelgespräche integriert. Lern- und Verhaltenstherapeutische Angebote gehören ebenfalls dazu. Das Planen und Durchführen themenbezogener pädagogischer Projekte gehört in zeitlichen Abständen ebenfalls zum Programm der geschlossenen Unterbringung. Der konzeptionelle Grundgedanke der Einrichtung pädagogisch-therapeutisch zu arbeiten, wird durch eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Fachpersonal erreicht und gewährleistet die individuell aufeinander abgestimmte Maßnahme. Eine authentische Rückmeldung über positive Entwicklungen soll den Jugendlichen dahingehend fördern und unterstützen, sein Selbstwertgefühl aufzubauen und eine positive Selbstwahrnehmung zu entwickeln.

Jedem Jugendlichen werden nach Möglichkeit, eine weibliche und eine männliche Person zur Betreuung an die Seite gestellt. Diese führen dann mit dem Jugendlichen den Hilfeprozess durch. Das bedeutet, dass sie den Hilfeprozess koordinieren und dokumentieren, sowie wöchentliche Feedbackgespräche mit dem Jugendlichen führen und die Planung der nächsten Woche besprechen. Die Gruppengespräche finden täglich als eine Tagesreflexion statt und sollen einen Tagesrückblick auf das Miteinander geben. Dabei sollen Befindlichkeiten und Konflikte aufgearbeitet werden.

Durch einen Psychologen erfolgt in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachkraft die Eingangsdiagnostik. Dabei wird für den Jugendlichen ein individueller Erziehungsplan zusammengestellt und sozial- und verhaltenstherapeutische Angebote entwickelt. Nach vier Wochen erfolgt eine Überprüfung und Angleichung an den Entwicklungsprozess. Entsprechend der Entwicklung des Minderjährigen werden die Frei- und Erprobungsräume für den Jugendlichen ausgeweitet, um ihm die Möglichkeit zu geben seine Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit zu erproben und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. Um Erfolge für die Minderjährigen sichtbar zu machen, wurde ein Phasenmodell entwickelt. In den Phasen gibt es definierte Regeln und Verbindlichkeiten, die es einzuhalten gilt.

Die theoretischen und methodischen Grundlagen der pädagogisch-therapeutischen Arbeit befinden sich u. a. im systemischen Ansatz. Die systemischen Sichtweisen dienen der Bearbeitung von Problem- und Ressourcenanalysen. Sie werden auch für die Hilfeplanung miteinbezogen und finden Berücksichtigung bei der Angehörigenarbeit, denn die Jugendlichen können regelmäßig Besuche von Eltern und Freunden erhalten. Die Aufrechterhaltung und Entwicklung positiver Außenkontakte ist für den Minderjährigen wichtig.

Die Jungenpädagogik, die Gruppenpädagogik und die Gruppentherapie gehören ebenso zu den theoretischen und methodischen Grundlagen der Einrichtung.[149]

[149] Konzept vom Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung Stand 20.10.2006 (Internetquelle), S. 6ff

9.1.3.1 Das Phasenmodell der Einrichtung

Die Einrichtung sieht für die individuelle Hilfeplanung des Minderjährigen vier Phasen vor. Die erste Phase ist die Eingewöhnungs- und Orientierungsphase. Sie ist von besonderer Bedeutung, da sie von großen Unsicherheiten und Ängsten seitens der Jugendlichen geprägt ist. Die Mitarbeiter der Einrichtung kümmern sich in dieser Phase intensiv um die Minderjährigen, damit sie ein Höchstmaß an Unterstützung erhalten und den Anforderungen gerecht werden können. Eine wichtige Aufgabe in der ersten Phase ist die Alltagsgestaltung des Jugendlichen, worunter auch die Unterstützung beim Einrichten seines Zimmers fällt. Es soll eine gemütliche und persönliche Atmosphäre für den Jugendlichen geschaffen werden. Die Mitarbeiter nutzen diese Zeit, um den Jugendlichen und sein familiäres und soziales Umfeld kennen zulernen. Während dieser Phase haben Einzelaktivitäten vor der Gruppenarbeit Vorrang. Sie lernen jedoch die Wohngruppe kennen und werden mit den zentralen Regeln und deren Sinn für das Zusammenleben vertraut gemacht. In dieser Zeit sind nur begleitete und anlassbezogene Ausgänge möglich. Die Jugendlichen können von ihren Angehörigen Besuch empfangen, sofern diese durch den Bezugsbetreuer genehmigt und abgesprochen sind.

Nach vier Wochen erfolgen eine Überprüfung der Eingangsdiagnostik und die Fortschreibung des Hilfe- und Therapieplans. Die Eingewöhnungs- und Orientierungsphase ist beendet, sobald es dem Jugendlichen gelungen ist vier Wochen die zentralen Regeln einzuhalten und das Team ihn für die zweite Phase vorschlägt.

Die zweite Phase wird als Konsolidierungsphase bezeichnet. In ihr soll es dem Jugendlichen gelingen ohne beständige Unterstützung, zum Beispiel im Bereich der Schule, Erfolge zu erreichen. In dieser Phase sollen Perspektiven mit den Jugendlichen entwickelt werden, um außerhalb der Einrichtung einer Bildungs- oder Beschäftigungsmaßnahme nachzugehen. Das Angebot des Anti-Gewalt-Trainings wird als Gruppenangebot zu dieser Zeit eingeführt.

Ein Ausgang findet zu Beginn der zweiten Phase nur in Begleitung statt. Ziel dieser Phase ist es, einen unbegleiteten Ausgang zu ermöglichen.

Die Jugendlichen erreichen die dritte Phase, wenn sie den Anforderungen der Konsolidierungsphase für mindestens drei Monate gerecht wurden. Diese Phase endet in der Regel mit der Suche nach einem geeigneten Bildungs- bzw. Beschäftigungsangebot außerhalb der Einrichtung. Ebenso ist es Ziel dieser Phase, dass der Jugendliche eine realitätsnahe Selbsteinschätzung gewonnen hat und seine Lebens- und Schulperspektiven selbstständig formulieren kann.
Die dritte Phase ist die Erprobungsphase. Die erfolgreiche Einbindung in ein externes Schul- oder Berufsbildungsangebot steht dabei im Mittelpunkt. Wird ein externes Angebot wahrgenommen, entfällt die Teilnahme am internen Angebot, wie zum Beispiel Schulunterricht oder Beschäftigungsmaßnahmen. Ebenfalls ist die Teilnahme an Erlebnisangeboten freiwillig. Die einzigen noch verbindlichen Teilnahmen stellen die Gruppenangebote dar. In dieser dritten Phase ist es möglich, dass die Jugendlichen an abgestimmten Wochenenden ihre Eltern bzw. Angehörigen besuchen. Dazu werden die Wochenendbesuche mit dem Jugendlichen und dessen Familie vorbereitet und ausgewertet. In der Erprobungsphase erlangen die Jugendlichen zusätzlich die Fähigkeit, ihrem Alter entsprechend ihren Alltag selbstverantwortlich zu gestalten. Von dieser Phase aus gelangt man dann in die Reintegrationsphase. Das kann die Rückführung in die eigene Familie bedeuten oder in eine geeignete Betreuungseinrichtung oder auch in einen eigenen Wohnraum. Die Erprobungs- und Reintegrationsphase endet für die Jugendlichen, wenn sie den Anforderungen in den Phasen gerecht wurden. Im zuständigen Jugendamt findet dann eine abschließende Erziehungskonferenz statt, wobei auch die folgende Hilfeplanung vereinbart wird.[150]

9.1.4 Ergänzende Angebote der Einrichtung

Neben dem Bildungs- und Beschäftigungsangebot leistet die Einrichtung noch weitere Angebote. Ein spezifisches Angebot der sozialen Gruppenarbeit ist das Anti-Gewalt-Training. Es richtet sich an Jugendliche, die durch gewalttätiges Verhalten auffällig geworden sind bzw. an Jugendliche mit autoaggressiven Verhaltensauffälligkeiten.

[150] Konzept vom Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung Stand 20.10.2006 (Internetquelle), S. 14ff

Ziel ist es einen sozial angemessenen und akzeptierten Umgang zu erlangen. Die Erweiterung der Frustrationstoleranz und die Erlangung von Handlungsalternativen in problembelasteten Situationen sollen erarbeitet und geübt werden.
Ein weiteres Angebot ist die Elternarbeit bzw. Angehörigenarbeit. Dabei gilt es, den Eltern beratend und unterstützend zur Seite zu stehen und sie an der Hilfeplanung aktiv zu beteiligen, um eine erfolgreiche Betreuung zu gewährleisten. Das bedeutet im Einzelnen u. a. die Vorstellung des Phasenmodells, die Abstimmung von Besuchsregelungen, die Einbeziehung der Eltern bei der Schul- und Berufswahl und die Einbeziehung der Eltern durch Informationen über den aktuellen Entwicklungsstand ihres Kindes.
Die psychologische Unterstützung stellt ein weiteres Angebot der Einrichtung dar. Dabei hat der Psychologe u. a. die Aufgabe das diagnostische Aufnahmegespräch zu führen und die psychologische Betreuung der Kinder und Jugendlichen für die gesamte Zeit ihres Aufenthaltes zu gewährleisten. Ebenso unterstütz er die pädagogischen Fachkräfte bei der Erstellung eines individuellen Betreuungsplanes und steht beratend in Fallgesprächen und Erziehungskonferenzen zur Verfügung.[151]

9.1.5 Mitarbeiterstruktur der Einrichtung

Um das Jugendhilfeangebot der geschlossenen Unterbringung zu gewährleisten, bedarf es einem hohen Betreuungsschlüssel und einer qualifizierten Mitarbeiterstruktur. Da die Mitarbeiter im pädagogischen Alltag mit einem breiten Spektrum ausgeprägter Problemlagen zu tun haben, sollten sie ein hohes Maß an Kompetenzen und Fachkenntnissen besitzen. Sie sollten u. a. Erfahrungen im Umgang mit Gewaltdynamiken und Deeskalationstechniken haben. Entwicklungspsychologische Kenntnisse über seelische Verletzungen und den daraus entstehenden Problemlagen und Symptomatiken sind für die Arbeit mit den Jugendlichen ebenfalls vom Vorteil. Da diese Einrichtung speziell für männliche Jugendliche ausgerichtet ist, sollten die pädagogischen Mitarbeiter über Kenntnisse der jungenspezifischen Sozialisation, sowie der sexuellen Gewalt gegen Jungen, verfügen.

[151] Konzept vom Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung Stand 20.10.2006 (Internetquelle), S. 24ff

Außerdem ist es wichtig, dass die Mitarbeiter Sachkenntnisse über die Verfahrenswege im Rahmen der erzieherischen Hilfen nach §§ 27ff SGB VIII in Verbindung mit einer familienrichterlichen Anordnung nach dem § 1631b BGB besitzen.[152]

In der geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße ist die Mitarbeiterstruktur wie folgt aufgeschlüsselt. Die Einrichtung besteht aus drei Wohngruppen zu je sechs Minderjährigen, wobei es sich um zwei Wohngruppen in der geschlossenen Unterbringung und einer Wohngruppe in den Anschlussmaßnahmen handelt. Zur Bewältigung der pädagogischen und sonstigen Aufgaben der Einrichtung verfügt diese über insgesamt 12 Stellen pädagogischer Fachkräfte. Als zusätzliches Fachpersonal stehen der Einrichtung ein Leiter, ein stellvertretender Leiter, ein Psychologe und eine Verwaltungskraft zur Verfügung. Außerdem arbeiten ein Hausmeister und eine Hauswirtschaftskraft in der Einrichtung.[153]

[152] Konzept vom Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung Stand 20.10.2006 (Internetquelle), S. 32f
[153] Konzept vom Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung Stand 20.10.2006 (Internetquelle), S. 34

V. Analyse von Bedarf und Alternative

10. Bedarfsermittlung für eine geschlossene Unterbringung

Im Folgenden Abschnitt werde ich den Bedarf für die geschlossene Unterbringung als eine Form der Heimerziehung hinterfragen. Wie die Vergangenheit zeigte fanden große Veränderungen im Bereich der geschlossenen Unterbringung statt. In einigen Bundesländern gab es Zeiten, in denen auf die geschlossenen Unterbringungen verzichtet wurde, deshalb werde ich auf die dafür verantwortlichen Gründe näher eingehen und einen Überblick über die derzeitige Situation im gesamten Bundesgebiet geben. Desgleichen wende ich mich in meinen Ausführungen dem Umstand der Wiedereinführung der geschlossenen Unterbringung zu.

10.1 Hessen und Hamburg

In den Bundesländern Hessen und Hamburg kam es 1980 nahezu zeitgleich zur Abschaffung der geschlossenen Unterbringung in der Heimerziehung. Die Hintergründe und die Geschichte waren dabei in den Ländern völlig unterschiedlich. In Hessen war, auf Grund der diversen Heimkampagnen und der studentischen Protestbewegung, eine Heimerziehung in Form der geschlossenen Unterbringung nicht mehr möglich. Anfänglich wurde das Problem umgangen, indem man die Plätze von anderen Bundesländern in Anspruch nahm. 1980 konnte dann, durch die politische und praktische Einführung des Programms zur „Heilpädagogischen Intensivbetreuung“ (HPIB), die Wiedereinführung der geschlossenen Unterbringung ganz aufgehoben worden.
In Hamburg wurde 1979/1980 die Form der geschlossenen Unterbringung, durch einen Wechsel in der Behörden- und Amtsleitung abgeschafft. Das leitete zeitgleich eine Reformbewegung ein, die einen Rationalisierungs- und Modernisierungsschub in der Heimerziehung zur Folge hatte.
Die Abschaffung der geschlossenen Unterbringung in der Heimerziehung war also in Hessen, sowie auch in Hamburg politisch gewollt und abgesichert. Neben dieser Gemeinsamkeit weisen beide Städte einen wichtigen Unterschied in

ihrer Ausgangssituation auf. In Hessen wurde durch die Einführung des Sonderprogramms die Gruppe der problembelasteten Jugendlichen weiterhin festgeschrieben. In Hamburg wurde diese Gruppe ersatzlos abgeschafft und die Reformen der Heimerziehung wurden insgesamt zum Thema gemacht. Hamburg ging davon aus, dass es diese typische Gruppe von Minderjährigen, die in eine Maßnahme wie die geschlossene Unterbringung gehören, nicht gibt.[154]

Im Ergebnis der Abschaffung der geschlossenen Unterbringung als eine Form der Heimerziehung ergibt sich für Hessen, dass mit der Einführung der „Heilpädagogischen Intensivbetreuung“ ein offenes Angebot der Jugendhilfe geschaffen wurde. Diese gewählte Strategie der Integration bewährte sich und die Folgen weiterer Ausgrenzung und die Verstärkung subkultureller Abweichungen konnte erfolgreich vermieden werden. Die geschlossene Unterbringung Minderjähriger aus Hessen in anderen Bundesländern wurde unterdessen nicht notwendig.[155]

Für Hamburg ergibt sich im Ergebnis der Abschaffung der geschlossenen Unterbringung als eine Form der Heimerziehung, dass im Jugendhilfebereich keine Ausweichstrategien zugelassen wurden.[156] Hamburg hatte sich dazu entschieden keine besonderen institutionellen Alternativen zu etablieren. Mit der Integration von schwierigen Jugendlichen in das Regelangebot der Heimerziehung, stand Hamburg vor einer neuen Aufgabe.[157] Dies führte in Hamburg zu weit reichenden Veränderungen in der Heimerziehung. Während ein Großteil der Heime anfänglich die Abschaffung der geschlossenen Unterbringung überhaupt nicht zur Kenntnis nahmen und sich nicht an Lösungsversuchen beteiligten, kam es Mitte der achtziger Jahre zu einer neuen Entwicklung. Grund dafür waren u. a. die sinkenden Heimaufnahmen, die zu Auslastungsproblemen der Heime führten, sodass die Heime ihre Platzzahlen reduzieren mussten bzw. von der Schließung bedroht waren oder sogar schließen mussten. Durch diese Situation hervorgerufen, gerieten die Heime unter den spürbaren Druck, sich auch an den schwierigen Aufgaben zu beteiligen. Sie veränderten ihre Heimstrukturen, um in der Lage zu sein auch schwierige und für die Heime völlig

[154] Vgl. Peters 1991, S. 135f
[155] Vgl. Peters 1991, S. 143
[156] Vgl. Wolf 1993, S. 68
[157] Vgl. Peters 1991, S. 154

neue Probleme zu bearbeiten. Diese Strukturveränderung wurde in weiten Teilen der Hamburger Heimerziehung umgesetzt. Die neuen Ideen und der Mut zur Realisierung, konnten durch die Abschaffung der geschlossenen Unterbringung in Hamburg erreicht werden.[158]

Um zusammenfassend die Frage des Bedarfs einer geschlossenen Unterbringung als eine Form der Heimerziehung zu klären, lässt sich zumindest für Hessen und Hamburg in den achtziger Jahren die Aussage treffen, dass die Jugendhilfe ohne Zwang und Freiheitsentzug auskommen kann. Durch den Verzicht auf solche Einrichtungen wurden große Reformen in der Heimerziehung eingeläutet. Es folgten organisatorische und pädagogische Strukturveränderungen in der Heimerziehung.[159]

Ergänzend sollte an dieser Stelle die Tatsache erwähnt werden, dass die Hansestadt Hamburg einer Wiedereinführung der geschlossen Unterbringung als eine Form der Heimerziehung im September 2002, nach über 20 Jahren zugestimmt hat. Frau Senatorin Birgit Schnieber-Jastram begründete die Wiedereinführung mit der Erweiterung des Maßnahmenkataloges der Jugendhilfe. Ihrer Ansicht nach soll damit die Jugendhilfe eine Möglichkeit zur Verbesserung des Kindeswohls erhalten. Die Ausgewogenheit zwischen frühzeitiger Hilfe einerseits und konsequenten Durchgreifens andererseits sollen das Konzept auszeichnen. [160]

10.2 Die gesamte Bundesrepublik

Hoops und Permien konnten 2006 anhand ihrer Untersuchungen im Forschungsfeld „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ in der Jugendhilfe feststellen, dass es im Juni 2006 14 Einrichtungen gab, in denen 196 Plätze für die geschlossene Unterbringung nach § 1631b BGB im Rahmen der Jugendhilfe zur Verfügung standen. Anhand der folgenden Tabelle wird ersichtlich, in welchen Bundesländern es diese Form der Heimerziehung gibt und wie viele Plätze dort vorhanden sind.[161]

[158] Vgl. Wolf 1993, S. 68ff
[159] Vgl. Peters 1991, S. 161ff
[160] Senatsbeschluss 3. September 2002 (Internetquelle)
[161] Vgl. Hoops/Permien 2006, S. 22

Länder / Plätze insgesamt	14 Heime mit FM	Gruppen	196 Plätze (104 w, 92 m)[a]
Baden-Württemberg 48 Plätze	1 Niefernburg	3	18 w
	2 St. Franziskus	2	13 w
	3 St. Anton	1	5 m
	4 Distel	2	12 w
Bayern 81 Plätze	5 Rummelsberg	3	18 m
	6 Gauting	6	42 w
	7 Clearingstelle Würzburg	2	7[b] (4 w, 3 m)
	8 Clearingstelle Regensburg	2	7[c] (4 w, 3 m)
	9 Clearingstelle Birkeneck	2	7[d] (4 w, 3 m)
Hamburg 12 Plätze	10 Feuerbergstraße	2	12 m
NRW-Rheinland 7 Plätze	11 Kriseninterventions-zentrum (KRIZ) Dilborn	1	7 (2 w, 5 m)
NRW-Westfalen-Lippe 27 Plätze	12 Martinistift	3	27 m
Rheinland-Pfalz 21 Plätze	13 Jugendheim Mühlkopf	2	16 m
	14 Longuicher Mühle	1	5 w

a w = weibliche Jugendliche, m = männliche Jugendliche.
b Davon drei offene/teilgeschlossene Plätze mit der Möglichkeit zur temporären Schließung.
c Davon ein Übergangsplatz, drei offene/drei geschlossene Plätze; „aber die Türe ist auch bei offenen Plätzen immer zu".
d Davon mindestens vier unter freiheitsentziehenden Bedingungen.

Tab. 1 Einrichtungen mit Möglichkeiten der freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1631 b BGB im Rahmen von Jugendhilfe, gegliedert nach Bundesländern (Stand Juni 2006)[162]

Die Übersicht zeigt, dass nur in fünf Bundesländern, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die Heimerziehung in Form der geschlossenen Unterbringung eine Rolle spielt. Damit nimmt die geschlossene Unterbringung im Gesamtspektrum öffentlicher Erziehung nur eine untergeordnete Rolle ein. Dies verdeutlicht sich ebenfalls in der Tatsache, dass pro Jahr von den etwa 10.000 Minderjährigen im Alter zwischen 12 und 16 Jahren, ca. 200 in die geschlossenen Unterbringungen gebracht werden. Das entspricht zwei Prozent der gesamten Heimunterbringungen.

In einer weiteren Untersuchung befassten sich Hoops und Permien mit der Herkunft der Jugendlichen in der geschlossenen Unterbringung. Hintergrund dafür war die Frage des Bedarfs und der Verfügbarkeit dieser Maßnahme, denn von den 16 Bundesländern hatten nur fünf diese Möglichkeit. Im Ergebnis der Untersuchung wurde herausgefunden, dass 87% der Jugendlichen aus den fünf Bundesländern stammten, die diese Maßnahme bereithielten.

[162] Hoops/Permin 2006, S.23

Die verbliebenen 13 % fielen auf die übrigen Bundesländer, die diese Maßnahme teilweise annahmen. Einige andere fanden Alternativen und waren unabhängig von der Maßnahme der geschlossenen Unterbringung. Im Ergebnis dieser Untersuchung zeigt sich, dass die Länder mit den eigenen Plätzen dieser Maßnahme mit einem deutlich höheren Prozentanteil an Belegungen vertreten waren, als die Bundesländer ohne diese Möglichkeit. Das lässt die These der so genannten „Sogwirkung“ solcher Einrichtungen zu. Des Weiteren belegen die verbliebenen 13 % aber auch, dass es, wenn auch nur in einem geringen Umfang, einen so genannten „Export“ von Jugendlichen in andere Bundesländer gibt.[163]

Im Anschluss an die in diesem Kapitel aufgezeigten Sachverhalte, stellt sich die Frage nach dem Pro und Contra der geschlossenen Unterbringung als eine Form der Heimerziehung.

10.3 Pro und Contra der geschlossenen Unterbringung als eine Form der Heimerziehung

10.3.1 Argumente für die geschlossene Unterbringung

Für die Heimerziehung in Form der geschlossenen Unterbringung spricht u. a. der hohe erzieherische Bedarf, der den Kindern und Jugendlichen in einer solchen Einrichtung zu Gute kommt.[164]

Für die geschlossene Unterbringung spricht auch, dass die Jugendlichen sich durch die baulichen Gegebenheiten nicht dem breiten Spektrum an therapeutischen Angeboten der Einrichtung entziehen können und somit den Aufbau von Bindungen zu Erziehern möglich machen.[165]

Die Befürworter der geschlossenen Unterbringung sind der Auffassung, dass es sich hierbei um eine vertretbare und wirkungsvolle Maßnahme zur Verselbstständigung und zur Sozialisierung, der mit schwerwiegenden Problemen belasteten Kinder und Jugendlichen, handelt.[166]

[163] Vgl. Hoops/Permien 2006, S. 24f
[164] Vgl. Gläsel 2006, S. 47
[165] Vgl. IGfH – Arbeitsgruppe 1984, S. 4
[166] Vgl. IGfH – Arbeitsgruppe 1984, S. 4

Ein weiteres Argument für die Heimerziehung in Form der geschlossenen Unterbringung ist u. a. die öffentliche Meinung und der daraus entstehende politische und gesellschaftliche Druck. Demnach stellen delinquente Kinder und Jugendliche ein großes Sicherheitsrisiko für die Öffentlichkeit dar.[167]

10.3.2 Argumente gegen die geschlossene Unterbringung

In der Literatur befinden sich im Gegensatz zu Pro- Argumenten, eine ganze Reihe von Contra- Argumenten. Um einem Überblick zu geben, werde ich sie in meiner nachfolgenden Bearbeitung in rechtliche, pädagogische, strukturelle und gesellschaftliche Argumente gliedern.

10.3.2.1 Rechtliche Argumente gegen die geschlossene Unterbringung

Eines der wichtigsten Argumente gegen die geschlossene Unterbringung, als eine Form der Heimerziehung im Sinne des § 1631b BGB, sind die rechtlichen Unstimmigkeiten des § 1631b BGB. Während eine längerfristige Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe nach den §§ 71, 72 JGG rechtlich unbedenklich ist, so erweist sich die zentrale Vorschrift des Familienrechts für die geschlossene Unterbringung nach § 1631b Satz 1 BGB als verfassungswidrig. Eine nach dieser Vorschrift praktizierte Unterbringungsmaßnahme ist, laut einer Untersuchung von Bernhard Schlink und Sebastian Schattenfroh zum Thema „Zulässigkeit der geschlossenen Unterbringung in Heimen der öffentlichen Jugendhilfe“, auf Grund unzureichender Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig.[168] Die Ermächtigungsgrundlage geht aus dem Artikel 104 des Grundgesetztes hervor. Darin heißt es, dass Maßnahmen, die für die Verwirklichung der Grundrechte relevant sind oder auch nur die Grundrechte gefährden, stets einer Ermächtigung durch ein Gesetz bedürfen.[169] Die einzige materielle Voraussetzung für die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung nach § 1631b Satz 1 und 3 BGB, ist eine dem „Wohl des Kindes“ erforderliche Maßnahme.

[167] Vgl. Hoops/Permien 2004, S. 5, zit. nach Winkler 2006, S. 244
[168] Vgl. Schlink/Schattenfroh 2001, S. 149
[169] Vgl. Schlink/Schattenfroh 2001, S. 77

Somit ist die richterliche Genehmigung abhängig von der Generalklausel dem „Wohl des Kindes“. Die Verwendung der Generalklausel ist verfassungsrechtlich nicht unzulässig und dient den Anforderungen an die Ermächtigungsgrundlagen. Das besondere an der Verwendung der Generalklausel liegt darin, dass diese Klausel über einen besonders intensiven Grundrechtseingriff entscheidet.[170] Die dabei von der geschlossenen Unterbringung betroffenen Grundrechte können zum einen, Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Grundgesetz sein, wobei es um die Freiheit der Person des Minderjährigen und dem Schutz vor Freiheitsentziehungen geht. Zum anderen, könnte es den Artikel 11 Freizügigkeit des Grundgesetztes bzw. unter Umständen auch den Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetztes (Schutz der Menschenwürde) betreffen. Der Artikel 103 Grundgesetz mit dem Recht auf rechtliches Gehör, sowie der Artikel 6 Grundgesetz, wo es um den Schutz der Familie geht, könnten ebenfalls davon betroffen sein.[171]

Die Ermächtigungsgrundlage für die geschlossene Unterbringung Minderjähriger in Heimen der Jugendhilfe ist, nach § 1631b Satz 1 BGB, trotz jahrzehntelanger unkritischer Anwendung durch das Gericht, untauglich.[172] Die Vorschrift, nach § 1631b Satz 1 BGB, gilt daher als ungenügend und eine verfassungskonforme Auslegung ist nicht möglich. Im Ergebnis von Schlink und Schattenfroh zeigt sich, dass der § 1631b Satz 1 BGB verfassungswidrig ist und der Bundesgesetzgeber angehalten ist die Vorschrift zu überarbeiten.[173]

Bis zur Überarbeitung des Unterbringungsrechts für Minderjährige sollte aus diesem Grund, in der Folgezeit darauf geachtet werden, dass der § 1631b BGB nur unter der rigorosen Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Anwendung kommt. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass die verfahrensrechtlichen Anforderungen, gemäß den §§ 70ff FGG, welche bereits im Kapitel III. Institutionelle Rahmenbedingungen der Einrichtungen unter dem Punkt 7.3.1 näher erläutert wurden, auch unter der strengen Beobachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben beachtet werden.[174]

[170] Vgl. Schlink/Schattenfroh 2001, S. 112
[171] Vgl. Schlink/Schattenfroh 2001, S. 77
[172] Vgl. Schlink/Schattenfroh 2001, S. 122
[173] Vgl. Schlink/Schattenfroh 2001, S. 113
[174] Vgl. Salgo 2001, S. 26

Ein weiteres Argument gegen die geschlossene Unterbringung als eine Form der Heimerziehung ist, dass nicht einmal die gültigen Verfahrensrechte zur geschlossenen Unterbringung Minderjähriger eingehalten werden.[175] Das bedeutet, dass zum Beispiel die Verfahrensvorschriften über die Dauer der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung nicht eingehalten werden. In der Realität konnte so festgestellt werden, dass ein Erstbeschluss, welcher längstens auf drei Monate angeordnet werden kann und die Dauer eines Jahres nicht überschreiten darf, häufig weit überschritten wurde. Außerdem konnte auch festgestellt werden, dass keine Verfahrenspfleger eingesetzt wurden.[176]

10.3.2.2 Pädagogische Argumente gegen die geschlossene Unterbringung

Das zentrale Argument gegen die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfe ist ein pädagogisch-ethisches und lautet: „ Erziehung ist nur in Freiheit möglich“. Freiwilligkeit und Vertrauen sind wesentliche Voraussetzungen für die Erziehung, sowie ein auf einer positiven menschlichen Beziehung basierender Interaktionsprozess. In der Interaktion zwischen dem Erzieher und dem Minderjährigen bilden somit, die gegenständlich existentiellen Bezüge die Grundlage. Diese Pädagogik wendet sich damit, gegen die Erziehungsauffassung von Bestrafung, Zwang und Unterordnung.[177]

10.3.2.3 Strukturelle Argumente gegen die geschlossene Unterbringung

Die zentralen strukturellen Argumente gegen die geschlossene Unterbringung sind zum einen, die Probleme des Systems der Hilfen zur Erziehung, die eine Nachfrage nach einer solchen Maßnahme notwendig macht. Zum anderen führt es dazu, dass durch das Vorhandensein der Maßnahme der notwendige Veränderungsdruck entfällt. Somit unterlag die Heimerziehung in Form der geschlossenen Unterbringung, einem verhängnisvollen Spezialisierungssystem.

[175] Vgl. Häbel 2004, S. 32f, zit. nach Winkler 2006, S. 241
[176] Vgl. Hoops 2004, S. 23, zit. nach Winkler 2006, S. 241
[177] Vgl. IGfH – Arbeitsgruppe 1995, S. 40

Gegenüber anderen Formen der Heimerziehung stellt die geschlossene Unterbringung ein Drohpotential bereit, mit dem eine Anpassung erzwungen werden soll.[178]

10.3.2.4 Gesellschaftliche Argumente gegen die geschlossene Unterbringung

Das Fehlen einer eindeutigen Indikation für die Einweisung in die geschlossene Unterbringung spricht gegen die Heimerziehung in Form der geschlossenen Unterbringung.
Ebenfalls negativ an dieser Form der Heimerziehung ist, die so genannte „Sogwirkung“ die von diesen Einrichtungen ausgeht. Wie bereits im Kapitel Analyse von Bedarf und Alternative unter dem Punkt 10.2 erläutert, ergab eine Untersuchung von Hoops und Permien im Jahre 2004, dass in den Bundesländern mit dieser Einrichtung deutlich mehr Kinder und Jugendliche untergebracht wurden, als in Bundesländern ohne diese Form der Heimerziehung.[179]
Ein Verzicht auf die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung führt zudem nicht automatisch dazu, dass sie in schwierigen Situationen ohne Hilfe wären. Es gibt Kinder und Jugendliche, die in schwierigen Situationen ebenso in einer offenen Hilfeform leben, was wiederum ein Argument gegen die geschlossene Unterbringung darstellt.[180]
Ein Zitat von Jörg Fegert stellt ebenfalls ein Argument gegen die Heimerziehung in Form der geschlossenen Unterbringung dar. Darin heißt es:

„Die Eltern werden in ihrer Not bereit sein, jeder vorgeschlagenen Maßnahme zuzustimmen. Niemand ist da, der tatsächlich überprüft, ob andere Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen…Wer vertritt die Position des Jugendlichen? Wer prüft, ob die Erwachsenen, die zu seinem Besten nun eine ultimo ratio fordern, alles in ihrer Macht Stehende getan haben, ob nicht andere Alternativen zur Verfügung stehen? Wer kontrolliert die Effizienz der Maßnahmen, wer kontrolliert die Gutachter, wer gleicht die ohnmächtige Position dieser Kinder und Jugendlichen aus?“[181]

[178] Vgl. IGfH – Arbeitsgruppe 1995, S. 43
[179] Vgl. Permien 2005, S. 206
[180] Vgl. Radewagen 2005, S. 205
[181] Fegert 1998, S. 211, zit. nach Wolffersdorff 2003, S. 60

Mit dieser Aussage macht Jörg Fegert auf die Fragen der Kontrolle, in Bezug auf alle Beteiligten, bei der Anordnung einer geschlossenen Unterbringung aufmerksam. Außerdem stellt er die Effizienz einer solchen Maßnahme in Frage.
Der stetig steigende Bedarf an Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien lässt, bei immer knapper werdenden Mitteln in der Jugendhilfe, auch die Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen in Frage stellen.[182] Die hohen Kosten und der daraus resultierende Erfolg stehen dabei nicht immer im Verhältnis zueinander, was eine Argumentation gegen die Form der geschlossenen Unterbringung möglich macht. Untersuchungen haben gezeigt, dass diese Maßnahmen eher weniger erfolgreich sind gegenüber offenen Alternativen.[183]

11. Erlebnispädagogik als Alternative zur geschlossenen Unterbringung

Die Erlebnispädagogik bietet Kindern und Jugendlichen, die als besonders schwierig gelten und die durch andere pädagogische Maßnahmen nicht erreicht werden konnten, einen Zugang zur Arbeit. Sie wird als Ausweg, aus der allgemeinen Ratlosigkeit im Umgang mit gewaltbereiten Jugendlichen, jungen Straffälligen oder Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung gesehen.[184]
In der Erziehungshilfe beschreibt die Erlebnispädagogik ein pädagogisches Arrangement, in dem Kinder und Jugendliche, je nach Lernziel, fehlende Grunderfahrungen ihres Lebens, über sachliche und menschliche Medien, nachholen, intensivieren bzw. ergänzen können.[185]
Im Rahmen von Hilfen zur Erziehung oder der Straffälligenhilfe wurden erlebnispädagogische Projekte auf Segelschiffen, vor allem als Alternative zur geschlossenen Unterbringung, entwickelt. Grund dafür sind die besonders positiv anzusehenden Strukturbedingungen. Das bedeutet, dass die Erfordernisse des Segelns und die damit verbundenen Tätigkeiten klar erkennbar sind und relativ leicht zu akzeptieren. Die Bewältigungen der Aufgaben finden unmittelbar statt, sind anwendbar und überprüfbar. Das schafft eine positive Bestätigung für die

[182] Vgl. Permien 2005, S. 210
[183] Vgl. Peters 2006, S. 126
[184] Vgl. Klawe/Bräuer 2001, S. 7
[185] Vgl. Merkle/Liegel 1996, S. 274f, zit. nach Klawe/Bräuer 2001, S. 14

Kinder und Jugendlichen und reduziert gleichzeitig die Anlässe für Machtkämpfe und Konflikte. Der gemeinsame, enge Lebensraum von Betreuern und Minderjährigen schafft eine neue Möglichkeit der Beziehungsdefinition und der Auseinandersetzung bei Konflikten. Das Leben auf engem Raum verlangt gegenseitige Rücksichtnahme und ein hohes Maß an sozialer Toleranz, sowie die Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien. Durch neue körperliche und technische Herausforderungen ermöglicht das gemeinsame Segeln Grenzerfahrungen. Besonders erlebnisintensiv beim Segeln sind, in der Regel, die direkten Konfrontationen mit den Naturelementen. Das fördert die Bereitschaft, die Grundfragen der Existenz neu zu stellen und verfestigte Einstellungen und Verhaltensmuster zu überdenken und zu überarbeiten.

11.1 Ziele der Erlebnispädagogik

In der Rahmenkonzeption eines Segelprojekts kommen dann, u. a. Zielsetzungen wie die Integration in einer Kleingruppe und das Erlernen sozialen Handels vor. Ebenso soll erreicht werden, dass Motivation geweckt und Initiativen ergriffen werden. Die Kinder und Jugendlichen sollen auf dem Segeltörn ihre Autonomie und Selbstverantwortung entwickeln. Sie erlernen konstruktives Arbeitsverhalten und die Fähigkeit, sich praktisch eigenständig zu versorgen. Dieses Abenteuer und die Freiheit des weiten Meeres verschafft Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, ihr eigenes Leben neu zu ordnen und zu gestalten.[186]

11.2 Rechtliche Rahmenbedingungen erlebnispädagogischer Projekte

Erlebnispädagogische Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung können, durch unterschiedliche gesetzliche Regelungen bewilligt werden. Diese Maßnahmen können u. a. durch den § 29 soziale Gruppenarbeit SGB VIII, § 34 Heimerziehung SBG VIII, sowie auch durch den § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung SGB VIII, bewilligt werden.

[186] Vgl. Klawe/Bräuer 2001, S. 17ff

Voraussetzung für die Bewilligung einer solchen Maßnahme ist, die Erstellung eines Hilfeplan nach § 36 SGB VIII in Verbindung mit der fachlichen Kontrolle durch das Jugendamt gemäß § 37 SGB VIII (Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie).
Die ausführenden Träger der erlebnispädagogischen Maßnahme benötigen außerdem, die Anerkennung des § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung SGB VIII bzw. des § 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe SGB VIII. Die Teilnahme einer erlebnispädagogischen Maßnahme kann auch in Einzelfällen nach dem § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz SGB VIII, als präventive Maßnahme in Betracht kommen.
Des Weiteren ist festzustellen, dass es auch im Bereich der Justiz zu einer Bewilligung erlebnispädagogischer Maßnahmen kommen kann. Die Anordnung einer erlebnispädagogischen Maßnahme erfolgt im Jugendgerichtsgesetz, durch den § 10 Weisungen und den § 12 Hilfe zur Erziehung. Die erlebnispädagogische Maßnahme kann aber ebenso, zur Abwendung einer Untersuchungshaft nach den §§ 71 Vorläufige Anordnungen über die Erziehung und 72 Untersuchungshaft des Jugendgerichtsgesetztes seine Anwendung finden.[187]

11.3 Zielgruppen erlebnispädagogischer Maßnahmen

Kennzeichnend für die Zielgruppen der erlebnispädagogischen Maßnahmen sind u. a. die Zugehörigkeit der Kinder und Jugendlichen zu Milieus, wie der Punker-, Prostitutions- und Drogenszene. Die Minderjährigen sind geprägt durch massive Beziehungsstörungen. Ihnen fehlt es an Vertrauen und Selbstbewusstsein. Sie neigen zu starker Aggressivität und es liegen Formen der Selbst- und Fremdgefährdung vor. Die Kinder und Jugendlichen leben mit ihrer Perspektivlosigkeit.[188]

[187] Vgl. Klawe/Bräuer 2001, S. 27
[188] Vgl. Klawe/Bräuer 2001, S. 43

VI. Subjektive Wirkungen der geschlossenen Unterbringung

12. Empfindungen Minderjähriger

Nach der Bedarfsermittlung und dem Aufzeigen von Alternativen, sollen im Folgenden, die subjektiven Einschätzungen der Kinder und Jugendlichen, zusätzlich zur Lösungsfindung der Arbeit, beitragen.
Kinder und Jugendliche erleben die Heimerziehung in Form der geschlossenen Unterbringung unterschiedlich, deshalb untermauern die Zitate dieses Kapitels die mannigfachen Erlebnisse der Kinder und Jugendlichen zu verschieden Zeiten.

Peter Wensierski, Dokumentarfilmer und Fernsehjournalist, dokumentierte in seinem 2006 geschriebenen Buch, „Schläge im Namen des Herrn“ – Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik, eindrucksvoll die Erlebnisse der damaligen Heimkinder, wie sie sich vor der Heimreform in den 1960er Jahren abspielte. Es sind Erlebnisberichte ehemaliger Heimbewohner und Heimbewohnerinnen, denen „das vielleicht größte Unrecht, das jungen Menschen in der Bundesrepublik angetan wurde“, dargestellt.[189] Dazu gehören dramatische Menschenrechtsverletzungen und traumatisierende Erlebnisse, die Kinder und Jugendliche in jener Zeit erfahren mussten. Peter Wensierski schreibt, dass es selten Waisenkinder oder Kriminelle waren, die in ein Heim kamen. Meist waren es nichtige Gründe, die zur Einweisung in ein Heim führten und daher Kinder nicht verstehen ließ, warum sie jetzt nicht mehr zu Hause wohnen durften.[190]
So beschreibt Gisela Nurthen, Jahrgang 1945, Bewohnerin im Vincenzheim 1961-1965 in Dortmund, ihre erste traumatische Erfahrung:

Eine Frau hatte zu ihr gesagt: „So, jetzt machen wir einen kleinen Ausflug nach Dortmund, da triffst du viele Mädchen in deinem Alter, und es wird dir gefallen.“[191]

[189] Vgl. Hoops/Permien 2006, S. 101
[190] Vgl. Wensierski 2006, S. 9f
[191] Vgl. Wensierski 2006, S. 14

Der Aufenthalt von Gisela Nurthen hinter den Klostermauern dauerte vier Jahre. Bis heute ist es ihr nicht möglich, das Trauma der Jahre zu überwinden, denn schon bei den geringsten Verfehlungen, wie unerlaubtem Sprechen, Weinen oder Erbrechen, bekam sie Schläge mit Teppichklopfern oder Besenstielen. Ebenso wie Boxhiebe in Rücken und Rippen. Ein- und ausgehende Post wurde von den Nonnen gelesen und zensiert, bzw. kamen die Briefe nie an und das Telefonieren war streng verboten.[192]
Weiterhin erinnert sich Gisela Nurthen:

„Ich verlor meinen Namen, wurde wie die anderen nummeriert. Wir durften nur schön ordentlich, nach Nummern sortiert, in Zweierreihen durchs Haus marschieren – zur Arbeit, zur Kirche, zur Toilette, zum Essen.“[193]
„Jede Minute des Tages wurden wir bewacht, auch während des Entkleidens zur Nacht oder beim Waschen. Sämtliche Schamgrenzen wurden dabei verletzt.“[194]

Kinder, wie Gisela, die bereits 14 Jahre alt waren und die Schule abgeschlossen hatten, mussten bis zu zehn Stunden am Tag unentgeldlich in der hauseigenen Großwäscherei arbeiten.[195]
Gisela Nurthen plagte die Sehnsucht, denn sie wusste, dass es da draußen noch ein richtiges Leben gab, doch wenn sie durch ihr vergittertes Fenster sah, erblickte sie nur eine riesige Ziegelwand, denn das Gelände war von hohen Backsteinmauern umgeben. Ebenso waren die Eingangstore mehrfach gesichert, sowie auch die meisten Türen im Haus.[196]
Das gesellschaftliche Kartell, die Jugendbehörden, Gerichte, Lehrer, Nachbarn, Eltern und die damals noch einflussreiche Kirche, legten fest, wer in ein Heim sollte. Besonders die katholischen Institutionen und Ordensgemeinschaften hatten großen Anteil an den seelischen und körperlichen Verletzungen, denen dutzende Heimkinder zugefügt wurden.[197] Dabei ist Gisela Nurthen kein Einzelfall.

[192] Vgl. Wensierski 2006, S. 20
[193] Vgl. Wensierski 2006, S. 21
[194] Vgl. Wensierski 2006, S. 23
[195] Vgl. Wensierski 2006, S. 21f
[196] Vgl. Wensierski 2006, S. 24f
[197] Vgl. Wensierski 2006, S. 9

Allein im Jahre 1961 lebten 235 Mädchen mit Gisela Nurthen zusammen in dem Vincenzheim.[198]

Peter Wensierski berichtet in seinem Werk noch von weiteren Heimen und unerträglichen Zuständen. Die Erlebnisse und Eindrücke von Gisela Nurthen sollen hier nur stellvertretend für die Gruppe der Heimkinder sein, die ähnlich schlimme Erfahrungen in den Heimen damals gemacht haben. Wichtig an dieser Stelle ist noch zu erwähnen, dass dieses Schicksal gleichwohl auch Jungen widerfahren ist. Im katholischen Kinderheim Kallmünz bei Regensburg, suchen Josef Doll, Heinz Aubeck, Anton und Ludwig Tengler noch immer nach ihrer verlorenen Jugend.[199]

Fast ein halbes Jahrhundert, später gibt es noch immer in einigen Bundesländern die Sonderform der Heimerziehung. Die geschlossene Unterbringung unterlag jedoch in den vergangenen Jahren auch einem großen Wandel. Heute stellt sie eine sozialpädagogische Intensivmaßnahme dar, die „schwererziehbaren“ Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Veränderung geben soll. Trotzdem bleibt es eine Maßnahme unter Zwang, denn durch die baulichen Verhältnisse sind die Minderjährigen gezwungen, körperlich anwesend zu sein. Daher erleben die Kinder und Jugendlichen die Maßnahme sehr dominant und nehmen sie erst einmal als Bedrohung wahr.[200]

Ein Mädchen beschreibt das folgendermaßen:

„Direkt gesehen hab ich sie nicht, aber ich hab`s gefühlt, dass irgentwo eine Mauer in der Nähe ist, wo ich nicht durchkomme.“[201]

Heute erleben die Kinder und Jugendlichen aber auch etwas anderes, als sie es erwartet haben.

Ein Mädchen sagt zu ihrer Erwartung:

„Da gingen halt draußen Gerüchte rum, dass es ein einfaches Zimmer ist mit so ´ner Panzertür und mit Gittern vor die Fenster und ´ne Kamera. Da steht bloß ein Bett drin und ein Schrank und das war´s dann schon. Ja das ist bei uns rumgegangen. […]. Dass die Mädchen von den Erziehern geprügelt werden, es gibt nur Essen, wenn man ihnen in den Arsch reinkriecht und da hab ich gesagt, echt net, da mag ich net nei.“[202]

[198] Vgl. Wensierski 2006, S. 28
[199] Vgl. Wensierski 2006, S. 97
[200] Vgl. Pankofer 2007, S. 51
[201] Vgl. Pankofer 2007, S. 51
[202] Vgl. Pankofer 2007, S. 51

Ein weiters Mädchen spricht ihre Erleichterung darüber aus, dass das Heim nicht dem entspricht, was sie an Vorstellungen hatte.

„Und dann kam ich halt hier rein, stand hier drin, ich war schon fertig mit den Nerven. Dann kommt halt ein Erzieher her und ist total freundlich, ja, fühl` dich wie zu Hause. Geh´ ich hier in die Gruppe, und hab geschaut, ja, wo sind die Kameras, von wegen Stahltüren, alle sitzen sie auf dem Hof. Und dann, wo ich ´ne Weile hier war, hat´s mir halt schon besser gefallen gehabt."

Die geschlossene Unterbringung hat heute daher zwei Seiten. Während einige Kinder und Jugendliche sie sogar als Schutz annehmen, bleibt sie für andere eine geschlossene Einrichtung in der man von Erziehern abhängig ist.

Zitat – Schutz

„Zum Beispiel, bin ich meist abends abgehauen oder nachts, so zwölf oder so. Und das kann ich hier nicht. Doch, ich denk schon drüber nach, ich träum halt so vor mir hin, wie es wär´ oder so, aber ich weiß ja, dass ich nicht raus kann und dass es auch besser für mich ist, weil da weiß ich ja nicht, unter welche Leute ich gerat."[203]

Zitat - Abhängigkeit

„Für mich ist das Einschleimen und das kann ich nicht brauchen. Deswegen hab´ ich es auch nie weitergeschafft als bis zu vier Stunden in der Woche. Mehr hab ich nicht gekriegt, weil ich meinen eigenen Kopf habe."[204]

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Heimerziehung in Form der geschlossenen Unterbringung auch heute noch, durch das Mittel der Geschlossenheit, eine Zwangsmaßnahme darstellt, welche die unterschiedlichsten Eindrücke bei den Kindern hinterlässt. Einige können darin eine Chance sehen und fühlen sich beschützt und geborgen, während andere sich eingesperrt fühlen und der Willkür der Erzieher ausgesetzt sehen. [205]

In subjektiver Hinsicht scheinen die negativen Aspekte und Einflüsse der GU, die offene Heimerziehung als eine bessere Alternative herauszustellen, da von ihr kein Drohpotential ausgeht. Des Weiteren ist die Wirkung auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen vor Anordnung einer solchen Maßnahme unbekannt.

[203] Vgl. Pankofer 2007, S. 51
[204] Vgl. Pankofer 2007, S. 52
[205] Vgl. Pankofer 2007, S. 57

VII. Resümee

13. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es delinquente Kinder und Jugendliche gibt, die auf Grund ihres abweichenden Verhaltens mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Vor diesem Hintergrund entsprechen sie nicht einer gesellschaftlichen Normalität. Um eine Anpassung dieser devianten Kinder und Jugendlichen an die Normen der Gesellschaft zu gewährleisten, wurden in der historischen Entwicklung Räume geschaffen, in denen sie gemeinsam verbindliche Normen und kulturelle Werte erlernen konnten.
Die geschichtlichen Veränderungen der Heimerziehung werden im Wesentlichen durch den sozialen und historischen Kontext bestimmt. Daher ist es nicht ausgeschlossen, dass bestimmte Reformen, die zu bestimmten Zeiten in ein soziales System eingebracht werden, sich zu einem Zeitpunkt etablieren und ein anderes Mal nicht. Die Gesellschaft selektiert offensichtlich, sodass unter bestimmten Systembedingungen, bestimmte Neuerungen ausgeschlossen werden, während andere zugelassen bzw. sogar gefördert werden.
Zusammenfassend für die Heimerziehung lässt sich daher sagen, dass sie immer dann von einem Reformschub erfasst wurde, wenn politische oder gesellschaftliche Probleme überhand nahmen und die bereits vorhandenen Lösungen als nicht ausreichend erachtet wurden. Kennzeichnend für solche Neuorientierungen waren u. a. der Waisenhausstreit gegen Ende des 18. Jahrhunderts, die Ablösung der Jugendfürsorge von der staatlichen Armenfürsorge in der Zeit der Deutschen Reichsgründung und der großen Heimkampagnen in den Jahren 1969/1970.
Weitere besonders wichtige Einflussfaktoren hinsichtlich der Entstehung solcher Institutionen sind, die ökonomischen und kulturellen Faktoren, die durch Industrialisierung und Technologisierung entstehen.
Die ursprüngliche Motivation der Gesellschaft hat sich stark verändert, denn während es in den Anfängen der damaligen Fürsorgeerziehung um die Rettung, Versorgung und Heilung der Kinder ging, besteht die Heimerziehung, im speziellen die geschlossene Unterbringung, heute vor dem Hintergrund,

die Gesellschaft vor devianten und delinquenten Kindern und Jugendlichen zu schützen. Daher erfolgte in der Entwicklung der Heimerziehung eine Spezialisierung und Separierung der Minderjährigen in normale, die es zu schützen galt und in annormale, die man noch verändern konnte sowie in Unerziehbare. Die Trennung von Normalen und Annormalen zog eine Aufspaltung der Heimerziehung in offene und geschlossene Einrichtungen mit sich, welche noch bis heute bestand haben und die immer wieder zu verstärkten Diskussionen führen. Die Fachvertreter der Jugendhilfe lehnen die Maßnahme der geschlossenen Unterbringung jedenfalls weitestgehend ab, bzw. stehen dem sehr kritisch gegenüber. Zahlreiche Vertreter der Politik und Justiz sehen darin jedoch häufig, eine einfache Lösung im Umgang mit delinquenten Kindern und Jugendlichen.

Da die Heimerziehung die gesellschaftliche Funktion hat, die von der Gesellschaft vorgegebene Erwartung an sie zu erfüllen, bedarf es einer klaren Definition des Zieles. Die Heimerziehung hat daher den Anspruch, einzelnen Kindern und Jugendlichen aus ungünstigen Ausgangsbedingungen Hilfestellung zu gewähren, die sie in ihrer Herkunftsfamilie nicht bekommen konnten. Sie soll dafür Sorge tragen, dass die Kinder und Jugendlichen ihre schmerzhaften Erfahrungen überwinden können und das sie lernen, mit ihrem schweren Schicksal umzugehen. Außerdem sollen die Kinder und Jugendlichen mit Hilfe der Einrichtungen, auf ein selbstständiges Leben, das eine schulische und berufliche Integration voraussetzt, vorbereitet werden.

Das wird im Hinblick auf die Vielzahl der vorhandenen Einrichtungen erreicht, die eine ganze Reihe an Angeboten in der Heimerziehung bereithalten. Das offene Angebot der Jugendhilfe in Rathebur „Surfer“ und die „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“ in Hamburg sollten hierfür, einen kleinen Einblick in die praktische Arbeit geben und zugleich den Praxisbezug zum theoretischen Teil dieser Arbeit herstellen. Während die Einrichtung in Rathebur, ein Hilfsangebot speziell für Mädchen entwickelte, so spezialisierte sich die Einrichtung in Hamburg auf Jungen. Beide Einrichtungen verfolgen für die Kinder und Jugendlichen die gleichen Ziele. Die Minderjährigen sollen nach ihrem Aufenthalt in der Einrichtung befähigt sein, ein selbstständiges Leben zu führen und ihr Verhalten soll der gesellschaftlichen Norm angepasst sein. Der vorrangige Unterschied dieser Einrichtungen liegt darin, dass sich die Institution in Ham-

burg des Mittels der Geschlossenheit zur Erreichung des Ziels bedient, und dass die Einrichtung in Rathebur ohne dieses Medium auskommt.
Ob die Heimerziehung den Sonderfall der geschlossenen Unterbringung wirklich erfordert, war fraglich, da es alternative Angebote gibt und die Hansestadt Hamburg bereits über 20 Jahre lang zeigte, dass es auch ohne diese Jugendhilfemaßnahme geht.

14. Fazit

In der Bearbeitung meines Themas „offene Heimerziehung oder geschlossene Unterbringung – Wohin mit delinquenten Kindern und Jugendlichen?“ stellte ich fest, dass die Heimerziehung in historischer Hinsicht wesentlichen Veränderungen unterlag und im Gegensatz zu Früher, in der Gestaltung der Maßnahme heute wesentlich flexibler ist, was sicherlich auch dem Einfluss der Pädagogik zu verdanken ist. Anhand der geschichtlichen Entwicklung wird erkennbar, dass der Heimerziehung mit der Sonderform der geschlossenen Unterbringung, mal mehr und mal weniger Bedeutung und Beachtung zukam. Diese Unstimmigkeiten folgen u. a. aus unklaren Definitionen. Es lassen sich keine klaren Indikationen und keine genauen Zielgruppen feststellen.
Vor dem Hintergrund, dass nur etwa 2 % der in Heimen eingewiesenen Kinder und Jugendlichen geschlossen untergebracht sind[206], stellt sich die Frage, ob ein Verzicht auf diese Form der Jugendhilfe möglich ist. Die Lobby für diese geschlossen untergebrachten Minderjährigen erscheint sehr klein, was dazu führt, dass keine nachhaltigen politischen Veränderungen in diesem Bereich erfolgen.
Bezug nehmend auf das Kapitel V Analyse von Bedarf und Alternative unter dem Punkt 10.3.2.1 Contra- Argumente, wird dies insbesondere in der unpräzisen Rechtslage, durch das Fehlen der Ermächtigungsgrundlage im § 1631b BGB deutlich. Um eine legitime geschlossene Unterbringung für Kinder und Jugendliche vorzunehmen, bedarf es zumindest dringender gesetzlicher Nachbesserungen des § 1631b BGB. Die Nichteinhaltung der Verfahrensgarantien nach den §§ 70ff ist ein grober Verfahrensfehler, der die Rechtmäßigkeit der

[206] Vgl. Hoops/Permien 2006, S. 24

verfassungsrechtlichen Vorgaben der Heimerziehung in Form der geschlossenen Unterbringung fraglich erscheinen lässt.

Da den Kindern und Jugendlichen, die in der geschlossenen Unterbringung betreut werden, ein hoher erzieherischer Bedarf zugeordnet wird, stellt sich die Frage, ob die mit der geschlossenen Unterbringung beabsichtigten gesellschaftlichen Funktionen, mit gleich hoher Mittelaufwendung, auch in der offenen Heimerziehung erreicht werden können. Eine höhere Mittelaufwendung im Bereich der offenen Heimerziehung, würde die Nutzung einer größeren Bandbreite an alternativen Angeboten möglich machen und somit Veränderungen bzw. Weiterentwicklungen in der Heimerziehung herbeiführen. Dadurch könnte, meines Erachtens, auf eine Einrichtung in Form der geschlossenen Unterbringung verzichtet werden. Auch größere Investitionen in Präventionsmaßnahmen könnten Einrichtungen, wie die geschlossene Unterbringung, überflüssig machen. Deshalb braucht es keine Mauern, hohe Zäune und verschlossene Türen, um eine Veränderung und Weiterentwicklung bei delinquenten Kinder und Jugendlichen, bezüglich gesellschaftlicher Normen, zu bewirken. Zusätzlich wäre die Jugendhilfe vom Makel des Drohpotentials, welches von der geschlossenen Unterbringung ausgeht, befreit.

Die politischen Forderungen in Hamburg nach einer Erweiterung des Maßnahmenkataloges um die geschlossene Unterbringung und deren Umsetzung zeigt, dass weitere Forschungen auf diesem Gebiet erforderlich sind, um nicht wie von Hamburg 2002 demonstriert, nach über 20 Jahren ohne geschlossene Unterbringung auf veralterte Formen der Jugendhilfe zurückgreifen zu müssen.

Die Politik scheint die geschlossene Unterbringung, im Hinblick auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit, als einfachste Lösung zu nutzen. Ebenso sieht auch die Justiz in der geschlossenen Unterbringung die Möglichkeit, sich ihr, als eine stationäre Alternative zur Untersuchungshaft, zu bedienen. Die Heimerziehung in Form der geschlossenen Unterbringung erfüllt somit eine Art Strafersatzfunktion.

Wie aus der Geschichte ersichtlich ist, gab es schon immer Menschen, die abweichendes Verhalten zeigten. Da es diese auch in Zukunft geben wird, muss ein gesellschaftlicher Wandel stattfinden, um diesen Kindern und Jugendlichen

eine Perspektive zu ermöglichen, die mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Verständnis, die Akzeptanz und die Toleranz gegenüber benachteiligten Kindern und Jugendlichen sollte in der Gesellschaft, durch Aufklärung gefördert werden. Auch eine positivere Berichterstattung der Medien wäre dabei hilfreich. Historisch vollzog sich der Wandel der geschlossenen Unterbringung, vom Zucht- und Arbeitshaus, zur sozialpädagogischen Intensivmaßnahme. In diesem Zusammenhang wird der Klientel dieser Maßnahme, auf Grund ihrer besonderen Problemlage, ein breites Spektrum von freiheitsentziehenden und freiheitserprobenden Strukturen zur Verfügung gestellt.

Abschließend bleibt zu hoffen, dass es mir mit meiner Arbeit ein Stück weit gelungen ist, den Leser für dieses Thema zu sensibilisieren und delinquenten Kindern und Jugendlichen, auch ohne dem Mittel des Einschlusses, eine Chance auf Veränderung zu geben. Denn wer möchte schon gern, seiner Freiheit oder Kindheit beraubt werden und Monate, wenn nicht sogar Jahre, hinter verschlossenen Türen leben. Daher bin ich der Meinung, dass es vermutlich besser wäre auf Alternative, offene Angebote der Heimerziehung zurückzugreifen.

Anhang

Anlagen

Anlage 1:

Übersicht der Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB)

§ 7 SGB VIII Begriffsbestimmungen

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

§ 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Anlage 2:

Übersicht der Rechtsvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB)

§ 19 StGB Schuldunfähigkeit des Kindes

Anlage 3:

Übersicht der Rechtsvorschriften des Jugendgerichtsgesetztes (JGG)

§ 1 JGG Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

§ 10 JGG Weisungen

§ 12 JGG Hilfe zur Erziehung

§ 23 JGG Weisungen und Auflagen

§ 71 JGG Vorläufige Anordnungen über die Erziehung

§ 72 JGG Untersuchungshaft

Anlage 4:

Übersicht der Rechtsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

§ 1631b BGB Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung

Anlage 5:

Übersicht der Rechtsvorschriften des Grundgesetzes (GG)

Artikel 6 GG Ehe, Familie, nichteheliche Kinder

Artikel 103 GG Grundrechte vor Gericht

Artikel 104 GG Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

Anlage 6:

Übersicht der Rechtsvorschriften des Gesetztes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)

§ 70a FGG Verfahrensfähigkeit

§ 70b FGG Bestellung eines Pflegers

§ 70c FGG Anhörung des Betroffenen

§ 70d FGG Gelegenheit zur Äußerung

§ 70e FGG Gutachten

§ 70f FGG Inhalt der Entscheidung

§ 70g FGG Bekanntmachung der Entscheidung

§ 70h FGG Einstweilige Anordnung

§ 70i FGG Aufhebung und Verlängerung der Unterbringung

Literaturverzeichnis

Blandow, Jürgen: Heimerziehung heute: eine Zerreißprobe zwischen gesellschaftlichen Erwartungen und pädagogischem Auftrag. In: Hast u. a.: Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen. 1. Auflage Frankfurt/Main 2003, S. 43 – 64.

Bürger, Ullrich: Stellenwert der Heimerziehung im Kontext der erzieherischen Hilfen – Entwicklungslinien und Standort stationärer Erziehungshilfen nach § 34 KJHG. In: Hast u. a.: Heimerziehung im Blick. Perspektiven des Arbeitsfeldes Stationäre Erziehungshilfen. 1. Auflage Frankfurt/Main 2003, S. 17 – 42.

Das Bertelsmann Lexikon. 24 Bde. Bd. 8. Stuttgart 1998.

Flosdorf, Peter: „Probleme von Kindern und Jugendlichen, die sich nicht einfach einsperren lassen“, aber dennoch der Heimerziehung überantwortet werden. Zur Problematik „geschlossener“ Heimerziehung. In: Flosdorf, Peter (Hrsg.): Theorie und Praxis stationärer Erziehungshilfe. Band 1 Konzepte in Heimen der Jugendhilfe. Freiburg im Breisgau 1988, S. 206 – 214.

Freigang, Werner: Verlegen und Abschieben. Zur Erziehungspraxis im Heim. Weinheim u. a. 1986.

Freigang, Werner/Wolf, Klaus: Heimerziehungsprofile. Sozialpädagogische Porträts. Weinheim u. a. 2001.

Gläsel, Rüdiger: Geschlossene Gesellschaft. Von der Exklusivität der geschlossenen Unterbringung. In: In: Forum Erziehungshilfen. 12 (2006), H. 1, S. 46 – 49.

Goffman, Erving: Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt am Main 1967.

Hansbauer, Peter: Traditionsbrüche in der Heimerziehung. Forschung & Praxis in der Sozialen Arbeit. Münster 1999.

Hanselmann, Paul G./Weber, Benedikt: Kinder in fremder Erziehung. Heime, Pflegefamilien, Alternativen – ein Kompaß für die Praxis. Weinheim u. a. 1986.

Heckes/Schrapper: Traditionslinien im Verhältnis Heimerziehung – Gesellschaft: Reformepochen und Restaurierungsphasen. In: Peters, Friedhelm (Hg.): Jenseits von Familie und Anstalt. Entwicklungsperspektiven in der Heimerziehung I. 2., unveränderte Auflage Bielefeld 1991, S. 9 – 27.

Hoops, Sabrina/Permien, Hanna: „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!". Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München 2006.

IGfH – Arbeitsgruppe: „Alternativen zur Geschlossenen Unterbringung". PROBLEME VON KINDERN UND JUGENDLICHEN LASSEN SICH NICHT EINSPERREN. Alternativen in der Heimerziehung. 2., überarbeitete Auflage Frankfurt/ Main 1984.

IGfH – Arbeitsgruppe: Argumente gegen geschlossene Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe. Frankfurt/ Main 1995.

Klawe, Willy/Bräuer, Wolfgang: Erlebnispädagogik zwischen Alltag und Alaska. Praxis und Perspektiven der Erlebnispädagogik in den Hilfen zur Erziehung. 2. Auflage Weinheim u. a. 2001.

Mehringer, Andreas: Heimkinder. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte und zur Gegenwart der Heimerziehung. 4. Auflage München 1994.

Niederberger, Josef Martin: Kinder in Heimen und Pflegefamilien. Fremdplazierung in Geschichte und Gesellschaft. Bielefeld 1997.

Norddeutsche Gesellschaft für Bildung und Soziales: Wohngruppe und Trainingswohnung für Mädchen „Surfer“. Konzeption, Leistungsbeschreibung und Qualitätsvereinbarung. Rathebur 08/2006.

Pankofer, Sabine: Freiheit hinter Mauern. Mädchen in geschlossenen Heimen. Weinheim u. a. 1997.

Pankofer, Sabine: Beziehung durch oder trotz Zwang? Ambivalente Erfahrungen aus dem pädagogischen Alltag geschlossener Unterbringung von Mädchen. In: Widersprüche. Wer nicht hören will, muss fühlen? – Zwang in öffentlicher Erziehung. 12 (2007), H. 106, S. 49 – 58.

Permien, Hanna: Wie willkürlich ist die „Herstellung von Fällen für freiheitsentziehende Maßnahmen“? In: Forum Erziehungshilfen. 11 (2005), H. 4, S. 206 – 210.

Peters, Friedhelm: Was passiert, wenn auf geschlossene Heimerziehung verzichtet wird? Erfahrungen aus Hessen und Hamburg. In: Peters, Friedhelm (Hg.): Jenseits von Familie und Anstalt. Entwicklungsperspektiven in der Heimerziehung I. 2., unveränderte Auflage Bielefeld 1991, S. 132 – 166.

Peters, Friedhelm: Was passiert mit den schwierigen Fällen? In: Krause, Hans-Ullrich/Peters, Friedhelm (Hrsg.): Grundwissen Erzieherische Hilfen. Ausgangsfragen, Schlüsselthemen, Herausforderungen. 2., aktualisierte Auflage Weinheim u. a. 2006, S. 117 – 127.

Post, Wolfgang: Erziehung im Heim. Perspektiven der Heimerziehung im System der Jugendhilfe. Weinheim u. a. 1997.

Radewagen, Christoph: Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen: eine Herausforderung für die Jugendhilfe. In: Forum Erziehungshilfen. 11 (2005), H. 4, S. 203 – 205.

Salgo, Ludwig: Freiheitsentziehende Maßnahmen gem. § 1631 b BGB – materiellrechtliche Voraussetzungen und gerichtliches Verfahren. In: Fegert, Jörg M./Späth, Karl/Salgo, Ludwig (Hrsg.): Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Münster 2001, S. 25 – 57.

Schlink, Bernhard/Schattenfroh, Sebastian: Zulässigkeit der geschlossenen Unterbringung in Heimen der öffentlichen Jugendhilfe. In: Fegert, Jörg M./Späth, Karl/Salgo, Ludwig (Hrsg.): Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Münster 2001, S. 73 – 171.

Späth, Karl: Rechte von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1631b BGB. In: EREV – Schriftenreihe. 3 (2002): Wenn Pädagogik an Grenzen stößt. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der Jugendhilfe und die Rechte von Kindern und Jugendlichen, S. 25 – 34.

Trapper, Thomas: Heimerziehung von Gestern: Erfahrungen und Impulse für kollektive Erziehung von Heute und Morgen. Hamburg 1996.

Trede, Wolfgang: Was sind erzieherische Hilfen? In: Krause, Hans-Ullrich/Peters, Friedhelm (Hrsg.): Grundwissen Erzieherische Hilfen. Ausgangsfragen, Schlüsselthemen, Herausforderungen. 2., aktualisierte Auflage Weinheim u. a. 2006, S. 17 – 35.

Weinschenk, Reinhold: Geplantes Erziehen im Heim. 4., erweiterte und überarbeitete Auflage Freiburg im Breisgau 1987.

Wensierski, Peter: Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik. 2. Auflage München 2006.

Wiesner, Reinhard: Freiheitsentziehung in pädagogischer Verantwortung? In: EREV – Schriftenreihe. 3 (2002): Wenn Pädagogik an Grenzen stößt. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der Jugendhilfe und die Rechte von Kindern und Jugendlichen, S. 90 – 105.

Winkler, Michael: Das Elend mit der geschlossenen Unterbringung. In: Forum Erziehungshilfen. 11 (2005), H. 4, S. 196 – 202.

Winkler, Michael: Vom Mythos in der Realität und der Realität im Mythos - Widersprüchliche Überlegungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen. In: Witte, Matthias D./Sander, Uwe (Hrsg.): Erziehungsresistent? „Problemjugendliche“ als besondere Herausforderung für die Jugendhilfe. Baltmannsweiler 2006, S. 231 – 260.

Witte, Matthias D./Sander, Uwe: Einleitung: „Problemjugendliche“ als Herausforderung für die Jugendhilfe. In: Witte, Matthias D./Sander, Uwe (Hrsg.): Erziehungsresistent? „Problemjugendliche“ als besondere Herausforderung für die Jugendhilfe. Baltmannsweiler 2006, S. 7 – 15.

Wolf, Klaus: Keine geschlossene Unterbringung in der Hamburger Heimerziehung: Praxis und Konsequenzen. In: Wolf, Klaus (Hrsg.): Entwicklungen in der Heimerziehung. Münster 1993, S. 65 – 77.

Wolffersdorf v., Christian/Sprau-Kuhlen, Vera: Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe? München 1990.

Wolffersdorff v., Christian: Was tun, wenn nichts mehr geht? Zur alten und neuen Diskussion um geschlossene Unterbringung. In: Struck, Norbert/Galuske, Michael/Thole, Werner (Hrsg.): Reform der Heimerziehung. Eine Bilanz. Opladen 2003, S. 53 – 68.

Wurr, Rüdiger/Trabandt, Henning: Abweichendes Verhalten und sozialpädagogisches Handeln. Fallanalysen und Praxisperspektiven. Ein Lehr- und Arbeitsbuch zur Sozialpädagogik. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage Stuttgart u. a. 1993.

Internetquellen

Konzept vom Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung Stand 20.10.2006: Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße.
URL:
http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/weitere-einrichtungen/landesbetrieb-erziehung-und-berufsbildung/jugendhilfe/unsere-stationaeren-angebote/geschlossene-unterbringung/guf-konzept,property=source.pdf
[Stand 09.06.2008]

Pressemeldung 18.12.2002: Jugendhilfe: Geschlossene Unterbringung für Minderjährige nimmt Betrieb auf.
URL:
http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/pressemeldungen/2002/dezember/18/pressemeldung-2002-12-18-bsf-01-heim.html [Stand 19.06.2008]

Senatsbeschluss 3. September 2002: Senatsbeschluss. Hamburg führt wieder geschlossene Heime ein.
URL:
http://fhh1.hamburg.de/fhh/aktuelle_meldungen/archiv_2002/september/pe_2002_09_03_bsf_01.pdf [Stand 19.12.2007]

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und mich anderer als der im beigefügten Verzeichnis angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Hamburg, den 14. August 2008

_____

Bärbel Heiden